

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei



JAHRES
BERICHT

2022

VORWORT

Mainz, im März 2023

Der Jahresbericht 2022 macht deutlich, dass das Büro der Bürgerbeauftragten als Seismograph für Problemlagen gesehen werden kann. So erreichten uns frühzeitig Eingaben zum Thema Grundsteuererklärung. Bürgerinnen und Bürger, die keinen Zugang zum Internet haben, fühlten sich mit der elektronischen Abgabe überfordert.

Aber auch Eingaben zu der langen Bearbeitungsdauer von Anträgen in den Verwaltungen wiesen auf den mittlerweile überall zu spürenden Fachkräftemangel hin. Unbesetzte Stellen in den Verwaltungen führen zu Verzögerungen und zur Überlastung des Personals.

So möchte ich mich an dieser Stelle auch bei den Verwaltungen, ihren Leitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit auch in herausfordernden Zeiten bedanken. Danken möchte ich auch den Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das stets gute und kollegiale Miteinander.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den beauftragten für die Landespolizei (LGBB) lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2022 vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
die Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 - 0
E-Mail: poststelle@diebuengerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn, Désirée Rausch

Fotos

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei:
S. 10–13, 36, 107–124

AdobeStock: Studio Romantic Titel, bernardbodo S. 4, snowing12 S. 16, PaeGAG S. 26, bibiphoto S. 29, spotmatikphoto S. 31, javidestock S. 34, Daniel Strautmann S. 41, Martina Taylor S. 43, panoramarx S. 45, MQ-Illustrations S. 49, ktsdesign S. 50, magele-picture S. 53, udo S. 55, Hermann S. 57, Klaus Eppele S. 59, lassedesignen S. 61, rechnerkunst S. 62, Antonioguillen S. 65, Stockfotos-MG S. 67, Pixel-Shot S. 69, Christian S. 73, Harald07 S. 76, stockbakers S. 80, Bostan Natalia S. 85, scaliger S. 87, Ronald Rampsch S. 89, gpointstudio S. 93, Heiko Küverling S. 94, Marek Gottschalk S. 97, nmann77 S. 100, ghazii S. 101

iStock: Asawin_Klabma S. 104

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz
www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Koch e. K., Kusel
Mainz, 2023

INHALT

I. Allgemeines	4	7.4 Wohngeld.....	80
1. Zensus 2022.....	5	7.5 Ausbildungsförderung.....	82
2. Grundsteuererklärung und Grundsteuerreform.....	6	7.6 Rentenversicherung.....	83
3. Personalmangel in Behörden führt zu längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten.....	7	7.7 Landespflegekammer.....	84
4. Netzwerke und Kontakte.....	10	7.8 Kinderwunschbehandlung.....	85
5. Außensprechtage.....	14	7.9 Corona-Tests.....	87
6. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern.....	15	8. Schulische Angelegenheiten.....	90
II. Statistik	16	9. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe.....	91
III. Schwerpunkte der Arbeit und Einzelfälle	26	9.1 Kinder- und Jugendhilfe.....	91
1. Justiz.....	27	9.2 Kindergärten und Kindertagesstätten.....	93
1.1 Gerichte und Rechtspflege.....	27	10. Öffentlicher Dienst.....	95
1.2 Staatsanwaltschaften.....	28	10.1 Beamtenrecht (öffentliches Dienstrecht).....	95
1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung.....	32	11. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.....	97
2. Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländerangelegenheiten.....	40	IV. Öffentliche Petitionen im Jahr 2022	104
2.1 Ordnungsbehörden.....	40	V. Anhang	108
2.2 Polizei.....	44	1. Mitglieder des Petitionsausschusses.....	109
2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeits- angelegenheiten.....	47	2. Mitglieder der Strafvollzugskommission.....	110
2.4 Pass- und Meldewesen.....	52	3. Bericht des Vorsitzenden des Petitions- ausschusses 2021.....	112
2.5 Bestattungswesen.....	54	4. Aussprache zum Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht 2021 der Bürgerbeauftragten in der Plenarsitzung des Landtags am 8. Juni 2022.....	116
3. Bauen und Wohnen.....	56	5. Rechtliche Grundlagen.....	126
4. Umwelt.....	58	6. Petitionsrechtliche Bestimmungen.....	136
5. Verkehr.....	66		
6. Steuern und Abgaben.....	68		
6.1 Erhebung der Grundsteuerdaten über ELSTER verursacht Beschwerden.....	68		
6.2 Wirtschaftsordnung.....	74		
7. Soziales und Gesundheit.....	76		
7.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	76		
7.2 Kosten der Unterkunft und Heizkosten.....	78		
7.3 Energiepreispauschale.....	79		



I. ALLGEMEINES



Das Berichtsjahr 2022 war geprägt von einem Abflauen der Corona-Pandemie, von einem bis dato unvorstellbaren Angriffskrieg Russlands in der Ukraine und den hieraus resultierenden Folgen für die Energieversorgung in Deutschland. Wir erleben, wie es Bundeskanzler Scholz zutreffend formuliert hat, eine Zeitenwende. Konflikte rund um den Erdball, eine Klima- und Energiekrise sind Herausforderungen, denen sich jeder von uns stellen muss. Einfache Antworten wird es nicht geben und die Gewissheit, dass wir alle den berühmten Gürtel enger schnallen müssen, wird zu neuen Konflikten innerhalb unserer Gesellschaft führen. Die Frage, ob und wie wir diese neuen und bisher unbekannt

Herausforderungen meistern werden, wird durch unsere Fähigkeit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beantwortet werden.

Wenn das Berichtsjahr 2022 für die Arbeit der Bürgerbeauftragten im Großen und Ganzen normal verlaufen ist, so ragten in der Bilanz des Jahres 2022 doch drei Themen heraus. Dies waren die Durchführung des Zensus 2022, die Grundsteuerreform und Beschwerden, die einen Personalmangel im öffentlichen Dienst und insbesondere im Bereich der Kommunalverwaltung zu Tage förderten.

1. ZENSUS 2022

Über die Sommermonate gingen verstärkt Eingaben im Zusammenhang mit der Gebäude- und Wohnungszählung aus Anlass des Zensus 2022 bei der Bürgerbeauftragten ein.

Beim Zensus 2022 handelt es sich um eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Damit nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die alle zehn Jahre stattfinden soll. Die benötigten technischen Anwendungen für die Durchführung des Zensus liegen im Verantwortungsbereich des Statistischen Bundesamtes, die Befragungen selbst werden durch die Statistischen Landesämter durchgeführt.

Auch bei der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2022 wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer zunächst postalisch aufgefordert, online die geforderten Fragebögen auszufüllen und abzusenden. Nach einem Resümee des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes lag die Online-Quote bei der Zahl der Rückmeldungen zur Gebäude- und

Wohnungszählung bundesweit bei 85 Prozent. Aus verschiedenen Gründen wollen nicht alle Bürgerinnen und Bürger den Online-Fragebogen ausfüllen, ihnen wurde daher auch die Beantwortung unter Benutzung von Papierfragebögen ermöglicht. Gerade hier gab es jedoch zuweilen Probleme, weshalb sich in zwölf Fällen Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragten wandten.

Teilweise machten diese geltend, Zwangsgeldandrohungen im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 erhalten zu haben, obwohl sie nie schriftlich dazu aufgefordert wurden, beim Zensus Angaben zu machen. In weiteren Fällen erhielten die Petenten Mahnschreiben mit Zwangsgeldandrohung, obwohl sie die Befragung in Papierform ausgefüllt und übersandt hatten. Fast alle Eingabesachverhalte konnten aufgeklärt und einvernehmlich oder mit Auskünften abgeschlossen werden.

Generell kann aus den genannten Fällen der Schluss gezogen werden, dass im Zeitalter der Digitalisierung die Erhebung von Daten im Wege von Online-Fragebögen

zwar einem großen Prozentsatz der Bürgerinnen und Bürger und ihrem Nutzungsverhalten entgegenkommt sowie zudem Druck- und Papierkosten verringert, die Möglichkeit der Beantwortung in Papierform jedoch immer eröffnet werden sollte. Der Zugang zur Papierform sollte hierbei auch niedrigschwellig gehalten werden und nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Da in Papierform eingereichte Rückmeldungen durch die Behörden digital verarbeitet werden müssen, müssen nach Auffassung der

Bürgerbeauftragten ausreichende Bearbeitungszeiten eingeplant werden, um unnötige Mahnschreiben und Zwangsgeldandrohungen zu vermeiden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass diese im Falle von Überschneidungen zwischen Dateneingang und Mahnschreibenversand unnötige Verwaltungskosten verursachen. Die Bürgerbeauftragte bedankt sich gleichwohl beim Präsidenten des Statistischen Landesamtes für die zügige Aufklärung und entgegenkommende Handhabung der Petitionsangelegenheiten.

2. GRUNDSTEUERREFORM UND GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

Im Berichtszeitraum wurde insbesondere ein durch die Grundsteuerreform begründetes Thema zum Gegenstand von Eingaben. Es ging um die Erfassung der Grundsteuerdaten über ELSTER. So titelte eine überregionale Zeitung in einem Online-Artikel: „Wie die digitale Grundsteuererklärung die Bürger verzweifeln lässt; Millionen Bürger versuchen gerade, ihre Grundsteuererklärung abzugeben. Manche verzagen an Beamtendeutsch, verwirrenden Formularen und Technikhürden. Warum manche Anrufer weinen.“ Die Tagesschau titelte: „Viel Frust bei Grundsteuer-Erklärungen“ (Online 18. August 2022).

Die Reform der Grundsteuer machte bundesweit die Ermittlung von Grundsteuerwerten für ca. 36 Mio. Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zum Stichtag 1. Januar 2022 (sog. Hauptfeststellung) erforderlich. Zur Durchführung der Hauptfeststellung bedurfte es einer Feststellungserklärung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer. Die Frist zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts lief ab dem 1. Juli 2022 bis zunächst 31. Oktober 2022. Hierauf aufbauend werden die Finanzämter Bescheide über den neuen

Grundsteuerwert und den entsprechenden Grundsteuermessbetrag erlassen.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich diesbezüglich an die Bürgerbeauftragte und machten ihre Probleme im Zusammenhang mit der Erhebung der Grundsteuerdaten geltend. Mitunter ging es um die Frage, was Menschen ohne Computer bzw. Internetzugang machen sollen, um die Frage einer Zusendung von Papierformularen zum Ausfüllen per Hand, allgemeine Beschwerden über die Verständlichkeit etc.

Die Bürgerbeauftragte nahm die Eingaben zum Anlass sich hinsichtlich der allgemeinen Probleme an das Ministerium der Finanzen und wegen konkreter Probleme an die jeweils zuständigen Finanzämter zu wenden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung auf der Seite des Landesamts für Steuern sehr viele hilfreiche Informationen bereitgestellt hat.

Insgesamt ließ sich bei der Bearbeitung der Eingaben feststellen, dass die rheinland-pfälzischen Finanzämter den Bürgerinnen und Bürgern oftmals weiterhelfen konnten und versuchten, Lösungen für die diversen

Probleme zu finden. An dem Umstand, dass die Grundsteuerdaten erhoben werden mussten und insofern auch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gefragt waren, konnten weder das Finanzministerium noch die Finanzämter etwas ändern. Eine gewisse „Entschärfung“ der Situation trat mit der

im Oktober 2022 beschlossenen (einmaligen) Verlängerung der Abgabefrist für die Grundsteuererklärung von Ende Oktober 2022 bis Ende Januar 2023 ein. Bis dahin hieß es laut Medienberichterstattung, dass nicht einmal jeder dritte Haus- und Wohnungseigentümer die Erklärung abgegeben hatte.

3. PERSONALMANGEL IN BEHÖRDEN FÜHRT ZU LÄNGEREN BEARBEITUNGS- UND WARTEZEITEN

Neue Gesetze und Rechtsvorschriften, so sehr sie auch erforderlich sind und den Menschen helfen sollen, stellen die Verwaltungen, die sie vollziehen sollen vor neue Herausforderungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den Verwaltungen nicht ausreichend Personal vorhanden ist und die Nachwuchsgewinnung schwierig ist. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum 2022 mehr Eingaben zugegangen sind, in denen Bürgerinnen und Bürger über zu lange Bearbeitungszeiten, zu lange Wartezeiten für Vorsprachetermine und über zu lange Zeiträume klagen, bis die beantragte Leistung erbracht wird.

Die um Stellungnahme zu den Beschwerden gebeten Behördenleiterinnen und Behördenleiter räumen die beklagten Zustände oft ein, verweisen auf fehlendes Personal, hohe Krankenstände, hohe Belastung der Mitarbeitenden aufgrund entsprechend hoher Fallzahlen sowie auf Probleme bei der Gewinnung von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Insbesondere im Bereich der Kommunalverwaltung scheint die Situation sehr zugespitzt zu sein. So teilte ein kommunaler Behördenleiter der Bürgerbeauftragten mit: „Mir ist es ein Anliegen, auf die personelle Situation nicht nur, aber auch gerade bei unserem Sozialamt hinzuweisen. Sie können sich sicher

vorstellen, dass neben umfangreichen und zeitintensiven Einzelfallbearbeitungen die Masse an Anträgen dazu beiträgt, dass diese, trotz aller Anstrengungen meiner Mitarbeiter, nicht mehr so zeitnah bearbeitet werden können, um die notwendigen Hilfen rechtzeitig auszuzahlen. Die hilfsbedürftigen Personen sind jedoch hierauf angewiesen. Ich prognostiziere hier noch weitere Verschlechterungen für die Zukunft, denn der bereits spürbare Fachkräftemangel macht natürlich auch vor uns nicht Halt und nimmt darüber hinaus auch stetig zu. Hier wäre es an der Zeit, durch die in der Verantwortung stehenden Stellen entgegenzusteuern, um Tätigkeiten gerade auch im öffentlichen Dienst wieder attraktiver zu machen. Hierzu und zum damit einhergehenden Thema Besoldung habe ich gerade am heutigen Tag [...] Stellung bezogen. Andernfalls wird es so sein, dass die Kommunen vor Ort über kurz oder lang nicht mehr in der Lage sein werden, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß im bisherigen Umfang übernehmen zu können.“

In einem weiteren Schreiben teilte eine Behörde mit: „Das für den Fall des Herrn ... zuständige Team ... der Abteilung Aufenthaltsrecht besteht aktuell aus neun Personen, von denen diese Woche krankheits- und urlaubsbedingt nur eine zuarbeitende Person im Dienst ist.“

Im Berichtszeitraum sind der Bürgerbeauftragten eine größere Anzahl von Eingaben zugegangen, bei denen sich Petentinnen und Petenten über eine zu lange Bearbeitungszeit ihrer Beihilfeanträge beschwert haben. Das Landesamt für Finanzen teilte hierzu mit: „Derzeit (Stand 7. Dezember 2022) beträgt die Bearbeitungsdauer für Beihilfeanträge bis zu 24 Arbeitstage im Bereich der allgemeinen Festsetzung und für pflegebedingte Aufwendungen bis zu 22 Arbeitstage. Es wurden aber bereits Maßnahmen ergriffen, um wieder kürzere Bearbeitungszeiten zu erreichen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass eine Bearbeitungsdauer von 20 Arbeitstagen als zumutbar angesehen wird. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Antragsberechtigten erfolgt die Bearbeitung der Beihilfeanträge grundsätzlich nach Eingangsdatum. Das Interesse der Beihilfeberechtigten an einer zeitnahen Bearbeitung ihrer Beihilfeanträge ist nachvollziehbar. Eine kurze Bearbeitungsdauer ist sicherlich wünschenswert, allerdings nicht immer realisierbar. Es ist den Beihilfeberechtigten auch bekannt, dass sie durch das System von Beihilfe und privater Krankenversicherung – anders als Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, bei denen die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse abrechnen – für die im Krankheitsfall in Anspruch genommenen Leistungen in Vorkasse treten müssen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.“

Die Beihilfestelle ist sich selbstverständlich der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den beihilfeberechtigten Personen bewusst. In dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Personen ist es ihr ein besonderes und zu gleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfen ausbezahlt werden. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass dies in Zeiten eines gesteigerten Antragsaufkommens, bei erhöhten Abwesenheiten der Bearbeiterinnen und

Bearbeiter, auch während der Coronapandemie, oder bei Auftreten von sonstigen Unwägbarkeiten nicht immer eingehalten werden kann.“

Ein gesetzlicher Anspruch, dass die Bearbeitung eines Beihilfeantrages innerhalb des von einem Leistungserbringer/einer Leistungserbringerin gesetzten Zahlungszieles erfolgt, lässt sich aus der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz nicht herleiten. Es fällt daher auch durchaus in den Dispositionsbereich der Beihilfeberechtigten, zum Beispiel bei größeren Rechnungsbeträgen ggf. zu Schwierigkeiten führende Zahlungsziele mit dem Leistungserbringer/der Leistungserbringerin zu klären bzw. zu modifizieren.

In einem anderen Fall hatte sich ein ausländischer Mitbürger an die Bürgerbeauftragte gewandt und sich u. a. über eine zu lange Bearbeitungszeit seines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beschwert. Der Petent führte aus, dass er ca. 1,5 Jahre auf einen Vorsprachetermin bei der Ausländerbehörde habe warten müssen.

Die um Stellungnahme gebetene Ausländerbehörde teilte dann kurz und knapp mit, dass die gewünschte Niederlassungserlaubnis des Petenten erteilt und bestellt wurde. Der Abholtermin sei auf den 20. Dezember 2022 festgelegt worden.

Die Erfahrungen der Bürgerbeauftragten decken sich auch mit dem Ergebnis einer Umfrage des Südwestrundfunks (SWR) unter Behördenleitern, über die dieser im August 2022 berichtet hatte. Die Berichterstattung betraf vorrangig die kommunalen Ausländerbehörden bundesweit. Das Ergebnis war jedoch länderübergreifend: „zu wenig Personal bei zunehmendem Arbeitsaufwand, Überlastung der Mitarbeiterschaft, hohe Fluktuation und schlechte Stimmung.“ Nach Recherchen des SWR haben 94 Prozent der Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer die Personalsituation als sehr angespannt bezeichnet und als Hauptgründe zu wenig geeignete Bewerber,



zu wenige oder unbesetzte Planstellen, aber auch fehlende Räumlichkeiten oder eine zu geringe Bezahlung genannt. Als Folge habe nach SWR-Angaben eine deutliche Mehrheit der Behördenleiterinnen und -leiter von einem gestiegenen Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer gestiegenen Anfeindung gegenüber den Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern berichtet (vgl. ARD-Mediathek, SWR-Umfrage „Behördenleiter beklagen Überlastung“, Pressebericht vom 25. August 2022).

Die Ursachen für den bestehenden Personalmangel sind nach Ansicht der Bürgerbeauftragten vielfältig. So stehen die Kommunen vor dem Hintergrund unausgeglichener Haushalte unter Sparzwang. Weiterhin wurden im Zuge der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges und gestiegener Energiekosten eine Vielzahl von Gesetzen beschlossen, deren Vollzug hauptsächlich bei den Kommunen liegt. Dies bedeutet, dass sie mehr Aufgaben bei gleichbleibendem Personal leisten müssen. In diesem Sinne äußerte sich auch die amtierende Bundesbauministerin Geywitz in einem Zeitungsinterview im November 2022. Sie wies im Zuge der Wohngeld-Reform zum 1. Januar 2023 darauf hin, dass die Behörden vor einem „riesigen Aktenberg“ stehen würden und einem „zusätzlichen Volumen“, das auf die Wohngeldstellen zukomme. Dies werde zu längeren Wartezeiten bei den Antragstellern führen.

Andererseits ist nach Ansicht der Bürgerbeauftragten aber auch ein höherer Leistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger an den Staat feststellbar. Hinzu komme, dass die Einkommensentwicklung in den letzten Jahren im öffentlichen Dienst nicht mit der in der Wirtschaft Schritt gehalten habe. Insbesondere die Einstiegsgehälter im öffentlichen Dienst würden junge Menschen eher zu einer Arbeitsaufnahme in der Wirtschaft tendieren lassen. Auch die sog. weichen Faktoren, wie z. B. Teilzeitarbeitsmöglichkeiten, Beurlaubungsmöglichkeiten und sicherer Arbeitsplatz, die

der öffentliche Dienst in der Vergangenheit immer als seinen großen Vorteil herausgestellt habe, würden insbesondere bei den Jüngeren nicht mehr im großen Maße ziehen, so die Bürgerbeauftragte. Hier habe die Wirtschaft aufgeholt, nehme auf die Wünsche der Mitarbeitenden verstärkt Rücksicht und dies bei besseren Einkommenschancen. Nehme man alles zusammen, bedeute dies keine „rosige Entwicklung“ für den öffentlichen Dienst. Wenn der Staat hier zukunftsfähig bleiben wolle, müsse er jetzt gegensteuern, resümiert die Bürgerbeauftragte Schleicher-Rothmund.

4. NETZWERKE UND KONTAKTE

4.1 Arbeitstreffen der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten im Rahmen einer Videokonferenz am 28. Februar 2022

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie fand Anfang des Jahres 2022 ein Arbeitstreffen der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten mit ihren Stellvertretern unter dem Vorsitz der schleswig-holsteinischen Bürger- und Polizeibeauftragten Samiah

El Samadoni im Rahmen einer Videokonferenz statt. Auf der Tagesordnung stand hier ein Erfahrungsaustausch zur Datenschutzgrundverordnung und zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

4.2 Teilnahme am Rheinland-Pfalz-Tag vom 20. bis 22. Mai 2022 in Mainz



Die Teilnahme der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Teams ist obligatorisch.

Am Rheinland-Pfalz-Tag 2022 in Mainz stellte sich Barbara Schleicher-Rothmund am Informationsstand ihres Büros im Foyer des Landtags den Fragen der interessierten Besucherinnen und Besucher, erläuterte ihre Aufgaben und nahm auch Eingaben entgegen. Sie nutzte die Veranstaltung auch, andere Veranstaltungsteilnehmer zu besuchen und sich bei ihnen zu informieren.

4.3 Arbeitstagung der parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten am 10. und 11. Juni 2022 in Kiel

Nachdem die Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weitestgehend aufgehoben waren, fand die Arbeitstagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten am 9. und 10. Juni 2022 als Präsenzsitzung in Kiel statt. Neben einem allgemeinen Austausch und Berichten aus den jeweiligen Bundesländern standen die Themen: Telefonische Begutachtung

zur Einstufung in Pflegegrade während der Pandemie, die Grundsteuerreform, verständliche Sprache in der Verwaltung sowie der Sachstand und das weitere Vorgehen zum Thema Europäische Datenschutzgrundverordnung im Mittelpunkt der zweitägigen Tagung (Foto der anwesenden Bürger- und Polizeibeauftragten auf der folgenden Seite).



Tagung der Bürger- und Polizeibeauftragten in Kiel

4.4 Informationsfahrt des Petitionsausschusses zum Deutschen Bundestag nach Berlin am 22. und 23. Juni 2022



Der Vorsitzende des Petitionsausschusses Jörg Denninghoff im Deutschen Bundestag

Traditionell findet der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre in Berlin statt. Unter Leitung des Vorsitzenden Jörg Denninghoff informierten sich die Mitglieder des Petitionsausschusses des Landtags über den Umgang mit öffentlichen Petitionen, den Sachstand einer gemeinsamen Petitionsplattform des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente und tauschten sich zum Thema „Bürgerbeauftragte(r) auf Bundesebene“ aus. Die rheinland-pfälzischen Parlamentarier nutzten die Gelegenheit, um an einer Sitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teilzunehmen.

4.5 Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten am 11. und 12. September 2022 in Wiesbaden



Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder unter Beteiligung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Wiesbaden

Auf Einladung der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages findet im Zwei-Jahresrhythmus die Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder unter Beteiligung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten statt. Im Jahr 2022 war der Hessische Landtag Gastgeber dieser Veranstaltung. Auf der Tagesordnung standen dieses Mal die Vorstellung der Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung „Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft“ durch Frau Dr. Kathrin Voss, das Thema „Umgang mit privaten Petitionsplattformen“, zu dem der Vorsitzende des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft, Claas Rohmeyer MdBB, referierte, ein Erfahrungsaustausch zum

Thema „... wie digital können Petitionen sein?“, das gemeinsame Petitionsportal des Bundes und der Länder und die Herausgabe von Regierungsstellungnahmen zu Petitionen an die Petentinnen und Petenten. Darüber hinaus stellte Herr Mag. Bernhard Achitz, Volksanwalt bei der österreichischen Volksanwaltschaft, die Aufgaben, Arbeitsweise und das Verhältnis zwischen Volksanwaltschaft und Parlament in Österreich dar. Frau Abgeordnete Corinna Rüffer, MdB, setzte den Impuls für einen Erfahrungsaustausch zum Thema „Umgang der Petitionsausschüsse mit Asylverfahrenspetitionen sowie Handlungsmöglichkeiten“.

Wie immer diente die Veranstaltung auch dem Networking der Parlamentarier und der Bürgerbeauftragten.



4.6 Fachtagung der Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe am 29. September 2022 in Mainz

Am 29. September 2022 fand die Veranstaltung „Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – Betrachtung einer notwendigen Ergänzung für Hilfesuchende“ im Plenarsaal des rheinland-pfälzischen Landtags statt.

Es kamen ca. 90 interessierte Personen zusammen, um den Fachbeiträgen zu folgen. Diese wurde im Anschluss kontrovers diskutiert.

Die Veranstaltung wurde in hybrider Form durchgeführt; es war möglich digital teilzunehmen und mitzudiskutieren, ohne persönlich vor Ort anwesend sein zu müssen. Moderiert wurde die Veranstaltung von Markus Niehaves, der durch seine interessierte Art und seine journalistisch aufbereiteten Fragen lebendig durch den Nachmittag führte.

Durch die Referate von Dr. Katharina Gerarts (Kinderrechte-Institut und Professorin an der International University, Mainz), Johanna Heiser (Büro der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein) und Karn Born (Careleaver e.V.) wurde die Veranstaltung fachlich und inhaltlich untermauert, aus den unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und besprochen.

Ausgangspunkt ombudtschaftlicher Arbeit ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Rechte der Kinder stärkt, in den Alltag trägt und dadurch Wege zur Beschwerde ebnet.



Fachtagung der Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe

5. AUSSENSPRECHTAGE

Beeinflusste in den beiden vorangegangenen Berichtsjahren die Corona-Pandemie die Durchführung von Sprechtagen der Bürgerbeauftragten in einem erheblichen Maß, so stieg mit einer Abschwächung der Pandemie im Jahre 2022 auch die Anzahl der durchgeführten Sprechtage. So konnten im Berichtsjahr insgesamt 30 Sprechtage durchgeführt werden. Davon fanden vier Sprechtage am Dienstsitz der Bürgerbeauftragten in Mainz, 24 Sprechtage bei den Kommunalverwaltungen und zwei Sprechtage in Justizvollzugsanstalten im Land statt. Im Einzelnen waren dies:

- ▶ Kreisverwaltung Alzey
- ▶ Kreisverwaltung Germersheim
- ▶ Stadtverwaltung Trier
- ▶ Stadtverwaltung Koblenz
- ▶ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- ▶ Kreisverwaltung Neuwied
- ▶ Kreisverwaltung Kusel
- ▶ Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises in Daun
- ▶ Kreisverwaltung des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern
- ▶ Stadtverwaltung Kaiserslautern
- ▶ Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- ▶ Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
- ▶ Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems
- ▶ Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- ▶ Kreisverwaltung Altenkirchen
- ▶ Kreisverwaltung des Südwestpfalzkreises in Pirmasens

- ▶ Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur
- ▶ Kreisverwaltung Cochem-Zell
- ▶ Stadtverwaltung Ludwigshafen
- ▶ Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
- ▶ Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
- ▶ Kreisverwaltung Birkenfeld
- ▶ Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- ▶ Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- ▶ Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Die Gelegenheit bei der Bürgerbeauftragten persönlich vorsprechen zu können, haben insgesamt 188 Petentinnen und Petenten genutzt. Dies waren zwar erheblich mehr Menschen, die dieses niedrigschwellige Angebot nutzten, allerdings lag die Anzahl jedoch noch deutlich unter der in den Zeiten vor Beginn der Pandemie.

6. RÜCKMELDUNGEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Auch im Berichtsjahr 2022 sind Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, mit denen sie sich für die Bemühungen der Bürgerbeauftragten bedankten. In wenigen Einzelfällen sind natürlich auch Schreiben eingegangen, mit denen Unmut über die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten geäußert wurde, wenn ein gewünschtes Ergebnis nicht erreicht werden konnte, weil dies z. B. die Rechtslage nicht zuließ. Dies war jedoch eher selten der Fall. Überwiegend waren die Rückmeldungen positiv. Einzelne Rückmeldungen sind daher nachfolgend wiedergegeben:

„Sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, vielen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung und Arbeit bezüglich des o. a. Betreffs. [...] nochmals besten Dank für Ihre fundierte Ausarbeitung und Information, die für auf jeden Fall eine große Hilfe war.“

Eine Petentin schrieb der Bürgerbeauftragten: *„[...] ich möchte mich für Ihre Geduld und Ausdauer in meinem Anliegen bedanken.[...]“*

Ein anderer Petent teilte der Bürgerbeauftragten mit: *„Ich danke Ihnen an dieser Stelle im Namen meiner Mutter sowie der Familie für Ihre Beratung und vor Ihrem für Ihren Einsatz in der Sache.“*

Ein Ehepaar meldete der Bürgerbeauftragten zurück: *„Hiermit mochten wir uns rechtherzlich für Ihren Einsatz bedanken. Dank Ihrer Hilfe bekam mein Sohn kurzfristig einen Termin bei der Führerscheinstelle und konnte sich somit erst einmal seinen vorläufigen Führerschein ausstellen lassen. Er ist happy, dass es geklappt hat und freut sich auf seinen Urlaub. Wir wünschen Ihnen eine schöne Woche und sagen nochmals DANKE“*

Ein anderer Bürger teilte mit: *„Ich wollte mich auf diesem Wege ganz herzlich für die unkomplizierte Hilfe bedanken! Ich wünsche Ihnen alles Gute.“*

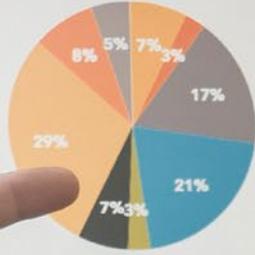
Ein Ehepaar teilte der Bürgerbeauftragten in einer Beitragsangelegenheit mit: *„Schreiben der VG vom 19. Mai 2022: Damit im Vorfeld der Beitragserhebung diese offene Frage geklärt werden kann, haben wir Rücksprache mit dem Bauamt der Kreisverwaltung [...] genommen. Hier wurde uns mitgeteilt, dass nach der derzeitigen Beurteilung für das Grundstück [...] keine bauliche Nutzbarkeit gegeben ist. Aus diesem Grunde werden wir das angeführte Grundstück bei der anstehenden Beitragserhebung nicht zu wiederkehrenden Beiträgen veranlagen. Für Ihre Hilfe und Unterstützung in dieser Angelegenheit vielen Dank!“*

Ein Bürger schrieb: *„[...] gestern erhielt ich von der Stadtverwaltung [...] zwei Wohngeldbescheide für meinen Sohn [...], einen rückwirkend für 2021 und einen aktuell für 2022. Ich glaube nicht an eine eigenständige Erleuchtung der Stadtverwaltung, sondern dass Sie den Sinneswandel bewirkt haben. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich!“*

Eine andere Bürgerin formulierte ihren Dank so: *„Auf diesem Weg möchten wir uns ganz herzlich für Ihren Einsatz bei der DRV bedanken!!! Es ist alles am Laufen und die Zahlung wird Ende des Monats folgen. Sie haben uns soooo sehr geholfen, vielen lieben Dank!!! Wir wünschen Ihnen alles erdenklich Gute.“*

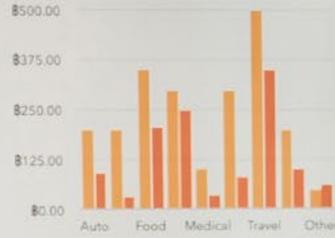


ACTUAL SUMMARY



Auto Entertainment Food Home
Medical Personal Items Travel Utilities
Other

BUDGET VS. ACTUAL



Budget Actual

SUMMARY BY CATEGORY

II. STATISTIK



Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind insgesamt 2.093 neue Eingaben bei der Bürgerbeauftragten eingegangen. Diese sind gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht angestiegen, sind etwas niedriger als vor Beginn der Corona-Pandemie und liegen im Durchschnitt der letzten Berichtsjahre. Ursache hierfür ist nach wie vor, dass aufgrund der Pandemielage zu Beginn des Jahres 2022 die Sprechstage der Bürgerbeauftragten noch nicht in dem gewohnten und üblichen Umfang durchgeführt werden konnten.

Die Zahl der zulässigen Neueingaben ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,58 Prozent (= +61) auf 1.764 Eingaben gestiegen. Die unzulässigen Eingaben sind dagegen um 7,84 Prozent (= -28) zurückgegangen.

Spitzenreiter sind erneut die Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs, die mit 432 Eingaben erneut den Schwerpunkt im Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten bildeten. Zahlenmäßig stark waren auch die Eingaben aus den Bereichen Ordnungsverwaltung und Verkehr mit 224 neuen Eingaben und die Bereiche Soziales und Gesundheit mit insgesamt 177 Eingaben.

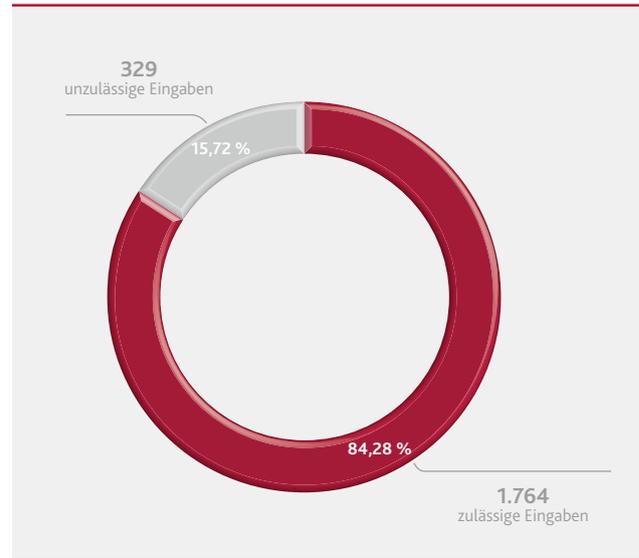
Die Zunahme von Eingaben in den einzelnen Aufgabenbereichen sind in der Mehrzahl auf gesetzliche Änderungen, wie z. B. die Grundsteuerreform, den periodenhaften Gesetzesvollzug, wie z. B. den Zensus 2022, oder auf einen von den Bürgerinnen und Bürgern festgestellten Personalmangel in bestimmten Bereichen zurückzuführen. Auch machte sich an der ein oder anderen Stelle bei der Eingabebearbeitung die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bemerkbar.

1. NEUEINGÄNGE 2022

T01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2022

a. zulässige Eingaben	1.764	84,28 %
b. unzulässige Eingaben	329	15,72 %
Gesamt	2.093	100,00 %

D01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2022



2. AUFGliederung der Neueingänge im Berichtsjahr 2022 nach Art des Eingangs

T02 ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2022

		2022	2021
a. schriftliche Eingaben	785	37,51 %	38,11 %
b. per E-Mail	853	40,75 %	47,04 %
c. per Internet	187	8,93 %	8,15 %
d. persönliche Eingaben	226	10,80 %	4,08 %
e. telefonische Eingaben	42	2,01 %	2,62 %
Gesamt:	2.093	100,00 %	100,00 %

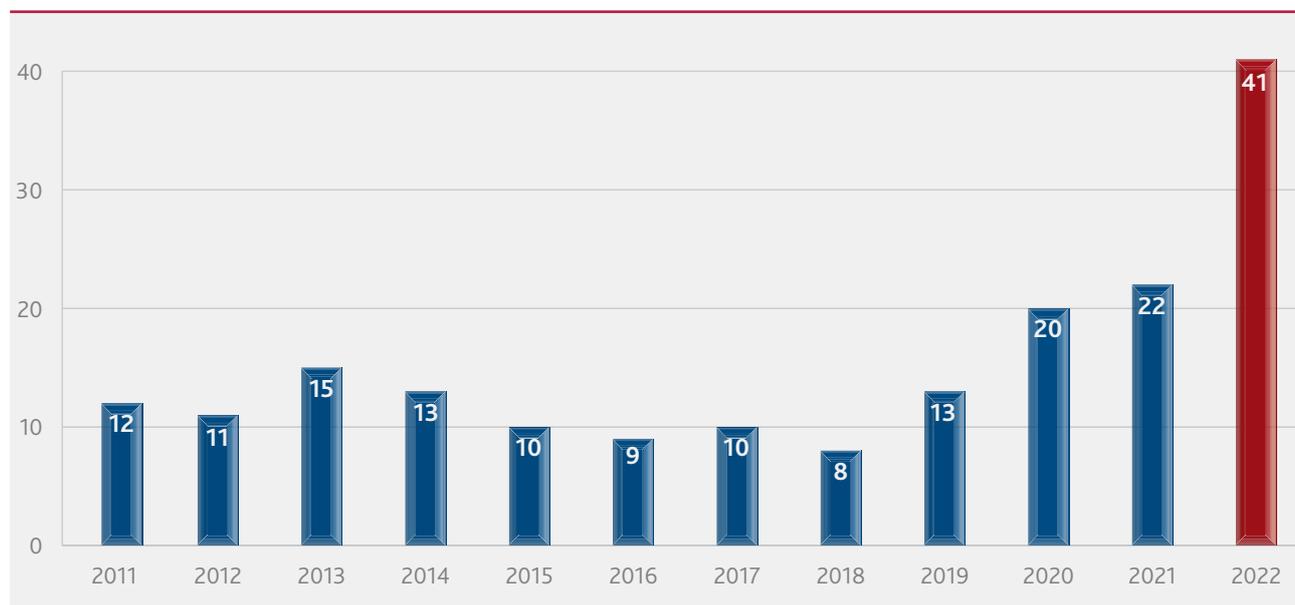


3. ÖFFENTLICHE PETITIONEN, MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN

3.1 Öffentliche Petitionen

Insgesamt wurden 43 Petitionen mit 10.056 Mitzeichnungen veröffentlicht.

D02 ÖFFENTLICHE PETITIONEN 2011–2022



3.2 Massenpetitionen

Im Berichtszeitraum sind keine Massenpetitionen eingegangen.

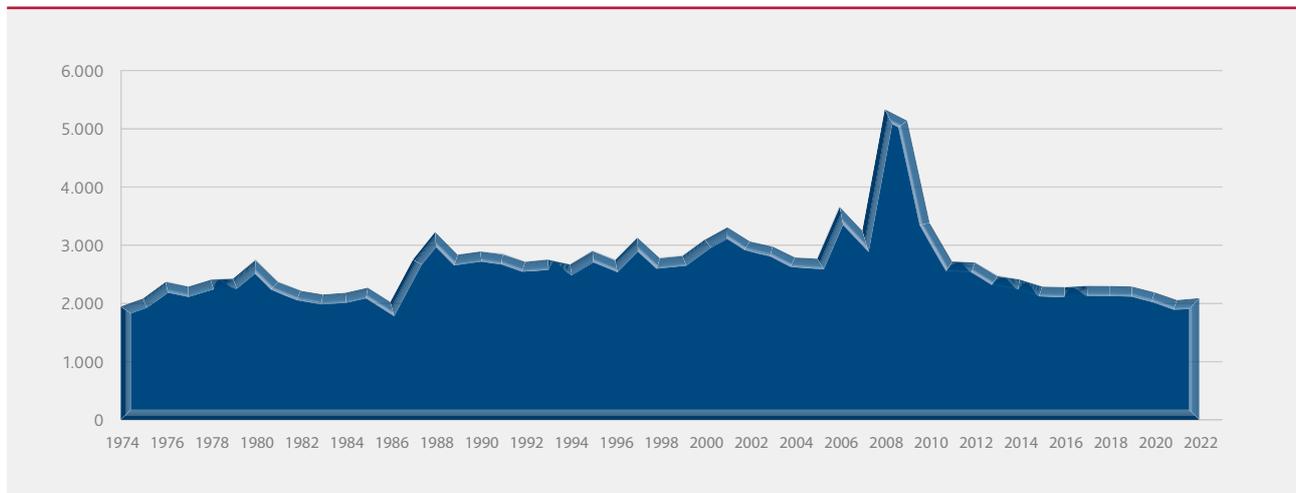
3.2 Sammelpetitionen

Insgesamt sind elf Sammelpetitionen mit insgesamt 9.683 Mitzeichnungen eingegangen.

4. ENTWICKLUNG DER GESAMTZAHL DER EINGABEN VON 1974 BIS 2022

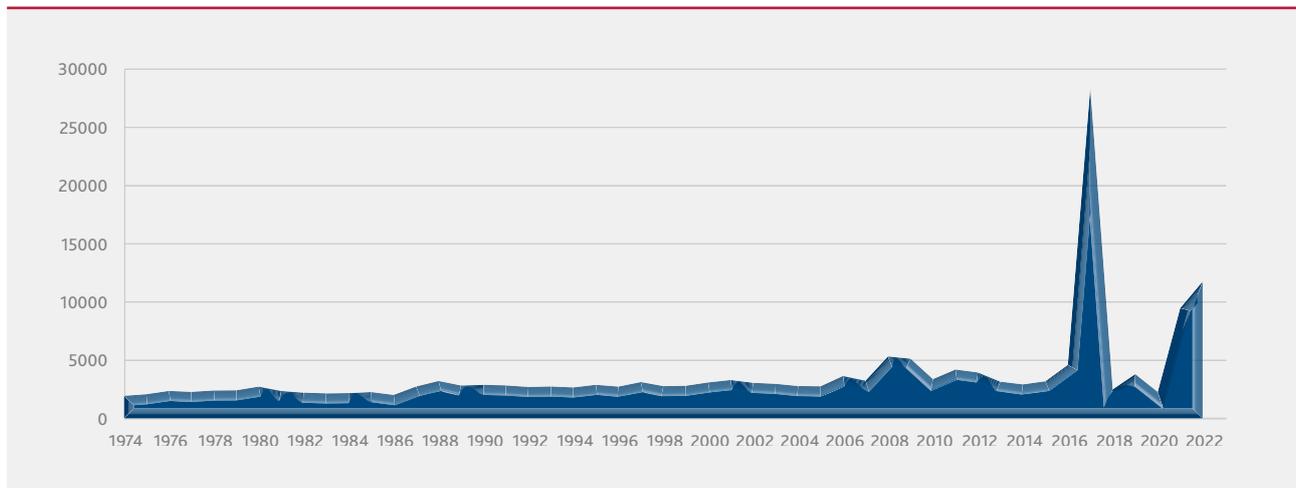
4.1 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2022 ohne Massen- und Sammelpetitionen

D03 GESAMTZAHL DER EINGABEN OHNE SAMMEL- UND MASSENPETITIONEN 1974–2022



4.2 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2022 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

D04 GESAMTZAHL DER EINGABEN MIT SAMMEL- UND MASSENPETITIONEN 1974–2022



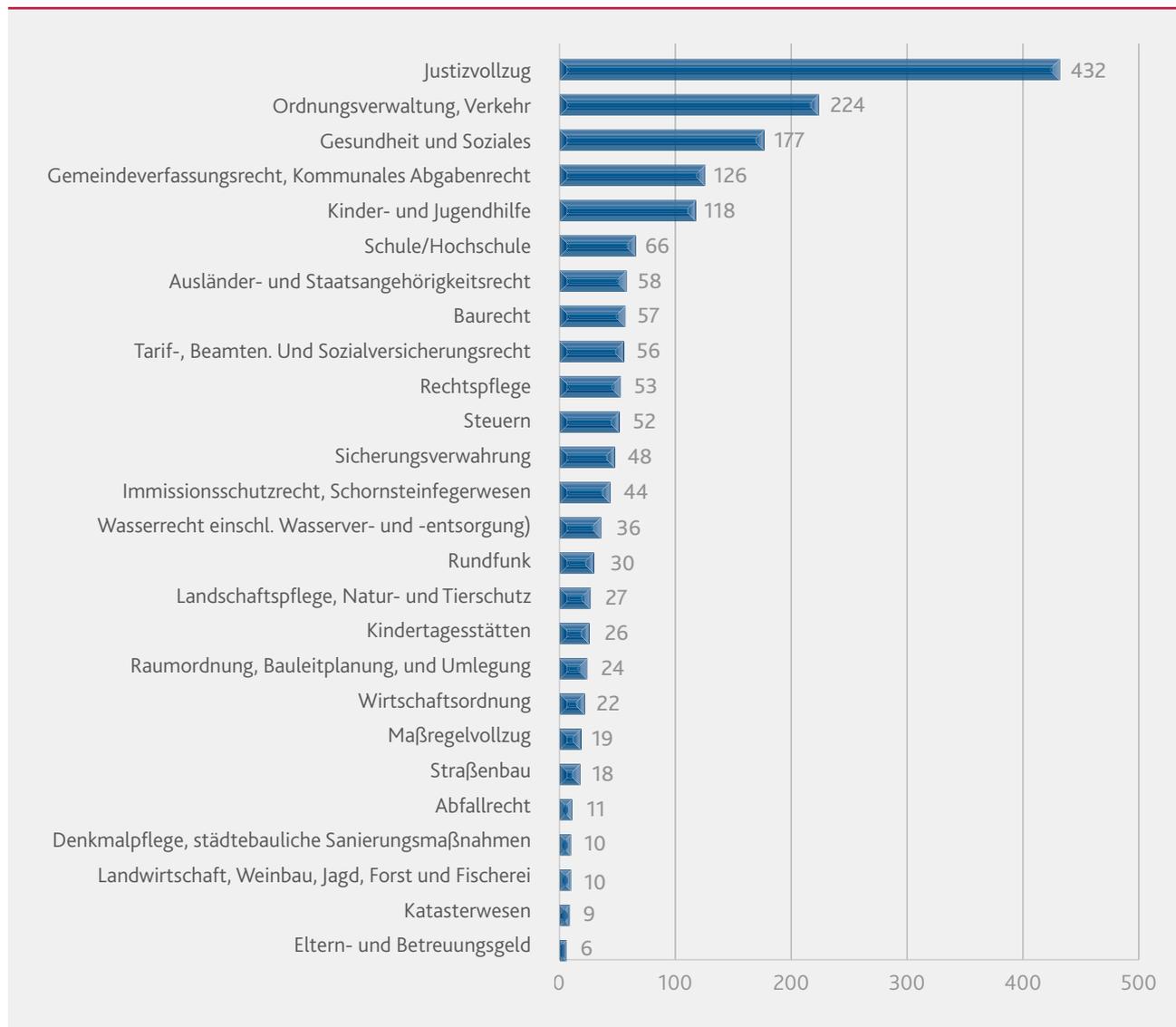


5. GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN

T03 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

Rechtspflege		Schwerbehindertenrecht	21
Gerichte	28	Soziales Entschädigungsrecht	6
Staatsanwaltschaften	23	Behindertenrecht	3
Rechtsanwälte, Notare	1	Gesundheitswesen	38
Gnadensachen	1	Sozialhilfe, Grundsicherung, soziale Hilfen allg., SGB XII (außer Justiz und Ausländerangelegenheiten)	46
	53		177
Justizvollzug		Wirtschaftsordnung	
Justizvollzug		Wirtschaftsordnung	22
Strafvollzug inkl. Personal	432	Förderprogramme	0
Sicherungsverwahrung	48	Steuerrecht	52
Maßregelvollzug	19		74
		Kultur	
Ordnungsverwaltung, Verkehr		Schulische Angelegenheiten	60
Allg. Ordnungsrecht, Brand- u. Katastrophenschutz, Verbraucherschutz	60	Bildung, Kultur und Sport	3
Polizei	25	Hochschulwesen	3
Verkehrsrecht	90	Rundfunk	30
Pass- und Meldewesen	12	Kinder- und Jugendhilfe	118
Personenstandswesen	7	Kindertagesstätten	26
Wahlen und Statistik	12	Elterngeld, Betreuungsgeld	6
Bestattungswesen	18	Sonderfälle der Ombudsstelle	0
	224	Gleichstellung	1
Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitsrecht inkl. sozialer Hilfen	58		247
		Landwirtschaft und Umwelt	
Gemeindeverfassungsrecht, Kommunales Abgabenrecht		Landwirtschaft und Weinbau	5
Gebühren und Beiträge	26	Jagd, Forst, Fischerei	5
sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	91	Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	27
Grundstücksangelegenheiten	9	Abfallrecht	11
	126	Wasserrecht (einschließlich Wasserver- und -entsorgung)	36
Tarif-, Beamten- und Sozialversicherungsrecht		Energieversorgung	2
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst (außer Justiz und Polizei)	5	Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	44
Beamtenrecht (außer Justiz und Polizei)	35		130
Krankenversicherung, Pflegeversicherung	5	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	
Rentenversicherung	11	Raumordnung, Bauleitplanung und Umlegung	24
Unfallversicherung	0	Baurecht	57
	56	Denkmalpflege, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	10
Gesundheit und Soziales		Katasterwesen	9
Leistungen nach dem SGB II	48	Straßenbau	18
Landespflegegeld, Blindengeld	0		118
Wohngeld	10	Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen	2
BAföG	5		
		Insgesamt	2.093

D05 GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN 2022



6. UNZULÄSSIGE EINGABEN

T04 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2022

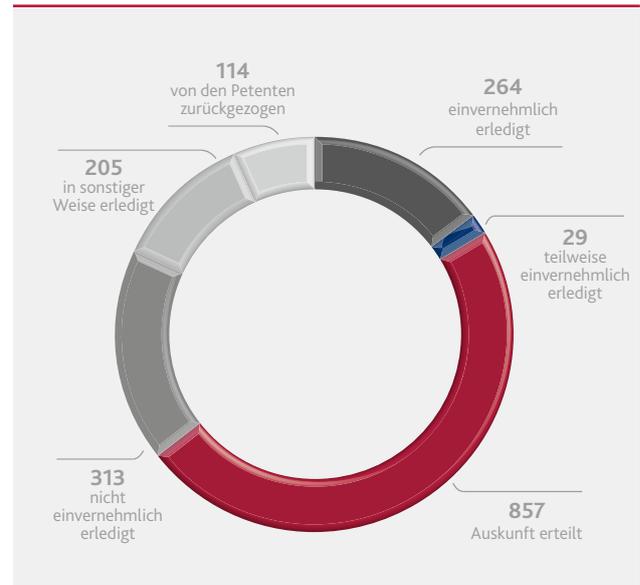
	absolut	in v.H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist	123	37,39 %
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendesgerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	17	5,17 %
3. Eingaben, bei denen es um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	13	3,95 %
4. Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang enthalten	11	3,34 %
5. Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	2	0,61 %
6. Eingaben, bei denen es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Privatpersonen handelt	43	13,07 %
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist	1	0,30 %
8. Sonstige unzulässige Eingaben	119	36,17 %
Insgesamt:	329	100,00 %

7. EINGABEN, DIE IM BERICHTSJAHR ABSCHLIESSEND BEARBEITET WURDEN

T05 ZULÄSSIGE EINGABEN 2022

	Anzahl der Eingaben
einvernehmlich erledigt	264
teilweise einvernehmlich erledigt	29
Auskunft	857
nicht einvernehmlich erledigt	313
in sonstiger Weise erledigt	205
von den Petenten zurückgezogen	114
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
erledigte, zulässige Eingaben insgesamt:	1.782

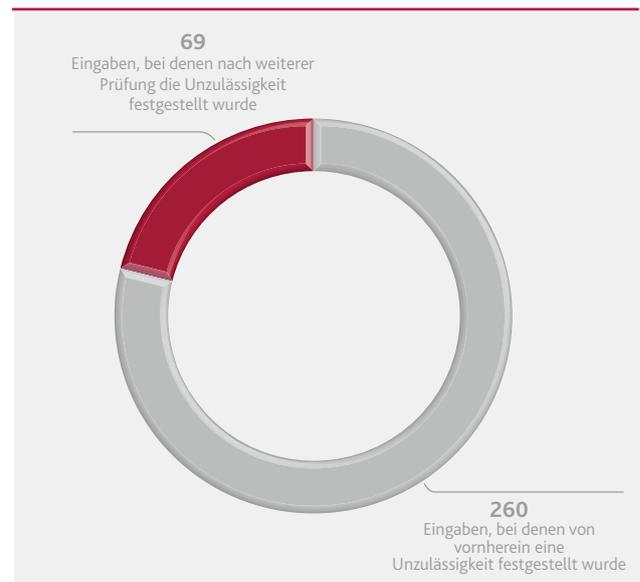
D06 ZULÄSSIGE EINGABEN 2022



T06 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2022

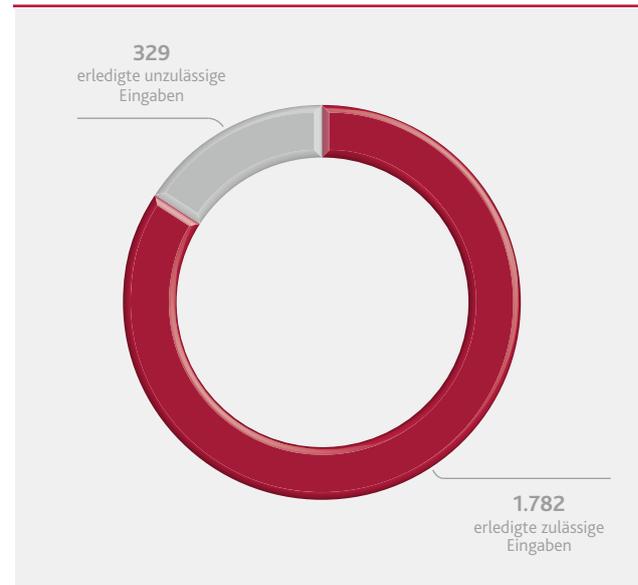
	Zahl der Eingaben
Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	260
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	69
erledigte unzulässige Eingaben insgesamt	329

D07 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2022



T07 ERLEDIGTE EINGABEN 2022

	Zahl der Eingaben
zulässige Eingaben	1.782
unzulässige Eingaben	329
Insgesamt	2.111

D08 ERLEDIGTE EINGABEN 2022



III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE



1. JUSTIZ

1.1 Gerichte

Im Jahr 2022 konnten den zulässigen Eingaben in Gerichtsangelegenheiten keine Schwerpunktthemen entnommen werden. Ihre Zahl bewegte sich mit 28 zwar im üblichen Bereich, Beschwerden über die Dauer gerichtlicher Verfahren machten aber nur einen kleinen Teil aus. Hier war es der Bürgerbeauftragten möglich, Aufklärung über die Verfahrensabläufe zu ermitteln, eine Überprüfung der Sachverhalte steht ihr von Gesetzes wegen jedoch nicht zu. Dies ist dem Grundsatz der Gewaltenteilung geschuldet, weshalb eine sachliche Prüfung von Eingaben nicht zulässig ist, wenn der Bereich der weisungsfreien richterlichen Tätigkeit betroffen ist. Richterliches Handeln und richterliche Entscheidungen sind nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüfbar. Gleiches gilt für die in sachlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Diese sind ebenfalls nur der Überprüfung im Wege des Rechtsbehelfs zugänglich, die Entscheidung wird bei Nichtabhilfe immer durch einen Richter oder eine Richterin überprüft und beschieden. Die Einsenderinnen und Einsender solcher unzulässiger Petitionen erhalten hierüber eine mit Gründen versehene Mitteilung.

Richterwechsel

Im Zusammenhang mit den Verfahrensdauern erreichte die Bürgerbeauftragte eine Anregung eines Bürgers zum Thema Richterwechsel. Mit seiner Eingabe wollte der Petent erreichen, dass in der rheinland-pfälzischen Justiz langwierigen Verfahrensdauern vorgebeugt wird, indem unnötige Richter-Wechsel vermieden werden. Aus eigener Erfahrung habe er beobachtet, dass immer wieder Fälle liegenbleiben, bis sich ein neuer Richter eingearbeitet hat. Alte Fälle würden durch neue

Richter aber eher stiefmütterlich behandelt, Sach- und Fallwissen gehe durch Wechsel verloren, Arbeitskapazitäten würden verschwendet. Der Petent schlug eine sogenannte Staffellaufregelung vor, nach der Richter im Falle eines Wechsels alte Fälle oder einzelne Vorgänge darin noch weiterbearbeiten müssten.

Das um Überprüfung gebetene Ministerium der Justiz räumte ein, die Beobachtung, dass sich der Abschluss von einzelnen gerichtlichen Verfahren infolge eines Wechsels der zuständigen Richterinnen und Richter teilweise verzögere, möge zutreffend sein.

Die Prüfung, ob im konkreten Fall eine Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Justizgewährungsanspruchs tatsächlich zu beklagen sei, könne jedoch lediglich anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Die entsprechende Überprüfung und Feststellung müsste im Übrigen innerhalb des insoweit etablierten prozessualen Rahmens durch die jeweils zuständigen Rechtsmittelgerichte erfolgen.

Änderungen in der Zuständigkeit seien regelmäßig auf dienstliche Gründe zurückzuführen, die wie im Fall von Elternzeit oder infolge eines erfolgreichen Bewerbungsverfahrens auf eine ausgeschriebene Stelle in vielen Fällen nicht steuerbar seien. Dessen ungeachtet fördere ein Dezernats- oder Gerichtswechsel die Verwendungsbreite und erweitere das Erfahrungswissen, sodass die vom Petenten dargestellten negativen Folgen nicht nachvollzogen werden könnten.

Die Regelungen über die richterliche Geschäftsverteilung sind im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verankert. Die Möglichkeit der vom Petenten vorgeschlagenen fortdauernden Zuständigkeit des bisherigen Richters für von ihm bearbeitete Verfahren nach einer Änderung der Geschäftsverteilung sei in § 21e Abs. 4 GVG bereits vorgesehen.

Eine Verteilung der richterlichen Geschäfte und damit auch die Frage, ob und in welchem Umfang von dieser Regelung Gebrauch gemacht werde, sei dabei jedoch allein dem Präsidium des jeweiligen Gerichts zugewiesen. Das Präsidium sei ein unabhängiges gerichtliches Selbstverwaltungsorgan und Ausdruck der institutionellen Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung würden die Mitglieder des Präsidiums in richterlicher Unabhängigkeit tätig. Dem Ministerium der Justiz ist es damit verwehrt, auf Entscheidungen des jeweiligen Präsidiums Einfluss zu nehmen.

1.2 Staatsanwaltschaften

Eingaben, die den Bereich der Staatsanwaltschaften betreffen, haben eine gewisse Brisanz. Die Bürgerbeauftragte hat gemäß § 3 Abs. 1 d des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) keine Möglichkeit, bei laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen tätig zu werden, es sei denn, im Rahmen einer Eingabe wird die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht. Anders verhält es sich bei Eingaben, bei denen das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen ist oder geltend gemacht wird, die Staatsanwaltschaft werde nicht tätig.

Die im Berichtszeitraum 2022 bei der Bürgerbeauftragten zum Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften eingegangenen Eingaben betrafen vorrangig die Themenbereiche Einstellung von Ermittlungsverfahren, die Dauer von Ermittlungsverfahren und auch Abschiebungen von Ausländern aus dem Strafvollzug in das Heimatland. Die Anzahl der Eingaben im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften lagen im Berichtszeitraum auf dem Niveau der Vorjahre. Auffälligkeiten oder

Besonderheiten waren dabei für die Bürgerbeauftragte nicht feststellbar.

Im Folgenden sind Fallbeispiele von Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften betreffen, dargestellt:

Dem Wunsch nach Abschiebung ins Heimatland wurde entsprochen

Ein Petent der eine Freiheitsstrafe in einer rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalt verbüßte wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil er erreichen wollte, dass er aus dem Vollzug in sein Heimatland Albanien abgeschoben wird. Er führte aus, dass die kommunale Ausländerbehörde bereits im Jahr 2019 seine Abschiebung nach Albanien angeordnet habe. Der bei der Staatsanwaltschaft zuständige Staatsanwalt lehne dagegen bereits seit drei Jahren eine Entscheidung gemäß § 456 a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) zu Gunsten einer Abschiebung ab. Der Petent wies darauf hin, dass er zum Zeitpunkt der Verurteilung erst 21 Jahre alt gewesen sei. Zuvor sei er noch nicht zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Für seine Tat(en) sei er zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, von denen er bereits sechs Jahre und sechs Monate verbüßt habe. Gegen die durch die Ausländerbehörde verfügte Abschiebung nach Albanien nach Strafe habe er kein Rechtsmittel eingelegt, da er hiermit einverstanden gewesen sei. Die Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung möchte ihn abschieben und die Justizvollzugsanstalt befürworte dies.

Der Leitende Oberstaatsanwalt teilte zu dem Anliegen mit, dass der Petent im Jahr 2016 vom Landgericht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt wurde. Im Verlaufe seiner Haftzeit habe der Petent insgesamt fünf Anträge auf das Absehen von der weiteren Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO gestellt. Im Jahr 2019 habe die



Generalstaatsanwaltschaft eine Beschwerdeentscheidung getroffen und im Jahr 2020 das Oberlandesgericht einen Beschluss über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung erlassen. Der Leitende Oberstaatsanwalt führte aus, dass den dort dargestellten rechtlichen Erwägungen nichts hinzuzufügen sei. Zuletzt habe der zuständige Vollstreckungsdezernent im Oktober 2021 über den Antrag gemäß § 456 a StPO ablehnend entschieden. Die Anträge gemäß § 456 a StPO vom Mai 2022 und Juni 2022 seien noch nicht beschieden worden. Es seien noch Terminabsprachen mit der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich, um die Abschiebung vor dem voraussichtlichen Strafende am 15. August 2022 durchführen zu können.

Vor dem Hintergrund der o. a. Stellungnahme konnte davon ausgegangen werden, dass die vom Petenten gewünschte Abschiebung nach Albanien noch vor dem voraussichtlichen Strafende stattfinden werde, soweit dies organisatorisch möglich sei. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die vom Petenten in der Vergangenheit gestellten Anträge gemäß § 456 a StPO hat die Bürgerbeauftragte nicht erhalten, da diese Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung waren und die bisherigen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft darin bestätigt wurden.

Auch die Betroffenheit von der Flutkatastrophe schützt nicht vor Strafe

In einem weiteren Fall wandte sich ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten an die Bürgerbeauftragte, um einen weiteren Vollstreckungsaufschub für eine Haftstrafe zu erreichen. Er begründete dies mit einer Betroffenheit seines Mandanten von der Flutkatastrophe im Ahrtal und der Pflegebedürftigkeit seiner Ehefrau.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat hierzu mitgeteilt, dass der Mandant des Petenten mit Urteil des Landgerichts rechtskräftig seit dem 13. Januar 2021 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt wurde. Er führte aus, dass der Betroffene ursprünglich im März 2021 zum Antritt der Gesamtfreiheitsstrafe geladen wurde. Er habe die Strafe zunächst unter Geltendmachung orthopädischer und dermatologischer Gesundheitsprobleme nicht angetreten und sei nach Abklärung der entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten im Justizvollzugskrankenhaus erneut zum Strafantritt Anfang Oktober 2021 geladen worden. Der Verurteilte habe sodann – unter anderem im Gnadenwege – weiter Strafaufschub bis Ende Mai 2022 begehrt, da das gemeinsam mit seiner Ehefrau bewohnte Haus vom Hochwasser beschädigt wurde und er sich um die Renovierung des Hauses sowie rund um die Uhr um die Betreuung seiner pflegebedürftigen Ehefrau kümmern müsse. Der Strafaufschub sei bis Anfang Januar 2022 gewährt worden. Ein darüberhinausgehender Strafaufschub sei abgelehnt worden. Hiergegen habe der Betroffene Einwendungen erhoben, welche mit Beschluss des Landgerichts zurückgewiesen



wurden. Gegen den Beschluss des Landgerichts habe der Petent Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden sei. Einen Gnadenbeweis habe die Staatsanwaltschaft am 7. Februar 2022 abgelehnt und die hiergegen erhobene Gnadenbeschwerde mit Entscheidung des Ministers der Justiz vom 4. Februar 2022 zurückgewiesen. Am 8. Februar 2022 habe der Betroffene einen neuen Gnadenantrag gestellt, mit welchem er zusätzlich die Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenwege begehrte. Der Gnadenantrag sei mit Entscheidung vom 21. Februar 2022 abgelehnt worden. Der Petent habe sich nunmehr im Februar 2022 dem Strafantritt gestellt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt führte weiter aus, dass die vom Petenten in seiner Eingabe geltend gemachte Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, ausweislich der vorgelegten medizinischen Unterlagen bereits zum Zeitpunkt der Urteilsfindung bestanden habe. Sie rechtfertige es nicht, von der Vollstreckung des bereits seit über einem Jahr rechtskräftigen Urteils abzusehen. Dem Petent habe ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, für die Unterstützung und Pflege seiner Ehefrau Vorsorge zu treffen. Nicht höchstpersönlich für die Pflege von Angehörigen zur Verfügung zu stehen, sei notwendige Folge des Strafvollzuges, welche alle Verurteilten mit pflegebedürftigen Angehörigen gleichermaßen betreffe.

Ein weiterer Strafaufschub hinsichtlich der bereits seit dem Anfang Januar 2021 rechtskräftig festgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten komme auch unter Berücksichtigung der persönlichen Betroffenheit von der Flutkatastrophe nicht in Betracht. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft entsprach der geltenden Rechtslage und ist auch nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Strafverbüßung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Verurteilung stehen soll. Dem Anliegen konnte deshalb nicht abgeholfen werden.

Todesfallermittlungen waren für die Petentin unverständlich und schmerzlich

Eine hochbetagte Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte und beschwerte sich über ein von der Staatsanwaltschaft eingeleitetes Todesermittlungsverfahren gegen Unbekannt im Falle ihres im April 2022 verstorbenen Ehemannes. Sie führte aus, dass die Staatsanwaltschaft die Obduktion ihres verstorbenen Ehemannes angeordnet habe. Ihr Ehemann sei gegen ihren Willen „aufgeschnitten“ worden. Sie komme darüber nicht hinweg, was sie zermürbe. Es sei für sie grausam gewesen, ihren Ehemann beim Abschied mit einem Schnitt am Kopf gesehen zu haben.

Sie trug weiter vor, dass der zuständige Staatsanwalt ihrem Sohn mitgeteilt habe, dass die Umstände des Todes ihres Ehemannes die staatsanwaltschaftliche Maßnahme erforderlich gemacht hätten. Dies genüge ihr aber nicht. Im Beschluss des Landgerichts stehe etwas von einem Behandlungs- oder Pflegefehler. Ein strafbares fremdes Verschulden komme in Betracht. Dies habe sie erschüttert. Sie habe ihren Ehemann schließlich bis zum Schluss gepflegt. Deshalb möchte sie den genauen Grund wissen und eine Mitteilung darüber, welche Fehler sie begangen haben soll.

Die Petentin wies darauf hin, dass sie mit ihrem Ehemann über viele Jahrzehnte verheiratet war. Sie habe sich in den letzten Jahren Tag und Nacht für ihren Ehemann aufgerieben. Nie habe sie durchgeschlafen. Immer wieder habe sie ihn saubermachen müssen. Täglich habe sie das Bettzeug und die Kleidung gewaschen. Sie habe ihm seine Tabletten verabreicht und ihm die täglichen Mahlzeiten zubereitet. Ihr Mann sei in einem guten Ernährungs- und Pflegezustand gewesen. Das hätten doch auch die Polizisten gesehen, die ihr gesagt hätten, die Freigabe des Leichnams zu empfehlen. Jedem „normalen“ Menschen habe einleuchten müssen, dass mit dem Tod leider jederzeit zu rechnen war.



Wenn, dann seien im Krankenhaus Fehler gemacht worden. Ihr Ehemann sei „kränker“ raus als „reingekommen“. Wegen dem Verschlucken von Nahrung habe er sich dort eine Infektion der Lunge zugezogen. Deshalb habe man ihm sogar eine Magensonde setzen wollen. Als unmenschlich habe sie es empfunden, dass sie ihn wegen der Corona-Pandemie nicht besuchen durfte, um ihn zu füttern. Zu Hause mit ihrer Hilfe sei das überhaupt kein Problem gewesen. Sie habe ein Liegegescwür, das er sich im Krankenhaus zugezogen habe, daheim mit dem Pflegedienst in den Griff bekommen. Und ihr würden nun Fehler unterstellt. Das Krankheitsbild ihres Mannes sage doch alles. Sie stelle sich die Frage, warum der Staatsanwalt nicht sie oder ihre beiden Söhne, den Pflegedienst, der täglich gekommen sei, befragt habe. Es sei nicht richtig ermittelt worden. Man habe es sich sehr einfach gemacht.

Die Petentin wollte darüber hinaus erreichen, dass ihr das Ermittlungsergebnis und der Obduktionsbericht übermittelt wird.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat hierzu mitgeteilt, dass sie mit großem Bedauern das Vorbringen der Petentin zur Kenntnis genommen habe. Hieraus ergebe

sich, dass sie nicht nur den Tod des Ehemannes zu verkraften habe, sondern sie durch die zwingend notwendige Führung eines Todesermittlungsverfahrens und die damit einhergehenden staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen zusätzlich erheblich belastet sei. Dies sei selbstverständlich niemals Ziel der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und beantragten Maßnahmen gewesen. Offensichtlich habe der Petentin nicht vermittelt werden können, weshalb die Maßnahmen, insbesondere die durchgeführte Obduktion des Leichnams, unerlässlich gewesen seien und damit keinesfalls ein Vorwurf gegen die Petentin, die ihren verstorbenen Ehemann über Jahre offenbar aufopferungsvoll gepflegt habe, erhoben werden sollte. Bei Kenntnis dieser Belastung wären seitens der Behörde alle Anstrengungen unternommen worden, um mit der Petentin in Kontakt zu treten und ihr das staatsanwaltschaftliche Vorgehen näher zu erklären.

Die Staatsanwaltschaft erläuterte, dass nach der Strafprozessordnung (StPO) die Staatsanwaltschaft ein Todesermittlungsverfahren immer dann führen müsse, wenn ein Mensch auf unnatürliche Weise zu Tode komme. Zweck dieses Todesermittlungsverfahrens sei dabei herauszufinden, ob Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden bestehen.

Die Staatsanwaltschaft berichtete, dass der Ehemann im April 2022 auf dem Weg von seinem Wohnsitz ins Krankenhaus verstorben ist. Der die Todesbescheinigung ausstellende Arzt habe auf der Todesbescheinigung „Todesart ungeklärt“ vermerkt und die Polizei in Kenntnis gesetzt. Anhaltspunkte für eine unmittelbare Fremdeinwirkung auf den Verstorbenen seien von dem Arzt nicht festgestellt worden.

Nach den polizeilich ermittelten Umständen, die unter anderem durch die Befragung der Petentin und ihrem Sohn festgestellt wurden und der ärztlich durchgeführten Leichenschau, hätte die Todesursache nicht eindeutig geklärt werden können. Damit habe die



Staatsanwaltschaft ihre gesetzliche Aufgabe wahrnehmen und die Klärung der Frage herbeiführen müssen, ob eine Straftat vorliegt, weshalb aufgrund der unklaren Todesursache eine Obduktion des Leichnams habe beantragt werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft erklärte, dass die Leichenöffnung vom Gericht angeordnet wird, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder für ein Fremdverschulden bestehen und das Vorliegen einer Straftat nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dem Willen der Angehörigen von einer Leichenöffnung des Verstorbenen abzusehen, vermag die Staatsanwaltschaft – bei allem persönlich vorhandenen Verständnis für eine solche Bitte, aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags nicht nachzukommen. Ebenso habe die Staatsanwaltschaft die aus ihrer Sicht fehlerhafte gerichtliche Entscheidung auf Aufhebung des Beschlusses zur Leichenöffnung nicht ignorieren können. Die Staatsanwaltschaft sei an Recht und Gesetz gebunden und müsse in einem solchen Fall einen Antrag auf die Entscheidung des Beschwerdegerichts stellen. Sie führte weiter aus, dass, soweit die Petentin die Übersendung des Obduktionsberichts wünschen würde, ihr dieser nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft selbstverständlich zur Verfügung gestellt werde. Allerdings sei die Obduktion nicht – wie offenbar irrtümlich von ihr angenommen – vom Hausarzt durchgeführt worden, sondern vom Institut für Rechtsmedizin einer Universität.

Die Staatsanwaltschaft teilte abschließend mit, dass sie versuchen werde, mit der Petentin in Kontakt zu treten und ihr das Vorgehen zu erläutern.

Die Bürgerbeauftragte hat im Rahmen ihrer Prüfung der Eingabe keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzumutbares Handeln der Staatsanwaltschaft erhalten. Wie bereits vorstehend ausgeführt, entsprach die Vorgehensweise der geltenden Rechtslage, die die Staatsanwaltschaft zu dieser Handlungsweise verpflichtet.

Mit den rechtlichen Erläuterungen und der Zusage der Staatsanwaltschaft, mit der Petentin in Kontakt zu treten, konnte die Eingabe schließlich im Sinne der Petentin abgeschlossen werden.

1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung

Allgemeines

Die Durchführung von Sprechtagen in den Justizvollzugsanstalten ausschließlich in den Sommermonaten hat sich nun im dritten Coronajahr etabliert. Im Juli 2022 fand ein Besuch der JVA Rohrbach statt, den 24 angemeldete Personen nutzten, im August stand die JVA Zweibrücken mit elf Anmeldungen an. Insgesamt wurden in Rohrbach 72 Anliegen geäußert, in Zweibrücken waren es 38. Thematisch spielte die Corona-Pandemie nicht mehr die tragende Rolle, was sich auch in den gesamten 480 Eingaben des Jahres 2022 abzeichnete. Damit machen die Petitionen aus Justizvollzug und Sicherungsverwahrung erneut den Hauptanteil aus.

Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine

Die das Jahr 2022 dominierende Kriegssituation wirkte sich auch auf Gefangene und Sicherungsverwahrte aus. Zunächst waren eher Einzelfälle erkennbar wie der aus einer der Jugendstrafanstalten, in der russisch- und ukrainischstämmige Gefangene sich gleichermaßen dagegen wandten, voneinander getrennt untergebracht zu werden. Sie wandten sich an die Bürgerbeauftragte, da das Ministerium der Justiz in Rheinland-Pfalz eine Gefangenenentrennung zwischen Gefangenen mit der russischen und der ukrainischen Staatsangehörigkeit veranlasst hatte. Die in der Jugendstrafanstalt betroffenen drei Gefangenen hatten jedoch keine Probleme miteinander, was auch die



Beamten bestätigen konnten. Die Gefangenen hielten die Trennung für unnötig und führten aus, dass diese auch die Ausbildung gefährde, da sich die Gefangenen im Betrieb abwechseln müssten und durch diese Trennung nicht zusammenarbeiten könnten. Außerdem würden Fehlzeiten im Betrieb für die einzelnen Gefangenen entstehen.

Der um Überprüfung gebetene Leiter der Jugendstrafanstalt teilte mit, dass mit Schreiben vom 7. März 2022 der bei der Aufsichtsbehörde zuständige Referent „Sicherheit“ in der Abteilung Strafvollzug gebeten hatte, zur Vermeidung von Konflikten zwischen russischen und ukrainischen Gefangenen diese voneinander zu trennen. Über die getroffenen Maßnahmen, Anzahl von Trennungen und Mitteilung der betroffenen Gefangenen sei dem Ministerium zu berichten gewesen. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich ein Gefangener aus der Ukraine und zwei Gefangene aus der russischen Föderation in der Jugendstrafanstalt in Haft befunden, die entsprechend voneinander getrennt wurden. In einem weiteren Schreiben teilte das Ministerium der Justiz mit, dass von der Trennung im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann. Aufgrund der Einschätzung des Leiters der Jugendstrafanstalt, dass es bei der Aufhebung der Trennung keine Auseinandersetzungen aufgrund der Herkunft geben wird, hob dieser die Trennungsanordnung im Fall der aktuell betroffenen drei Inhaftierten wieder auf.

Russischsprachige Fernsehprogramme

Mehrere russischstämmige Gefangene einer anderen Anstalt trugen übereinstimmend den Wunsch nach Veränderungen hinsichtlich russischsprachiger TV-Programme vor.

Die Petenten berichteten, durch die Abschaltung eines russischen Senders könnten sie keine russischen Nachrichten mehr verfolgen. Stattdessen sei zunächst ein Kanal in die Senderliste aufgenommen worden, bei

dem tagsüber Teleshopping gesendet werde, abends jedoch Filme. Sodann sei aber auch der abgeschaltet worden, stattdessen sei nun ein in Deutschland produzierter ukrainischer Sender in russischer Sprache aufgenommen worden. Dieser müsse als Propagandasender bezeichnet werden, es werde so erschwert, sich eine eigene Meinung zu bilden. Auch werde der ukrainische Sender als Provokation empfunden, was das Klima in der JVA anheize. Ergänzend führten die Petenten aus, es gebe keine ukrainischen Gefangenen in der JVA, weshalb ein ukrainischer Sender sinnlos wäre. Die Petenten verwiesen auf andere Justizvollzugsanstalten mit einer Auswahl russischsprachiger Sender in der Senderliste, mit denen es scheinbar keine Probleme gebe.

Die betroffene JVA verwies auf die durch die Europäische Union gegen Russland beschlossenen Sanktionen, durch die die bislang genutzten russischen Sender aus dem Angebot der Anstalt gestrichen werden mussten. In der Folge seien nacheinander zwei russischsprachige Sender in das Programm aufgenommen worden, die entgegen des vereinzelten Vorbringens von Gefangenen keinen ukrainischen Bezug aufweisen würden. Eine Provokation könne demnach ausgeschlossen werden. Man habe das Anliegen allerdings geprüft und nunmehr einen im Einklang mit den Sanktionen stehenden russischsprachigen TV-Sender finden können, der am 16. November 2022 in das Programm der JVA eingespeist wurde.

Inflation und finanzielle Mittel der Gefangenen

Als Hauptthema kristallisierte sich jedoch die durch das Kriegsgeschehen angeheizte Inflation heraus. Eine Vielzahl von Petentinnen und Petenten wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte, da die Preise in den verschiedenen Anstaltskaufhäusern zum Teil kräftig erhöht wurden, was auf die auch außerhalb des Vollzuges spürbare Inflation zurückzuführen war. Dies betraf nicht nur einzelne Lebensmittel,



sondern war im kompletten Sortiment spürbar. Der monatliche Höchstbetrag des Taschengeldes reichte ihnen nicht mehr aus. Die Höhe des Taschengeldes für Gefangene ist zwar gesetzlich festgelegt und wird jährlich an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung angepasst. Die Anpassung findet aber regelmäßig mit zeitlicher Verzögerung statt, während die Gefangenen nach ihrer Darstellung bereits jetzt die Preissteigerungen durch die Inflation spüren.

Das um Überprüfung gebetene Ministerium der Justiz teilte mit, die Inflation treffe die gesamte Bevölkerung. Allgemein seien insbesondere die Preise für Energie und Nahrungsmittel in der letzten Zeit stark angestiegen. Die Gefangenen würden keine direkten Energiekosten wie Strom und Heizkosten tragen. Soweit – wie schon zuvor – eine Stromkostenpauschale in Höhe von 2 Euro erhoben werde, sei bewusst auf eine Erhöhung verzichtet worden, da diese Pauschale nicht der Deckung der Energiekosten diene.

Die Gefangenen erhielten zudem Anstaltsverpflegung. Die gesamte Grundversorgung der Gefangenen werde durch die Anstalt gewährleistet. Soweit

Gefangene über diese Grundversorgung hinausgehende Artikel erwerben wollten, würden steigende Preise beim Anstaltseinkauf derzeit keinen Anlass geben, das Taschengeld zu erhöhen oder eine sonstige Ausgleichsregelung zu schaffen. Solche Preissteigerungen bei über den Grundbedarf hinausgehenden Produkten seien für die Gesamtbevölkerung spürbar. Es seien keine sachlichen Gesichtspunkte ersichtlich, weshalb Gefangene insoweit gegenüber anderen Personen bevorzugt behandelt werden sollten.

Angebote für Frauen

Frauenhaftplätze bestehen in den Justizvollzugsanstalten in Koblenz, Rohrbach und Zweibrücken. In Koblenz handelt es sich hierbei ausschließlich um Plätze für Untersuchungshaft und solche des offenen Vollzuges. In der JVA Zweibrücken werden Rheinland-Pfalzweit Freiheitsstrafen an weiblichen Gefangenen ab vier Jahre vollstreckt. Kürzere Freiheitsstrafen verteilen sich auf die Anstalten in Zweibrücken und Rohrbach je nach Landgerichtsbezirk des verurteilenden Gerichts.

Weibliche Gefangene erwarten zu Recht die gleichen vollzuglichen und behandlerischen Angebote wie Männer, wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln und Erfordernissen. Geplant ist daher eine Sozialtherapeutische Abteilung für Frauen in der JVA Zweibrücken, damit Frauen ebenfalls spezielle Behandlungsangebote erhalten können, um über die Ursachen ihrer Straffälligkeit nachdenken und an sich arbeiten zu können, und damit die Gefahr erneuter Straftaten zu vermindern.

Arbeitsplätze

Wichtig ist den Gefangenen aber auch, dass ihnen in adäquatem Umfang Arbeits- und Ausbildungsangebote zugänglich gemacht werden, damit sie die Haftzeit nutzen können. Anlässlich des Sprechtages in der JVA Rohrbach beklagten mehrere Gefangene, dass es zu wenige Arbeitsplätze für Frauen gebe. Nach Angaben



der JVA stehen in den Bereichen Hausdienste, Kammer, Flickschneiderei, Wäscherei sowie Arbeitstherapie derzeit bis zu 15 Arbeitsplätze zur Verfügung. Dies entspreche bei einer durchschnittlichen Belegung von ca. 60 weiblichen Inhaftierten einer Beschäftigungsquote von ca. 25 Prozent, wobei etwaige verfahrenstechnische und organisatorische Beschränkungen sowie Beschränkungen gesundheitlicher Art (Arbeitsfähigkeit) insoweit nicht berücksichtigt worden seien. Diese Anzahl lasse sich EDV-technisch schwerlich ermitteln. Demnach sei tatsächlich von einer noch etwas höheren Beschäftigungsquote auszugehen.

Zehn weitere Arbeitsplätze in zwei Unternehmerbetrieben für weibliche Inhaftierte konnten u.a. pandemiebedingt bzw. aufgrund der rückläufigen Auftragslage nicht angeboten werden. Beide Kooperationen hätten jedoch grundsätzlich weiterhin Bestand, weshalb davon auszugehen sei, dass es sich lediglich um eine temporäre Flaute gehandelt habe. Damit könnten maximal 25 von 60 weiblichen Inhaftierten einer Arbeit nachgehen.

Grundsätzlich besteht in Rheinland-Pfalz im Justizvollzug seit dem Jahr 2013 zwar keine Arbeitspflicht, eine Arbeit stellt allerdings für viele Inhaftierte eine Möglichkeit dar, erstmals in ihrem Leben zu einem geregelten Alltag zu finden, Geld für Annehmlichkeiten und zur Schuldentilgung (und damit Wiedergutmachung) zu verdienen sowie an Persönlichkeitsdefiziten zu arbeiten und Anerkennung zu finden. Der Wunsch der Frauen nach mehr Beschäftigungsmöglichkeiten ist daher nachzuvollziehen und nach Auffassung der Bürgerbeauftragten zu unterstützen.

Zugang zu Monatshygieneartikeln

Positiv gelöst werden konnte der im Zusammenhang mit der Inflation von einer Petentin geäußerte Aspekt des Zugangs zu Monatshygieneartikeln. Die Thematik war Thema im Rahmen der Tagung für Leitende und

Mitarbeitende der Wirtschaftsverwaltung im Justizvollzug. Den drei für den Frauenvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalten wurde seitens der Aufsichtsbehörde verdeutlicht, dass bereits nach der bestehenden Regelung ein Ermessensspielraum dahingehend bestehe, Monatshygieneartikel bedarfsorientiert kostenfrei auszugeben. Die Anstalten wurden ermutigt, von dieser Möglichkeit der Ermessensausübung Gebrauch zu machen. Diese Haltung wurde von den Anstalten begrüßt und die Ausgabe von Binden als unproblematisch darstellbar eingeschätzt. Eine Nachfrage bei der JVA Rohrbach anlässlich der vorliegenden Petition ergab, dass dort ein einfaches Bindenmodell kostenfrei ausgegeben wird.

Bestellmöglichkeiten

Verbesserungen bei der Warenbestellung in der Sicherungsverwahrung wollten zwei der dort lebenden Untergebrachten erreichen.

In früheren Jahren wurden Gefangene und Untergebrachte für Bestellungen auf Papierkataloge der großen Versandhäuser verwiesen. Dies entsprach den Einkaufsgewohnheiten in der Bevölkerung, welche sich aber zunehmend verändert und auf Online-Bestellungen verlagert haben. Es gibt folglich kaum noch Kataloge, aus denen man bestellen kann. Die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung, welche sich in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb teilweise auch selbst verpflegen, werden allerdings darauf verwiesen, ihre Bestellungen schriftlich oder telefonisch zu tätigen, sofern sie Waren nicht über den Anstaltseinkauf beziehen. Hierbei stoßen sie jedoch auf Hindernisse.

Bestellungen über Telefonleitungen bergen die Schwierigkeit, dass die Telefonfirma, auf die die Untergebrachten als Anbieter verwiesen werden, Weiterleitungen an freie Mitarbeiter in Hotlines regelmäßig und automatisch unterbindet. Es handelt sich zwar um interne

Rufumleitungen vom Versandhandel, Weiterleitungen bei Anrufen durch Untergebrachte werden jedoch systemseitig unterbunden.

Die Untergebrachten wandten sich sowohl an die Telefonfirma als auch an die JVA sowie das Justizministerium.

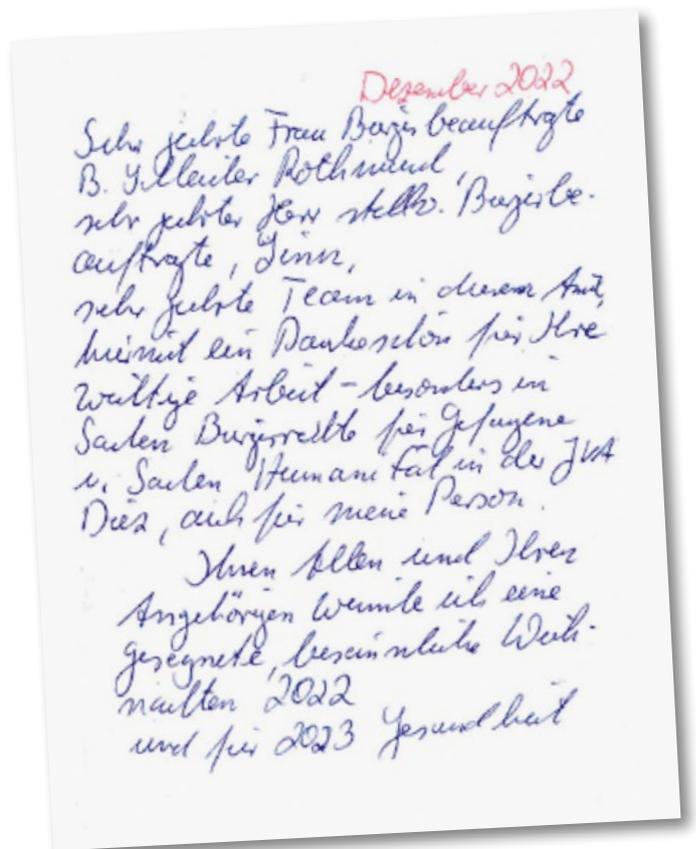
Die um Überprüfung gebetene JVA teilte mit, computerunterstützte Rufumleitungen, beispielsweise bei der Anwahl sogenannter Hotlines, bei denen während des Telefonats durch Betätigung von Telefontasten eine Weiterleitung zu dem für das Anliegen zuständigen Sachbearbeiter erfolgen, seien im Grundsatz zugelassen. Diese computerunterstützte Umleitung war allerdings gestört. Die Firma wurde hierüber informiert worden und hatte am 27. September 2022 mitgeteilt, dass der Vorgang zur Prüfung an die IT-Abteilung weitergegeben worden sei. Leider konnte die technische Störung bis zur Drucklegung des Berichts nicht behoben werden. Die Anstalt sicherte den regelmäßigen Kontakt mit der Telefonfirma zu und will auch weiterhin auf eine schnellstmögliche Behebung der Störung hinwirken.

Die von den Untergebrachten gewünschten Internetbestellungen sind aus Sicherheitsgründen wiederum nur unter Aufsicht erlaubt (unkontrollierte Kommunikationsmöglichkeiten, Gefahr des Aufrufs pornografischer Seiten etc.), wofür Personal erforderlich ist, um Bestellvorgänge zu begleiten und zu kontrollieren.

Die Anstalt bestätigte, dass ein „begrenzter Internetzugang“, bei dem der Zugang auf bestimmte Internetseiten beschränkt wäre, derzeit weiterhin nicht bestehe. Interneteinkäufe wären dabei jedoch ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Bei diesen erfolge die Korrespondenz zumeist ausschließlich über das Internet (Bestellbestätigung, Widerrufsbelehrung, Retourenscheine etc.). Insofern müsste den Untergebrachten auch außerhalb vollzugsöffnender

Maßnahmen Zugang zu ihren E-Mail-Postfächern verschafft werden und ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausdrücke zu fertigen. Dies müsste aus Sicherheitsgründen zwingend unter Beaufsichtigung durch Bedienstete stattfinden, insbesondere, da E-Mail-Kontakte nicht beschränkbar wären.

Bei der Ermöglichung der Durchführung von Bestellungen im Internet sei zudem davon auszugehen, dass die Nachfrage erheblich steigen würde. Dieser zusätzliche organisatorische und personelle Aufwand, der mit der Behandlung im engeren Sinne nicht im Zusammenhang stehe, könne nicht geleistet werden und würde auch durch die Zulassung eines „begrenzten Internetzuganges“ nicht gemindert.



Weihnachtsgruß eines Strafgefangenen



Es bestehe jedoch für die Untergebrachten die Möglichkeit, einen PC auch mit Internetzugang zu nutzen, sofern dies zeitlich ermöglicht werden könne, da hierbei eine Bedienstete oder ein Bediensteter ständig zugegen sein müsse. Hier könnten sich die Untergebrachten beispielsweise über neue Artikel (Elektrogeräte, CDs/DVDs) informieren, aber auch eigenständig beispielsweise Recherchen im Vorfeld einer anstehenden Entlassung vornehmen (Wohnungssuche, Arbeitsplatzsuche etc.) oder sich ganz allgemein informieren.

Zusammenfassend stellt sich die Situation insofern unbefriedigend dar, als das Landessicherungsverwaltungsvollzugsgesetz in seinem § 3 Abs. 3 eine Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse vorsieht. Hintergrund ist, dass der Täter seine Straftat bereits verbüßt hat und in der Sicherungsverwahrung aufgrund seiner festgestellten Gefährlichkeit zum Schutz der Allgemeinheit ein „Sonderopfer“ erdulden muss. Eine Angleichung an veränderte Lebensverhältnisse bei Bestellvorgängen kann hingegen wegen personeller Anforderungen nicht verwirklicht werden, was sich insbesondere dann niederschlägt, wenn auch noch die telefonischen Bestellmöglichkeiten technisch beeinträchtigt sind. Der Unmut der Verwahrten kann folglich nachvollzogen werden und eine verbesserte Personalsituation wäre wünschenswert.

Sprechtage in den Justizvollzugsanstalten

JVA Rohrbach

Beim Sprechtag in der JVA Rohrbach meldeten sich 22 Gefangene und zwei Bedienstete, darunter der örtliche Personalratsvorsitzende, an. 72 Anliegen wurden mit der überwiegenden Zahl (39) als Auskunft abgeschlossen, dem gegenüber standen 15 einvernehmliche, ein teilweise einvernehmlicher und elf nicht einvernehmliche Petitionsabschlüsse.

Thematischer Schwerpunkt in den Gesprächen war mit elf Eingaben die Inflation mit ihren Auswirkungen auf die Gefangenen.

Die Tagesabläufe bei Freizeit und Hofgang wurden von sieben Petenten angesprochen, sei es, weil sie keinem festen Plan folgen würden, sei es, weil man sich zum Ausgleich für Coronabeschränkungen mehr Freizeit zum Ausgleich wünsche. Letztlich war hier eine Ausweitung nicht möglich, da Ausgleich nur zu Zeiten ohne Besuche gegeben wurde. Zwischenzeitlich musste das Personal aber wieder die Besuche begleiten und stand daher für mehr Freizeitstunden nicht zur Verfügung.

Die gelegentlich wechselnden Tagesabläufe erklärte die JVA zum einen mit den Anforderungen der Transportabteilung. Darüber hinaus wurde aus Gründen der gesundheitlichen Fürsorge die Hofstunde im Hochsommer in Zeiten außerhalb der Mittagshitze verlegt, sodass die Teilnehmer die Zeit im Freien bei moderaten Temperaturen und mit ausreichend Schatten verbringen konnten. Zudem wurde an Tagen, an welchen die Rahmenbedingungen es zuließen, die Freizeit auf mehr als zwei Stunden verlängert, was eine Abweichung vom Alltag darstelle, nach Eindruck der Anstaltsleitung von den Gefangenen aber begrüßt wird.

Der Personalratsvorsitzende der JVA Rohrbach beklagte Probleme bei den amtsärztlichen Untersuchungen nach PDV 300 bei den Gesundheitsämtern, welche zwingend bei den wohnortbezogenen Gesundheitsämtern durchgeführt werden müssen. Den Ämtern fehlt es an den Gerätschaften hierfür, zudem können nur Fachärzte die Untersuchung durchführen.

Vier Kollegen der JVA Rohrbach hatte dies im Frühjahr 2022 betroffen. Am 1. Mai 2022 hätten sie die Urkunde bekommen können, es sei aber nichts daraus geworden, da die PDV 300 nicht habe durchgeführt werden können. Der Betriebsärztliche Bund in Mainz-Hechtsheim sei mit der Untersuchung beauftragt worden,

welcher diese auch durchgeführt habe. Als Konsequenz habe sich die Probezeit jedoch verlängert. Dies sei auch schon vor Corona vorgefallen.

Nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz wurde mit Schreiben vom 19. Juli 2022 durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit eine „Handlungsempfehlung für die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz bezüglich der Begutachtung zur gesundheitlichen Eignung für den Justizvollzugsdienst nach der PDV 300“ herausgegeben. Hiernach bestehe Einigkeit darüber, dass die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis gemäß Landesbeamtengesetz (LBG) aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen sei und dass dies von den Gesundheitsämtern übernommen werden könne. Es bestehe weiter Konsens darüber, dass bestimmte Untersuchungen im Rahmen der PDV 300, welche die Gesundheitsämter z. B. mangels technischer Ausstattung nicht erbringen könnten, im Vorfeld durch niedergelassene Fachärzte erbracht und gegenüber der beauftragenden Behörde abgerechnet würden. Hierzu sollten die Termine von den zu untersuchenden Bediensteten selbstständig terminiert und die Ergebnisse zum Termin beim Gesundheitsamt mitgebracht werden. Die abschließende Gesamtbeurteilung würde dann wiederum durch die Gesundheitsämter übernommen.

Sorgen bereitete indes noch die Frage, ob sich geeignete Fachärzte finden werden, die bereit sind, nach dem einfachen Gebührensatz abzurechnen.

Hier konnte die JVA aktuell aber Entwarnung erteilen. erfreulicherweise fanden sich Ärzte aus allen Fachrichtungen und zum Verbeamtungstermin im Oktober 2022 mussten keine Probezeitverlängerungen mehr vorgenommen werden. Auch für den nächsten Termin im April 2023 wurden keine Probleme mehr befürchtet.

JVA Zweibrücken

Beim Sprechtag in der JVA Zweibrücken gab es Anmeldungen von elf Gefangenen. 38 Anliegen führten zu 17 Auskünften, dem gegenüber standen zwölf Eingaben wurden einvernehmlich und sechs nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Auch hier war die Inflation mit ihren Auswirkungen auf die Gefangenen ein gewichtiges Thema, welches von vier Petenten geäußert wurde.

Noch wichtiger war den Gefangenen aber das Thema Besuche. Mit unterschiedlichen Aspekten äußerten sich fünf Petentinnen und Petenten hierzu.

Zwei Petenten wünschten sich unbeaufsichtigten Kinderbesuch, hatten hierfür jedoch keine Eignung. Ein anderer wünschte die Rückkehr zu den Realbesuchszeiten von zwei Stunden pro Monat, was nach Einschätzung der JVA wegen der Coronaregeln nicht möglich sei. Erfreulicherweise ist aber bei der Abfassung dieses Jahresberichts in den Justizvollzugsanstalten wieder eine gewisse Normalität eingetreten und die Anzahl der Besuchsplätze und die Höhe des monatlichen Besuchsanspruchs konnten wieder erhöht werden.

In einem weiteren Fall konnte dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden, der sich eine Besuchsüberstellung seiner in Frankfurt inhaftierten Freundin wünschte, was die JVA Zweibrücken ermöglichte.

Schließlich ging es um Besuchsvereinbarungen, wobei beklagt wurde, dass Besucher nur schwer Besuchstermine erhalten würden, was sich auch auf Skype-Termine erstreckte. Die Terminvereinbarung am Telefon sei nur während sehr kurzer Zeitfenster erreichbar. Auch die Online-Terminvereinbarung sei nicht unbedingt eine Lösung. Man könne bis zu drei Terminvorschläge machen, in der Regel würden diese jedoch abgelehnt.

Der durch einen Petenten skizzierte Lösungsansatz, dass die Terminvorschläge der JVA binnen eines



Zeitfensters von einem Tag beantwortet werden müssten, war nach Auffassung der JVA nicht praxisgerecht. Die Erfahrung zeige, dass die Reaktionen auf nicht realisierbare Terminwünsche häufig mehrere Tage in Anspruch nehmen und seitens der Justizvollzugsanstalt nicht auf eine sofortige Reaktion der Besucher gedrungen werden könne.

Nach interner Diskussion wurde durch die JVA aber geprüft, ob mittels einer verbesserten Softwarelösung bei der Besuchsterminvergabe eine Verbesserung für die Inhaftierten erreicht werde. Leider war nach Rücksprache mit der IT-Leitstelle eine verbesserte Besuchsterminvergabe mittels Software durch die derzeit vorhandene IT-Infrastruktur nicht realisierbar. Denkbar wäre eine externe bzw. eine individuelle anstaltsbezogene Lösung, hiergegen bestehen jedoch derzeit noch Datenschutz- sowie IT-Sicherheitsbedenken. Seitens der IT-Fachkraft der JVA Zweibrücken wird die Problematik aber weiterverfolgt.

Vier Petenten setzten sich für Trinkmöglichkeiten im Hof der JVA Zweibrücken ein, da die Gefangenen auch bei hohen Temperaturen kein Wasser mit in die Hofstunde nehmen durften. Die JVA Zweibrücken ermöglichte, dass bis Ende November 2022 in mehreren Höfen Wasserspender französischer Bauart

installiert werden konnten, in einem weiteren Hof bzw. im Frauenhof stand die Installation bevor. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserspender in Frostzeiten abgeschaltet werden müssen, dem Anliegen wurde aber gleichwohl entsprochen und die Wasserversorgung in kommenden wärmeren Jahreszeiten sichergestellt. Damit kamen die Eingaben zu einem einvernehmlichen Abschluss.

Austausch mit dem Ministerium der Justiz

Die traditionellen Abschlussgespräche konnten zu Beginn des Jahres 2023 in den Räumlichkeiten des Ministeriums der Justiz mit Herrn Staatssekretär Dr. Matthias Frey, dem neu berufenen Abteilungsleiter Strafvollzug, Herrn Thomas Messer, sowie den Anstaltsleitungen Frau Franzen (JVA Rohrbach) und Herrn Buchholz (JVA Zweibrücken) durchgeführt werden. Die Bürgerbeauftragte bedankt sich für die gute Gesprächsatmosphäre und den offenen Austausch über die Petitionsverfahren sowie aktuelle Entwicklungen.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Ein funktionierender Staat entfaltet seine Strahlkraft vor allem in Zeiten von Krisen und Unsicherheiten. Wie immer gilt der Dank der Bürgerbeauftragten und ihres Teams auch in diesem Jahr den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung ihren Beitrag dazu leisten, dass die innere Sicherheit und das Rechtsstaatsprinzip verlässlich gewährleistet werden.

2. ORDNUNGSBEHÖRDEN, POLIZEI UND AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

2.1 Ordnungsbehörden

Mit dem „gefühlten“ Ende der Corona-Pandemie sind auch die Eingaben, die den Bereich der Eingriffsverwaltung, also kommunale Ordnungsbehörden und Polizei, betreffen, deutlich zurückgegangen. Die trotzdem noch zahlreichen Eingaben zu diesem Aufgabenbereich waren sehr vielfältig, ohne dass besondere Schwerpunkte feststellbar waren. Es handelte sich meist um allgemeine Ordnungsmaßnahmen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren. Auch Probleme, die im Zusammenhang mit der Hundehaltung standen, führten zu einigen Eingaben. Auseinandersetzungen unter Nachbarn führen oft dazu, dass die kommunalen Ordnungsbehörden involviert werden, was in der Folge auch zu Eingaben bei der Bürgerbeauftragten führt.

Die Flutkatastrophe an der Ahr, in der Eifel und an der Mosel hat das Thema „Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ wieder verstärkt in das Bewusstsein der Menschen und in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Es verwundert daher kaum, dass diese Thematik im Berichtszeitraum 2022 deshalb ebenfalls Gegenstand von Eingaben bei der Bürgerbeauftragten war.

Bürgerin sorgt sich über Warnmöglichkeiten der Bevölkerung bei Katastrophen

Eine besorgte Bürgerin hatte sich mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte gewandt und unzureichende Warnmöglichkeiten für die Bevölkerung in Katastrophenfällen und fehlende Schutzmöglichkeiten für die Bevölkerung beklagt. Das zuständige Ministerium des Innern und für Sport wurde hierzu um Stellungnahme gebeten. Es teilte der Bürgerbeauftragten mit,

dass für den Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind. Rechtsgrundlage ist das rheinland-pfälzische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (§§ 4 und 5 LBKG). Diese Aufgabenträger erfüllten die Aufgabe des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung. Es handele sich um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Warnung der Bevölkerung erfolge entsprechend der kommunalen Alarm- und Einsatzpläne. Die Kommunen würden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich entscheiden, wie, wann und in welchem Umfang sie ihre Bevölkerung informieren und warnen und welche Warnmittel sie dafür vorhalten und einsetzen. Das Land habe hierbei keine Fachaufsichtskompetenz.

Richtig sei, so das Innenministerium, dass der Bund in den neunziger Jahren das für den Zivilschutz vorgehaltene flächendeckende Sirennetz als Teil der sog. „Friedensdividende“ aufgegeben habe und die vorhandenen Sirenen den Kommunen anbot. Inzwischen habe sich die Aufgabe des Sirennetzes durch den Bund als Fehler erwiesen.

Das Land habe den Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz schon früh empfohlen und tue es auch weiterhin regelmäßig, Sirenen auch für die Warnung der Bevölkerung vorzuhalten. Insoweit habe Rheinland-Pfalz für den Ausbau hochmoderner Sirenen das Sirenenförderprogramm des Bundes mit Landesmitteln in Höhe von ca. 4 Mio. Euro aufgestockt und damit verdoppelt. Die ersten Sirenen seien im Ahrtal bereits installiert worden. Die Kommunen seien aufgefordert gewesen, ihren entsprechenden Bedarf an



Sirenen im Rahmen des Sirenenförderprogramms anzumelden. Unabhängig davon werde das Land weiterhin auf den Bund zugehen, um den Aufbau eines flächendeckenden effektiven Sirenenetzes im Rahmen der Bundesaufgabe Zivilschutz zu erreichen.

Das Ministerium machte deutlich, dass die Warnung in Rheinland-Pfalz keineswegs ausschließlich durch Ansteuerung von Warn-Apps, wie z. B. KATWARN oder NINA, erfolgt. Das Rheinland-Pfalz habe inzwischen alle Integrierten Leitstellen und im Vorgriff auf eine integrierte Leitstelle Rheinhessen die Feuerwehrleitstelle der Berufsfeuerwehr Mainz mit Anlagen des Modularen Warnsystems des Bundes (MoWaS) ausgestattet hat. Diese sog. „Vollanlagen“, die übrigens wegen ihrer Satellitenanbindung auch bei einem „Black Out“ noch senden können, seien in der Lage, in Sekundenschnelle neben den Warn-Apps auch die Medien anzusteuern. Seit Sommer 2021 bestehe die Anweisung an die Kommunen, sämtliche über MoWaS ausgelösten Warnungen stets an die landesweiten und regional/lokalen Medien zu steuern.

Natürlich könne die Bevölkerung auch ergänzend durch Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehren informiert und gewarnt werden.

Zu der von der Petentin angeregten Warnung mit Kirchenglocken führte das Ministerium aus, dass diese vom Land grundsätzlich nicht abgelehnt wird. Allerdings müsse hier bedacht werden, dass der Bevölkerung eine Warnung mit Glocken zumindest in der Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger nicht bekannt ist.

Hinsichtlich der beklagten fehlenden Schutzräume merkt das Ministerium an, dass für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung der Bund nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hat. Demzufolge sei der Bund für Regelungen betreffend den Aufgabenbereich der Zivilen Verteidigung zuständig. Hierzu zählten etwa Bestimmungen über Schutzbauten, Alarmroutinen, Übungen und die Vorratshaltung.

Im Kontext des Ukraine-Krieges werde das aktuelle Rückbaukonzept für Schutzräume geprüft. Als ersten



Schritt werde der Bund auf die Länder zugehen, um gemeinsam mit ihnen eine vollständige Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzräume von Bund und Ländern vorzunehmen. Aus dem Ergebnis der Prüfung des Schutzraumkonzeptes könnten sodann die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet werden.

Den Ausführungen des Ministeriums des Innern und für Sport ist zu entnehmen, dass die Kommunen für den Brand- und Katastrophenschutz für ihren jeweiligen Bereich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig sind. Darüber hinaus hat das Land Rheinland-Pfalz Maßnahmen ergriffen, z. B. Sirenen-Förderprogramm, um die Warnmöglichkeiten für die Bevölkerung in Brand- und Katastrophenfällen zu verbessern und zu gewährleisten. Darüber hinaus ist der Bund für die Aufgaben der Zivilen Verteidigung zuständig. Die Eingabe konnte mit den der Petentin erteilten Auskünften und Informationen abgeschlossen werden.

Personalmangel führte zu langen Bearbeitungszeiten bei der Waffenbehörde

Der Petent hat sich mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte gewandt und die seiner Ansicht nach zu lange Bearbeitungszeit von Anträgen in waffenrechtlichen Angelegenheiten durch die Waffenbehörde bei der Stadtverwaltung beklagt. Er teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass es ihm nicht möglich sei, eine Schusswaffe zu erwerben, ein- und austragen zu lassen, ohne eine behördliche Wartezeit von bis zu neun Monaten in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus könnten Jungjäger nach erfolgter Prüfung Anfang Juni 2022 aufgrund der von ihm angegebenen Wartezeit weder den sogenannten Jagdschein lösen, noch eine Waffenbesitzkarte beantragen. Auch sei es ihm unmöglich, Rechtsgeschäfte abzuschließen, z. B. für die Auslandsjagd, Jagdreisen etc., wenn vom Kaufdatum über die Eintragung bei der Behörde bis zur Jagdreise diese ellenlange Zeitspanne liegen würden.

Die hierzu um Stellungnahme gebetene Stadtverwaltung teilte mit, dass es immer Ziel der Verwaltung sei, den Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich bei allen Anliegen weiterzuhelfen und Anträge entsprechend zeitnah zu bearbeiten. Leider würden im Bereich der Waffenabteilung aktuell unverschuldet erhebliche personelle Engpässe bestehen. Zur Behebung dieser Probleme werde bereits an einer Lösung gearbeitet. Vor kurzem sei ein neuer Mitarbeiter eingestellt worden, der sich zurzeit jedoch noch in der Einarbeitung befinde. Da das Thema Waffen- und Jagdrecht sehr vielseitig und komplex ist, werde dies jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Verwaltung führte aus, dass die Mitarbeitenden der Waffenabteilung eine Vielzahl an Anträgen vorliegen haben und gehalten sind, diese grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eingänge zu bearbeiten. Dazu kämen regelmäßig unaufschiebbar dringende Angelegenheiten sowie Rechtsänderungen, die ein sofortiges Tätigwerden erfordern würden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen stellte die Bürgerbeauftragte zunächst fest, dass das von dem Petenten geschilderte Problem einer längeren Bearbeitungszeit von Anträgen bei der Waffenbehörde offensichtlich weiterhin existent ist. Die Stadtverwaltung hat zur Lösung dieses Problems einen weiteren Mitarbeiter eingestellt, so dass davon auszugehen ist, dass zumindest mittelfristig eine Entspannung der vom Petenten geschilderten und beanstandeten zeitlichen Bearbeitungsdauer von Angelegenheiten bei der Waffenbehörde zu erwarten ist. Im Hinblick darauf, dass die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters noch einige Zeit benötigt, ist allerdings davon auszugehen, dass dem Anliegen, eine kürzere Bearbeitungszeit zu erreichen, zumindest teilweise entsprochen wurde.

Die Bürgerbeauftragte informierte den Petenten und legte ihm die vorherrschende Situation bei der betroffenen Verwaltung dar. Gleichzeitig hat sie den Petenten



jedoch um Verständnis dafür gebeten, dass eine sofortige Lösung nicht möglich sei. Der Petent zeigte sich dennoch mit dem Ergebnis der Bemühungen der Bürgerbeauftragten zufrieden.

Sorgfaltspflicht eines Fahrzeughalters gilt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit

Zumindest teilweise weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragten einem Bürger, der sich in einer Verkehrswidrigkeitenangelegenheit an sie gewandt und beklagt hatte, dass sein in seiner Wohnstraße abgestelltes Fahrzeug am 31. August 2022 abgeschleppt und ihm hierfür Kosten in Rechnung gestellt wurden.

Der Petent teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass er sich vom 22. Juli 2022 bis zum 1. September 2022 im Urlaub befunden habe. Sein Zweitfahrzeug hat er für diesen Zeitraum vor seinem Haus zulässigerweise im öffentlichen Bereich abgestellt. Von der Gemeindeverwaltung habe er dann erfahren, dass sein Fahrzeug wegen eines Straßenfestes, von dem er keine Kenntnis hatte, abgeschleppt wurde. Hierfür seien ihm dann Kosten in Höhe von 269,98 Euro in Rechnung gestellt worden.

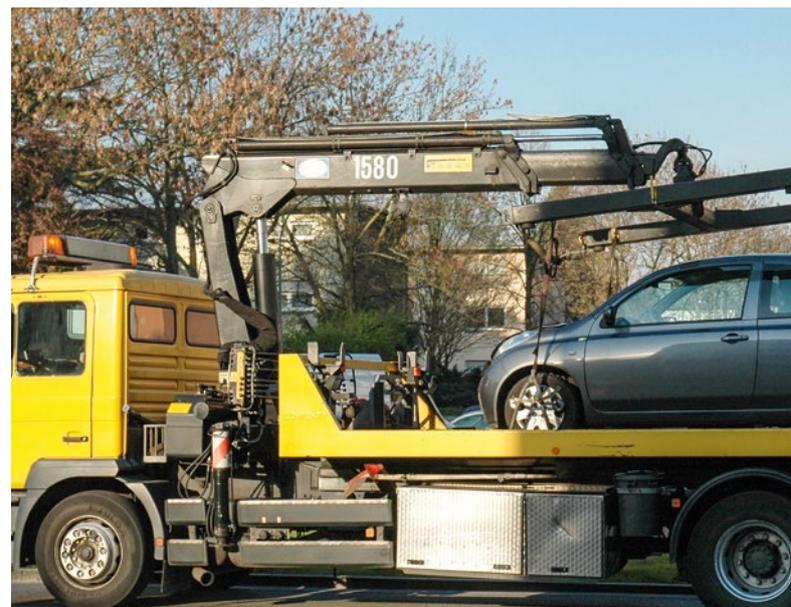
Der Petent machte geltend, dass er im Vorfeld der Abschleppmaßnahme keine Kenntnis oder Informationen darüber erhalten habe, dass in seiner Wohnstraße ein Fest stattfindet und ein Parken in diesem Zeitraum dort nicht erlaubt ist. Er hatte deshalb für die Vorgehensweise der Ordnungsbehörde kein Verständnis.

Die zuständige Gemeindeverwaltung teilte zu dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt mit, dass seit vielen Jahren (mit Ausnahme der beiden Pandemiejahre 2020 und 2021) am ersten Septemberwochenende ein viertägiges Straßenfest stattfindet. Dies sei der Bevölkerung bestens bekannt und erfreue sich auch eines riesigen Zuspruchs.

Die Verwaltung berichtete, dass während des Festes die Hauptstraße des Ortes zur Festmeile werde und

deshalb für alle Fahrzeuge komplett gesperrt sei. Aus diesem Grund werde für jede der beiden Fahrtrichtungen jeweils eine Umleitungsrouten festgesetzt. Eine dieser Routen führe – wie jedes Jahr – durch die Wohnstraße des Petenten, die deshalb zur Einbahnstraße werde mit der Möglichkeit, in südliche Richtung fahren und in Fahrtrichtung rechts parken zu dürfen. Die entsprechende Beschilderung (absolutes Halteverbot; Zeichen 283 StVO) werde jeweils vier Tage vor dem Beginn des Festes aufgestellt.

Die Verwaltung führte aus, dass das Fahrzeug des Petenten aufgrund dieser Maßnahme nun allerdings (in nördlicher Richtung gesehen) verbotswidrig am rechten Fahrbahnrand und damit entgegen der durch die Einbahnstraßenregelung erlaubten Fahrtrichtung parkte. Dadurch sei es zu wesentlichen Behinderungen im Fließverkehr gekommen, zumal die Umleitungsstrecke auch von den Bussen des öffentlichen Nahverkehrs befahren werde. Aus diesem Grund habe die Ordnungsbehörde angeordnet, den Pkw des Petenten abzuschleppen. Sie wies darauf hin, dass dieses Prozedere seit Jahren gleich und dementsprechend bekannt



sei. Zudem würden im Amtsblatt wie auch in der lokalen Tageszeitung das Fest und die deshalb erforderlichen Maßnahmen angekündigt. Dies sei auch im Falle des diesjährigen Straßenfestes geschehen. Zudem sei der Halter eines Fahrzeugs von Rechtswegen verpflichtet, mindestens alle drei Tage nach seinem Auto zu schauen (oder schauen zu lassen), sodass ihm bzw. einer von ihm beauftragten Person auch aus diesem Grund das angeordnete absolute Halteverbot hätte bekannt sein können und müssen.

Abschließend teilte die Gemeindeverwaltung mit, dass kein Bußgeldbescheid gegen den Petenten erlassen wurde.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen der Gemeindeverwaltung und nach dem Ergebnis ihrer Prüfung, hatte die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der Ordnungsbehörde erhalten. Dem Anliegen des Petenten konnte insoweit entsprochen werden, als bisher kein Bußgeld für die vom Petenten zweifelsfrei begangene Verkehrsordnungswidrigkeit erlassen wurde. Wegen des darüberhinausgehenden Anliegens, auch die Abschleppkosten erlassen zu bekommen, konnte dem Anliegen nicht entsprochen werden. Die Vorgehensweise der Ordnungsbehörde entsprach der geltenden Rechtslage. Bürgerbeauftragte Schleicher-Rothmund dankte der Gemeindeverwaltung für das bürgerfreundliche Verhalten, keinen Bußgeldbescheid zu erlassen, was rechtlich durchaus möglich gewesen wäre. Mit dem Ergebnis zeigte sich dann auch der Petent zufrieden, auch wenn ihn die Abschleppkosten in Höhe von 268,98 Euro schmerzten.

Ordnungsbehörde übte Nachsicht

Weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einer Petentin, die sich wegen eines ihr auferlegten Verwarnungsgeldes in Höhe von 55,00 Euro wegen Parkens ohne Parkausweis auf einem Schwerbehindertenparkplatz

bei ihr beschwert hatte. Gegen das Verwarnungsgeld hatte die Petentin mit einem an die Verbandsgemeindeverwaltung gerichteten Schreiben vom 14. März 2022 Einspruch eingelegt und diesen damit begründet, dass sie am 11. März 2022 mit ihrer fast zweijährigen Tochter, die am Cri-Du-Cha-Syndrom leidet, deswegen einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 zuerkannt bekam und nicht laufen kann, das Krankenhaus aufsuchen musste. Da sie keinen Parkplatz gefunden habe, das Kind über weitere Strecken aber nicht tragen könne, habe sie den Schwerbehindertenparkplatz in Anspruch genommen und den Schwerbehindertenausweis ihrer Tochter sichtbar im Fahrzeug ausgelegt. Sie habe auch keine Kenntnis darüber gehabt, dass sie einen Behinderten-Parkausweis für den Parkplatz benötige.

Die Bürgerbeauftragte hatte sich daraufhin an die Verbandsgemeindeverwaltung gewandt und darauf hingewiesen, dass der Parkverstoß zwar unzweifelhaft sei, die Petentin aber in einer Notsituation gehandelt habe. Darüber hinaus wurde die Verbandsgemeindeverwaltung gebeten, die Petentin auf die Möglichkeit der Beantragung eines Parkausweises aufgrund der Behinderung der Tochter hinzuweisen.

Die Petentin teilte der Bürgerbeauftragten anschließend mit, dass die Angelegenheit in ihrem Sinne vor Ort geregelt wurde und bedankte sich für ihren Einsatz. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

2.2 Polizei

Seit Einrichtung des Amtes einer Beauftragten für die Landespolizei finden Eingaben, die polizeiliche Angelegenheiten betreffen, üblicherweise ihren Niederschlag im Tätigkeitsbericht der Polizeibeauftragten. Ausnahmen hiervon stellen allerdings die Eingaben dar, bei denen Petenten und Petentinnen ausdrücklich eine Behandlung im Petitionsausschuss wünschen oder die im Kern die Polizeiverwaltung und nicht den polizeilichen Vollzug betreffen. Hierbei handelt es sich



vorrangig um Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Bußgeldstelle beim Polizeipräsidium Rheinpfalz betreffen. Dies sind naturgemäß Verkehrsordnungswidrigkeitsangelegenheiten. Beispielhaft sind dafür die beiden nachfolgenden Fälle:

Kaum zu glauben aber wahr

In diesem Fall hatte sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte gewandt und beklagt, dass er in einer Bußgeldangelegenheit, die bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) bearbeitet würde, keine Antwort auf seine Rückäußerung per Kontaktformular auf der Homepage der ZBS erhalten habe. Er führte aus, dass er seit geraumer Zeit auf eine Antwort der ZBS warte, stattdessen aber am 26. April 2022 eine Mahnung erhalten habe. Das Mahnschreiben habe leider keinen Hinweis auf seine Rückäußerung per Kontaktformular enthalten. Er habe leider auch die im ursprünglichen Schreiben der ZBS angegebene Zahlungsfrist übersehen.

Der um Prüfung Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport teilte nach Prüfung der Angelegenheit mit, dass er keine Anhaltspunkte für eine

fehlerhafte oder gar unrechtmäßige Sachbearbeitung seitens der ZBS feststellen konnte.

Im Einzelnen hat der Minister ausgeführt, dass dem Petenten am 5. Januar 2022 aufgrund einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften von 16 km/h eine Betroffenenanhörung zugesandt wurde. Eine Reaktion von ihm sei jedoch ausgeblieben. Erst im Laufe der Ermittlungen habe der Petent als Fahrzeugführer identifiziert werden können, woraufhin am 8. Februar 2022 ein Bußgeldbescheid mit einer Gesamtforderung i. H. v. 88,80 Euro erlassen wurde. Der Bescheid sei dem Petenten laut Postzustellungsurkunde (PZU) am 15. Februar 2022 zugestellt worden. Daraufhin habe sich dieser am 16. Februar 2022 über das einschlägige Kontaktformular der ZBS bei der zuständigen Sachbearbeiterin gemeldet. Nach den Schilderungen des Petenten sei es kurz vor der besagten Geschwindigkeitsmessung zu einem Defekt der digitalen Geschwindigkeitsanzeige seines Fahrzeugs gekommen, wodurch er auf den im Armaturenbrett befindlichen Tachometer zurückgreifen musste. Hier sei die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit nicht ohne weiteres erkennbar gewesen, da er nach eigener Aussage nicht gerade, sondern schräg auf den Tachometer schauen musste. Um die tatsächliche gefahrene Geschwindigkeit ablesen zu können, sei er dementsprechend kurze Zeit mit gleicher Geschwindigkeit – höchstens jedoch 110 km/h weitergefahren.

Der Minister führte dazu aus, dass diesen Angaben entgegenzuhalten ist, dass bereits 5 km vor der Messstelle die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch das Zeichen 274 auf 100 km/h beschränkt wurde und diese geschwindigkeitsbeschränkende Beschilderung bis zur Messstelle mehrmals beidseitig aufgestellt worden sei. Auf diesem Fahrabschnitt gelte unter anderem streckenweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h.



Wie der Minister weiter ausführte, wurde dem Petenten mit Schreiben vom 18. Februar 2022 sodann mitgeteilt, dass an dem bisher erlassenen Bußgeldbescheid festgehalten werde. Darüber hinaus habe die Sachbearbeiterin der ZBS in diesem Zusammenhang auf die Rechtsbehelfsbelehrung und die Möglichkeit Einspruch zu erheben hingewiesen. Da das Schreiben durch die Post nicht als „unzustellbar“ zurückgeschickt worden sei, habe davon ausgegangen werden müssen, dass der Petent dieses ebenfalls erhalten habe und damit auch eine Rückäußerung zu seiner Eingabe vom 16. Februar 2022.

Da im Folgenden kein Einspruch gegen den besagten Bußgeldbescheid erhoben wurde, sei am 2. März 2022 die Rechtskraft eingetreten. Aufgrund des fehlenden Zahlungseingangs bis zum 11. April 2022 sei dem Petenten dann die Mahnung zugesandt worden.

Der Minister berichtete weiter, dass der Petent seiner Zahlungsverpflichtung immer noch nicht nachgekommen sei. Deshalb sei mit Datum vom 11. Mai 2022 ein Vollstreckungsersuchen an die Landesoberkasse Koblenz gegangen.

Im Ergebnis sahen sowohl der Minister als auch die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte oder gar unrechtmäßige Sachbearbeitung seitens der ZBS. Dem Anliegen des Petenten konnte damit nicht abgeholfen werden.

Rechtfertigender Notstand lag nicht vor

Erfolglos blieb auch die Eingabe in einem weiteren Fall, der an die Bürgerbeauftragte herangetragen wurde. Hier wollte der Petent die Einstellung eines gegen ihn bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium (PP) Rheinpfalz geführten Bußgeldverfahrens erreichen. Er teilte mit, dass das o. a. Bußgeldverfahren gegen ihn als Fahrzeugführer wegen eines am 1. Juni 2022, um 17:33 Uhr in Alzey, BAB A 63, festgestellten Geschwindigkeitsverstößes geführt wird.

Er machte geltend, die für diesen Bereich geltende Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben, um Opfern eines auf der Gegenfahrbahn erlittenen Verkehrsunfalls zur Hilfe zu eilen. Er macht einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 Strafgesetzbuch (StGB) geltend.

Das im Ministerium des Innern und für Sport teilte nach Prüfung der Angelegenheit mit, dass gegen den Petenten aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung am 1. Juni 2022 um 17:33 Uhr auf der Bundesautobahn (BAB) A 63 Fahrtrichtung Mainz, Höhe Ausfahrt Erbes-Büdesheim (zulässige Geschwindigkeit 130 km/h; festgestellte Geschwindigkeit: 172 km/h, Überschreitung um 42 km/h) mit Bußgeldbescheid vom 14. Juli 2022 ein Bußgeld in Höhe von 348,50 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot mit Gewährung einer viermonatigen Frist verhängt wurde. Gegen diesen Bußgeldbescheid habe der Petent am 25. Juli 2022 Einspruch erhoben und als Begründung angegeben, am 1. Juni 2022 auf der BAB A 63 Fahrtrichtung Mainz unterwegs gewesen zu sein, als er auf der Gegenfahrbahn Richtung Kaiserslautern einen Verkehrsunfall wahrgenommen habe. Um zu helfen, habe er die Autobahn an der nächstmöglichen Abfahrt verlassen, um dann wieder auf die BAB A63 in Fahrtrichtung Kaiserslautern (in Richtung des Unfallortes) aufzufahren. Am Unfallort angekommen habe er dann festgestellt, dass alle Unfallbeteiligten bereits versorgt gewesen seien. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers, welche Medizintechnik vertreibe, in welcher ihm eine Schulung für medizinische Notfälle bestätigt werde, sei der Antwort auf den Zeugenfragebogen vom 9. Juni 2022 beigelegt gewesen. Da die Fahreigenschaft nicht bestritten wurde, seien am 28. Juni 2022 die vorgeschriebene Anhörung sowie ein Schreiben mit dem Hinweis erfolgt, dass die bisherigen Einlassungen das Vorliegen von Sonderrechten bzw. eines rechtfertigenden Notstands nicht belegen würden.

Die zuständige Polizeiautobahnstation (PASt) habe in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Unfall um



16:41 Uhr auf Höhe des Autobahnkilometers 20,5 in Fahrtrichtung (FR) Kaiserslautern passiert sei. Die Funkstreife sei um 16:59 Uhr an der Unfallörtlichkeit eingetroffen. Zu diesem Zeitpunkt seien der Rettungsdienst und eine Funkstreife bereits vor Ort gewesen, so dass die verletzte Person frühzeitig medizinisch versorgt werden konnte. Der Polizeibeamte habe sich daran erinnert, dass der Petent erst eingetroffen sei, als die Maßnahmen zur medizinischen Versorgung und Unfallsicherung bereits beendet waren. Eine genaue Uhrzeit habe er nicht benennen können. Im Hinblick auf die Messung an der Messstelle (17:33 Uhr) sei der Petent allerdings ca. eine Stunde nach dem Unfallereignis am Unfallort eingetroffen. Die Funkstreife sei bis 18:18 Uhr an der Unfallstelle geblieben, u. a. um auf den Abschleppdienst zu warten. Nach Einschätzung des Polizeibeamten habe es demnach für den Petenten keinen Grund gegeben, an die Unfallstelle zu fahren, da es weder einen zeitlichen Zusammenhang, noch eine glaubwürdige Rechtfertigung geben würde.

Das Innenministerium führte weiter aus, dass sich der Petent mit E-Mail vom 19. Juli 2022 persönlich an den Abteilungsleiter der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz gewandt hat. Dieser E-Mail seien die gleichen Unterlagen wie bereits am 24. Juni 2022 als Reaktion auf den Zeugenfragebogen beigefügt gewesen, welche um handschriftliche Vermerke erweitert wurden.

Das Ministerium teilte weiter mit, dass es zunächst fraglich sei, wie der Petent den Unfall wahrgenommen haben will. Die Kilometrierung der BAB A 63 erfolge aufsteigend in Fahrtrichtung Kaiserslautern. Der Unfall habe sich um 16:41 Uhr auf Höhe des Autobahnkilometers 20,5 in Fahrtrichtung Kaiserslautern nach der Ausfahrt Biebelnheim ereignet. Die Verkehrsordnungswidrigkeit sei um 17:33 Uhr bei Kilometer 29,4 in Fahrtrichtung Mainz, Höhe der Ausfahrt Erbes-Büdesheim, also ca. 9 km vor der Unfallstelle auf der entgegengesetzten Fahrbahn, festgestellt worden. Diese Angaben

habe die Polizeiautobahnstation bestätigt. Die Richtigkeit des Vortrages des Petenten zur Fahrtstrecke unterstellt, dürfte er noch keine Kenntnis über den Verkehrsunfall gehabt haben, als der Verkehrsverstoß festgestellt wurde, da er die auf der Gegenfahrbahn befindliche Unfallstelle noch überhaupt nicht passiert haben konnte. Somit bestehe weder ein zeitlicher noch ein örtlicher Zusammenhang zwischen der begangenen Ordnungswidrigkeit und dem Verkehrsunfall. Der Vortrag stelle sich vielmehr als Schutzbehauptung dar. Im Übrigen würde auch ein rechtfertigender Notstand ausscheiden.

Das Ministerium teilte der Bürgerbeauftragten abschließend mit, dass das Polizeipräsidium Rheinpfalz dem Einspruch nicht stattgeben und den Vorgang zeitnah zur Entscheidung an das zuständige Amtsgericht abgegeben werde, wobei dort der Vortrag des Petenten ebenfalls noch einmal Berücksichtigung finden werde. Im Rahmen seiner Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts konnte das Ministerium des Innern und für Sport keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte oder unrechtmäßige Sachbearbeitung seitens der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz feststellen. Dem Anliegen konnte deshalb nicht abgeholfen werden.

2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Menschen, die sich in ausländerrechtlichen Angelegenheiten oder in Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts an die Bürgerbeauftragte wenden, sehen in dieser Institution oftmals den letzten „Rettungsanker“ oder die einzig verbliebene Chance, ihr Schicksal zu einem Besseren zu wenden. Die Hilfsmöglichkeiten der Bürgerbeauftragten sind dabei meist auf eine rechtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung beschränkt. In wenigen Einzelfällen gelingt es ihr, neue, den Ausländerbehörden nicht bekannte humanitäre Gründe in

das Verwaltungsverfahren einzubringen, die dann zu einer Korrektur der Verwaltungsentscheidung führen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass Entscheidungen im Asylverfahren in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fallen und die kommunalen Ausländerbehörden die Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Dies bedeutet auch, dass die kommunalen Ausländerbehörden an die bundesbehördliche Entscheidung gebunden sind und hier kein eigenes Ermessen haben.

Im Berichtszeitraum 2022 stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass insbesondere die Ausländerbehörden mit einem Personalmangel zu kämpfen haben, der auch auf eine merklich gestiegene Fallzahl zurückzuführen ist.

Die Eingaben, die die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 zu diesem Themenkomplex erreichten, bewegten sich auf dem Niveau der Vorjahre. Insoweit gibt es hier keine Besonderheit zu vermelden. Auffällig war dagegen, dass Petentinnen und Petenten häufig Beschwerde über zu lange Bearbeitungszeiten oder zu lange Wartezeiten auf einen Vorsprachetermin bei der Ausländerbehörde führten.

In der „Behördenmühle“ – Bürgerbeauftragte war erfolgreich

Ein Petent, bei dem es sich um einen tunesischen Staatsangehörigen handelt, hatte sich in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Unterstützung gebeten. Er berichtete, dass er sich zwischen September 2011 und September 2019 bereits in Deutschland aufgehalten hat. Anschließend habe er von September 2019 bis Dezember 2021 in seinem Heimatland Tunesien gelebt. Ende Dezember 2021 sei er wieder nach Deutschland eingereist, um bei einer Firma im Rhein-Main-Gebiet als Ingenieur zu arbeiten. Zunächst habe er sich am 30. Dezember 2021 bei der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes angemeldet. Bereits am 30. Januar 2022

sei er dann von dort nach Rheinland-Pfalz umgezogen und habe sich beim Bürgeramt seines Wohnortes angemeldet. Er habe am 5. April 2022 bei der dortigen Ausländerbehörde vorgesprochen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Hierbei sei es zu Problemen gekommen, da die Ausländerbehörde vor einer Entscheidung die ausländerrechtlichen Unterlagen und Akten von anderen Behörden während seines vormaligen Aufenthalts in Deutschland benötige, um über den beantragten Aufenthaltstitel zu entscheiden. Die jetzige Bescheinigung erlaube es ihm nicht ins Ausland zu verreisen.

Die um Stellungnahme gebetene Ausländerbehörde teilte hierzu mit, dass dem Petenten am 13. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt wurde, die ihm zusammen mit seinem Visum auch das Reisen ins Ausland ermögliche. Sie berichtete der Bürgerbeauftragten, dass die Aufenthaltserlaubnis bisher nicht erteilt werden konnte, da die Visumunterlagen aus dem Jahr 2021 noch nicht eingegangen seien und aus dem Visum im Pass nicht hervorgehe, wie lange die Beschäftigung bei seinem jetzigen Arbeitgeber erlaubt ist. Diese Information sei aber für die Entscheidung über die Dauer der Verlängerung zwingend notwendig.

Die Ausländerbehörde habe die Akte digital bei der Ausländerbehörde am ehemaligen Wohnort des Petenten angefordert und zwischendurch mehrfach an die Übersendung der Unterlagen erinnert. Bei der zuständigen Auslandsvertretung seien die Informationen ebenfalls angefragt worden. Die Auslandsvertretung habe allerdings auf die Ausländerbehörde am ehemaligen Wohnort des Nachbar-Bundeslandes verwiesen. Die Ausländerbehörde wies auch darauf hin, dass der Petent selbst laut eigener Aussage die Ausländerbehörde nach der Akte gefragt und die Auskunft erhalten habe, man schicke die Unterlagen an die jetzt zuständige Ausländerbehörde. Die ehemals zuständige Ausländerbehörde werde fortlaufend an die Aktenübersendung erinnert.



Der Behördenleiter teilte abschließend mit, dass der Petent für den 30. August 2022 einen Termin zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde erhalten habe. Er gehe davon aus, dass die Akte bis dahin vorliegen wird. Er bekräftigte noch einmal, dass der Petent jetzt ins Ausland reisen könne. Dem Anliegen könnte in Bezug auf die Zuständigkeit der rheinland-pfälzischen Ausländerbehörde vollumfänglich entsprochen werden.

Unbefristeter Aufenthaltstitel konnte erteilt werden

Ein weiterer Petent wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil er erreichen wollte, dass ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) erteilt wird. Er gab an, sich mit seiner Ehefrau und seinen drei Kindern seit dem Jahr 2015 in Deutschland aufzuhalten. Hier ist er selbstständig und betreibt nach seinen Aussagen ein Restaurant bzw. eine Pizzeria.

Der Petent berichtete, dass er im Februar 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde eines Landkreises gestellt hat. Stattdessen habe er eine bis zum 10. Oktober 2022 gültige Fiktionsbescheinigung erhalten. Der für ihn zuständige Sachbearbeiter der Ausländerbehörde ignoriere sein Anliegen. Zunächst sei ihm mitgeteilt worden, er müsse eine 60 Monate

ununterbrochene Beschäftigung nachweisen und einen Sprachtest auf dem Level B1 vorlegen. Die gestellten Anforderungen habe er erfüllt. Trotzdem sei in der Angelegenheit kein Fortgang zu verzeichnen. Der Petent gab an, ein Haus kaufen zu wollen, was aber mit einer Fiktionsbescheinigung nicht möglich sei. Er fühlte sich deshalb von der Ausländerbehörde alleine gelassen.

Der Landrat des Landkreises teilte zu der Eingabe mit, dass mit dem Petenten kürzlich telefonisch besprochen wurde, dass eine Bearbeitung seines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgt ist. Von einer Ignorierung seines Anliegens könne daher nicht gesprochen werden, da er in der Vergangenheit auch mehrfach telefonischen Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung gehabt habe.

Der Landrat wies darauf hin, dass bei der Ausländerbehörde derzeit sehr viele Anliegen zu bearbeiten sind, weshalb die aktuellen Bearbeitungszeiten leider deutlich länger seien. Im Fall des Petenten sei das Einladungsschreiben für die Aufnahme der biometrischen Daten bereits mit der Post versandt worden. Der Erteilung des unbefristeten Aufenthaltstitels in Form der Niederlassungserlaubnis stehe, soweit gegen ihn nicht im Bundeszentralregister Eintragungen vorliegen oder Erkenntnisse im Rahmen der Sicherheitsabfragen auftreten, nichts im Wege. Dem Anliegen des Petenten konnte damit Rechnung getragen werden.



BREXIT und seine Folgen

In einem weiteren Fall wandte sich ein Petent, bei dem es sich um einen britischen Staatsbürger handelt, an die Bürgerbeauftragte und bat sie um eine Unterstützung in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit. Er trug vor, dass sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Brexit-Austrittsabkommens (Aufenthaltsgenehmigung GB), sowie sein gegen die Ablehnung erhobener Widerspruch zurückgewiesen wurden. Er sei der Meinung, dass dies ungerecht sei und der Menschlichkeit widerspreche.

Der zuständige Oberbürgermeister teilte zur Eingabe mit, dass der Petent und seine Ehefrau zum 4. März 2020 ihren Wohnsitz in Deutschland angemeldet hätten. Der Zuzug sei aus Großbritannien erfolgt. Nach ihren eigenen Angaben seien sie anschließend bereits Ende März/Anfang April 2020 nach Kanada zu ihrer Familie ausgewandert. Der Oberbürgermeister führte aus, dass bei einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr von einem Auszug und nicht mehr von einer vorübergehenden Abwesenheit auszugehen gewesen sei. Der Wohnsitz der Petenten sei deshalb

im Juni 2021 rückwirkend abgemeldet worden. Hiervon sei der Petent durch E-Mail der Ausländerbehörde vom 23. Juni 2021 in Kenntnis gesetzt worden.

Der Oberbürgermeister berichtete der Bürgerbeauftragten, dass sich die Petenten bereits im Februar 2021 an die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz gewandt hatten. Das zuständige Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz habe daraufhin der Ehefrau am 13. April 2021 mitgeteilt, dass ein Brite, der sich länger als sechs Monate außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält (in Ausnahmefällen länger als zwölf Monate) das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen verliert. Eine Rückkehr hätte also spätestens im April 2021 erfolgen müssen, um das Recht aus dem Austrittsabkommen zu wahren. Wer das Recht aus dem Austrittsabkommen verliere, könne es nicht wiedererlangen. Die Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland sei dagegen erst am 2. November 2021 erfolgt und damit deutlich nach Ablauf der obengenannten Frist. Die Ausländerbehörde habe deshalb geprüft, ob den Petenten aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt werden könne. Grundsätzlich könnte der Petent als Ehegatte einer Deutschen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Eine der Voraussetzungen hierfür sei unter anderem, dass sich der Petent zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Einfache, deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse habe durch die Vorlage des entsprechenden Zertifikats eines anerkannten Sprachkursträgers (z. B. Goethe-Institut, Volkshochschule) zu erfolgen. Der Besuch eines Sprachkurses sei nicht erforderlich.

Der Oberbürgermeister informierte die Bürgerbeauftragte auch darüber, dass dem Petenten dieser



Sachverhalt von der Ausländerbehörde mitgeteilt wurde. Letztmalig sei er hierauf am 1. Juni 2022 hingewiesen worden. Nach Auskunft der Leiterin der Ausländerbehörde sei er nicht bereit, den entsprechenden Nachweis zu führen. Dem Anliegen konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Oft wird die Bürgerbeauftragte um Hilfe gebeten, wenn Familienangehörige mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und hier – ohne das obligatorische Visaverfahren zu durchlaufen – ein Aufenthaltsrecht erhalten möchten. Oder, wie im vorliegenden Fall, die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde erhalten möchten, ohne dass entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden. Dies mag im Einzelfall als Härte empfunden werden, kann aber vor dem Hintergrund der entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht verfangen.

Familiennachzug

Der Petent, der deutscher Staatsbürger ist, bat die Bürgerbeauftragte um ihre Unterstützung, da er eine Familienzusammenführung mit seiner kolumbianischen Ehefrau und deren minderjährigen Kinder erreichen wollte. Aus diesem Grund wollte er eine Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde einer Stadt erhalten.

Der um Stellungnahme gebetene Oberbürgermeister teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass sich der Petent in dieser Angelegenheit bereits im Januar 2022 an seine Verwaltung mit dem Ziel gewandt hat, eine Vorabzustimmung für die Einreise seiner damals noch Verlobten und deren Kinder in die Bundesrepublik Deutschland zu erhalten. Diesbezüglich habe er mit dem Petenten auch ein Telefonat im Rahmen seiner Bürgersprechstunde am 17. Februar 2022 geführt, welches folgenden Tenor gehabt habe: „In bestimmten Fällen kann die Ausländerbehörde bereits vor der Stellung des Visumantrags eine Vorabzustimmung erteilen. Sie dient vor

allem der Verfahrensbeschleunigung und kommt daher insbesondere in dringlichen Fällen in Betracht. Es bleibt allerdings bei der gesetzlichen Regel, wonach Visaanträge grundsätzlich bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden müssen und Vorabzustimmungen den Ausnahmefall bilden. Die Erteilung der Vorabzustimmung liege im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Vorabzustimmung ist kein Verwaltungsakt, daher kann auch die Versagung nicht selbständig mit Rechtsbehelfen angegriffen werden. Ihre Situation ist menschlich verständlich, allerdings handelt es sich um einen normalen Familiennachzug, ein außergewöhnlicher oder gar dringlicher Fall liegt nicht vor. Es gibt zahllose Nachzugswillige, die teilweise monatelang auf einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung warten müssen, dann das reguläre Visumverfahren durchlaufen und in dieser Zeit ebenfalls von ihren Angehörigen getrennt sind. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, warum in Ihrem Falle eine Sonderbehandlung erfolgen sollte. Die Ausländerbehörde wird daher keine Vorabzustimmung erteilen.“

Der Oberbürgermeister teilte darüber hinaus mit, dass für den Familiennachzug (auch zu deutschen Staatsangehörigen) einfache deutsche Sprachkenntnisse auf dem Level A1 zwingende Voraussetzung sind. Hiervon könne nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer Unzumutbarkeit abgesehen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 4. September 2012 unter anderem folgendes ausgeführt:

„... Die Unzumutbarkeit kann sich u. a. daraus ergeben, dass es dem ausländischen Ehegatten aus besonderen persönlichen Gründen oder wegen der besonderen Umstände in seinem Heimatland nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die deutsche Sprache innerhalb angemessener Zeit zu erlernen. ... Die Grenze zwischen Regel- und Ausnahmefall ist nach der Überzeugung des Senats bei einer Nachzugsverzögerung von

einem Jahr zu ziehen. Sind zumutbare Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos geblieben, darf dem Visumbegehren des Ehegatten eines Deutschen das Spracherfordernis nicht mehr entgegengehalten werden. ... Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömmlichkeit. Das erforderliche Bemühen zum Spracherwerb kann auch darin zum Ausdruck kommen, dass der Ausländer zwar die schriftlichen Anforderungen nicht erfüllt, wohl aber die mündlichen.“

Es müsse also im Einzelfall, so der Oberbürgermeister anhand von vorzulegenden Nachweisen geprüft werden, ob aus Verhältnismäßigkeitsgründen von der Erbringung des Sprachnachweises vor der Einreise abgesehen werden kann. Der Nachzug der Kinder könne nur erfolgen, wenn die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht besitzt oder sich der Kindesvater bei gemeinsamem Sorgerecht mit dem Zuzug einverstanden erklärt. Das Einverständnis des mitsorgeberechtigten Kindesvaters kann auch durch eine „entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle“ (beispielsweise eine familiengerichtliche Entscheidung des Herkunftsstaates) ersetzt werden. Weiterhin müsse die Sicherung des Lebensunterhaltes geprüft werden.

Der Oberbürgermeister führte aus, dass nach Einschätzung seiner Ausländerbehörde kein dringlicher Fall vorliegt, der eine aufwändige Vorabprüfung zur Erteilung einer Vorabzustimmung rechtfertigen würde. Es sei der Ehefrau des Petenten zumutbar, bei der zuständigen Auslandsvertretung für sich und die Kinder ein Visum zu beantragen und mögliche Hinderungsgründe für den Spracherwerb dort geltend zu machen.

Ergänzend wies der Oberbürgermeister darauf hin, dass die Erteilung eines Visums von Seiten der Botschaft

trotz Vorabzustimmung der Ausländerbehörde verweigert werden kann, wenn die Botschaft die Nachzuvoraussetzungen als nicht erfüllt ansieht. Also selbst wenn seine Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung erteilen würde, wäre nicht gesichert, dass der Nachzug tatsächlich zeitnah erfolgen könnte.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde entspricht der geltenden Rechtslage. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.

2.4 Pass- und Meldewesen

Verschiedene Leistungen wie Renten und Kindergeld sind abhängig von der Meldeanschrift, weshalb Bürgerinnen und Bürger drauf achten müssen, immer über eine gültige Anmeldung (im Inland) zu verfügen.

Dies musste zum Jahreswechsel ein Bürger ohne festen Wohnsitz erfahren, dessen Meldeadresse durch eine Verbandsgemeindeverwaltung gelöscht wurde, da die Abmeldung von der bisherigen Wohnanschrift nach unbekannt durch den ehemaligen Vermieter veranlasst wurde. Nach der Räumung seiner Wohnung bewohnte der Mann ein Zimmer in einer Obdachlosenunterkunft und befand sich seit einigen Tagen im Krankenhaus. Von seiner Bank erfuhr er, dass am 30. Dezember 2021 keine Rentenzahlungen durch die Berufsgenossenschaft und die Rentenversicherung auf seinem Konto eingegangen seien. Eine Nachfrage beim Postrentenservice ergab, dass seine Meldeadresse gelöscht wurde und daher die Zahlungen eingestellt wurden. Seitens des Ordnungsamtes erhielt der Petent die Auskunft, dass eine Anmeldung bzw. eine Meldeadresse mit der Anschrift der Obdachlosenunterkunft nicht möglich wäre.

Die um Überprüfung gebetene Verbandsgemeindeverwaltung bestätigte den Sachverhalt. Weil die Unterbringung obdachlos gewordener Personen in einer Notunterkunft in der Regel und aus der Natur

der Sache heraus nur von vorübergehender Dauer ist, wurde durch das Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung nicht sofort eine Anmeldung unter dieser Anschrift vorgenommen.

Infolge der Eingabe des Petenten konnte durch das Einwohnermeldeamt aber beim Deutsche Post Rentenservice eine Auszahlung trotz fehlenden festen Wohnsitzes erreicht werden. Es wurde zudem auf Nachfrage nochmals fernmündlich von dort bestätigt, dass auch künftige Auszahlungen trotz des Meldestatus „ohne festen Wohnsitz“ möglich sein würden. Sollte dennoch eine Anmeldung mit definierter Adresse erforderlich werden, sagte die Verbandsgemeindeverwaltung zu, dass sich der Petent unter der Anschrift der Notunterkunft im Büro der Verbandsgemeindeverwaltung anmelden könnte.

In einem weiteren Fall wandte sich eine Mutter an die Bürgerbeauftragte, da sie ihre minderjährige Tochter wieder in ihrem Haushalt anmelden wollte, nachdem die Abmeldung nur versehentlich erfolgt war. Die Tochter der Petentin verbringt ein Auslandsschuljahr in Kanada und hätte wegen des vorübergehenden Schulaufenthaltes nicht vom Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden müssen. Gleichwohl meldete die Petentin sie infolge einer Falschauskunft ab, was zur Folge hatte, dass ihr Kindergeldanspruch in Frage gestellt wurde. Mit Blick auf die missliche Lage der Mutter und den Umstand, dass eine Rückkehr während des laufenden Schuljahres nicht angezeigt ist, bat die Bürgerbeauftragte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 3 Satz 1 Bundesmeldegesetz, nach dem Personen unter 16 Jahre durch den Wohnungsgeber – mithin die Mutter – angemeldet werden müssen, um Prüfung, ob dem Anliegen der Petentin nach Wiederanmeldung der Tochter entsprochen werden könne. Als berücksichtigungswert erachtete die Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang auch, dass die Petentin hohe Kosten für die Durchführung des Auslandsschuljahres auf sich genommen hatte, welche bei Nichterhalt

des Kindergeldes eine extreme Belastung darstellen würden.

Der um Überprüfung gebetene Bürgermeister der zuständigen Verbandsgemeinde bestätigte den Sachverhalt insofern, als die Petentin am 22. August 2022 gemeinsam mit ihrer Tochter zur Abmeldung des Wohnsitzes vorgeschrieben und als Grund dafür das



Auslandsschuljahr in Kanada angegeben hatte. Da die Abmeldung ausdrücklich von der Petentin gewünscht wurde, sei die Abmeldung zum 28. August 2022 im Melderegister aufgenommen und eine vorläufige Abmeldebestätigung ausgehändigt worden. Eine verbindliche Aussage zur möglichen Einstellung des Kindergeldes wurde von der Verbandsgemeinde nicht getätigt, da hierfür allein die Familienkasse zuständig sei. Man war daher der Ansicht, dass die Abmeldung nicht versehentlich erfolgte und melderechtlich korrekt war.

Bezüglich der Wiederanmeldung sei es zudem korrekt, dass dies nach § 17 Abs. 3 Bundesmeldegesetz für unter

16-jährige den Personen obliegt, in deren Wohnung sie einziehen. Bei Zuzug aus dem Ausland sei es zwar in der Regel so, dass die Person vor Ort anwesend sein müsse, damit der Tatbestand des tatsächlichen Einzuges überprüft werden kann. Um im vorliegenden Fall jedoch dem Anliegen der Petentin entgegenzukommen, sah die Verbandsgemeinde die Möglichkeit, statt einer Wiederanmeldung der Tochter deren Abmeldung rückgängig zu machen. Hierzu war es erforderlich, dass die ausgehändigte Abmeldebestätigung wieder eingezogen wird. Die Petentin sprach daraufhin im Bürgerbüro vor, die Abmeldung wurde entsprechend zurückgenommen. Einer Kindergeldauszahlung stand nun nichts mehr im Wege.

Einvernehmlich gelöst werden konnte auch ein Eingabefall, in dem die Petentin Unterstützung hinsichtlich der Vereinbarung eines Termins zur Beantragung eines vorläufigen Reisepasses bei der Stadt Mainz erbat. Die Petentin gab an, vor zwei Wochen geheiratet zu haben und für ihre am 19. Dezember 2022 startenden Flitterwochen unbedingt einen neuen Reisepass mit dem neuen Nachnamen zu benötigen. Eine solche Passbeantragung ist frühestens zwei Wochen vor dem Heiratstermin möglich. Die Petentin hatte sich daher bereits frühzeitig Termine bei einer Ortsverwaltung reserviert, den ersten am 2. Dezember 2022, welcher jedoch abgesagt wurde, den zweiten am 14. Dezember 2022. Auch dieser wurde allerdings seitens der Ortsverwaltung storniert, wovon die Petentin eine Viertelstunde vor dem Termin Kenntnis erlangte. In der Onlineterminvereinbarung der gesamten Stadt waren nur noch Termine frühestens am 22. Dezember 2022 zu vergeben. Eine Telefonnummer zur Aufklärung des Sachverhaltes war der Petentin nicht zugänglich.

Die um Hilfestellung gebetene Stadtverwaltung teilte dem Büro der Bürgerbeauftragten zur Weiterleitung an die Petentin eine Durchwahl des Backoffice des Bürgeramtes mit und empfahl zudem, die Online-Terminreservierung immer wieder in der Hoffnung auf

plötzlich freiwerdende/stornierte Termine aufzurufen. Tatsächlich gelang dies am Abend des 15. Dezember 2022 und für die Petentin konnte ein Termin am 16. Dezember 2022 um 8:40 Uhr im Bürgeramt der Stadt reserviert werden, über den sie sich sehr freute.

2.5 Bestattungswesen

Eingaben zu Sachverhalten im Zusammenhang mit Grabstätten beliefen sich auf 18 Neuzugänge. Gebührenforderungen sowie die Aufnahme von Grabstätten in die Gräberliste nach dem Gräbergesetz bildeten die thematischen Schwerpunkte.

Dabei konnte der Wunsch eines einzelnen, bundesweit aktiven Petenten nach Anerkennung einiger näher bestimmter Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen als Kriegsgräber nach dem Gräbergesetz einer abschließenden Klärung zugeführt werden.

Zur Klärung dieser sensiblen Frage hatte das von der Bürgerbeauftragten um Prüfung gebetene Ministerium des Innern und für Sport Kontakt mit dem Vorsitzenden des Landesverbands der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz, dem Rabbiner der Gemeinde Mainz und der Gemeindevorsitzenden der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen aufgenommen.

Die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen demnach bezüglich der nachträglichen Anerkennung jüdischer Grabstätten als Kriegsgräber zurzeit keinen Handlungsbedarf. Sie teilten mit, dass die Gräberfürsorge basierend auf der Vereinbarung aus dem Jahr 1957 eine völlig ausreichende Betreuung der inzwischen geschlossenen und verwaisten jüdischen Friedhöfe vorsehe. In der Praxis sei dies auch der Fall. Diese Friedhöfe seien in der Regel sehr klein und übersichtlich, so dass eine würdige Instandhaltung aller Gräber, auch der denkmalgeschützten und besonderen Gräber wie z. B. der Soldatengräber gut gewährleistet sei.



Die verwaisten jüdischen Friedhöfe seien Ruhestätten des ehemaligen Landjudentums, das schon Anfang des 20. Jahrhunderts immer seltener zum Vorschein gekommen sei. Daher würden sich auf den verwaisten jüdischen Friedhöfen äußerst selten Kriegsgräber befinden.

Nach Ende des Ersten Weltkrieges hätten die Jüdischen Kultusgemeinden in den größeren und zentralen Friedhöfen, von denen die meisten bis heute noch für Beisetzungen genutzt würden, Ehrenmale für die gefallenen jüdischen Soldaten errichtet (wie z. B. auf dem Jüdischen Friedhof in Mainz und in Worms). Diese seien denkmalgeschützt und entsprechend gepflegt.

Aus Sicht der Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz waren die Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen der jüdischen Gräber in der bisherigen Form ausreichend, zusätzliche Maßnahmen auf jüdischen Kriegsgräbern werden weder ideell noch technisch für erforderlich gehalten würden. Eine nachträgliche Kriegsgräberanerkennung wird von den Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz nicht gewünscht. Der Minister des Innern und für Sport sah keinen Anlass, den in sieben Eingaben geäußerten Bitten des Petenten zu entsprechen. Dies wurde vom Petenten letztlich akzeptiert.

Abräumung einer Grabstätte

Gegenstand von Eingaben ist auch immer wieder die Abräumung von Grabstätten, sei es, weil bereits bei Erwerb des Nutzungsrechts eine Abräumgebühr satzungsgemäß erhoben wird, sei es, weil Bürgerinnen und Bürger durch die Kommunen zur Abräumung aufgefordert werden, sich hierzu aber nicht verpflichtet sehen. In einem solchen Fall wandte sich eine Bürgerin an die Bürgerbeauftragte, da sie zur Einebnung eines Grabes aufgefordert wurde, an dem sie nach ihren Angaben kein Nutzungsrecht hatte.

Die Petentin wurde mit Schreiben vom 28. Juli 2022 durch die Gemeinde aufgefordert, das Grabmal sowie die Grabeinfassung und die sonstigen Grabausstattungen des Familienwahlgrabes der Schwiegereltern ihres einzigen Bruders, der seinerseits bereits verstorben war, bis zum 30. Oktober 2022 zu entfernen. Die Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit für das genannte Familienwahlgrab war zum 10. April 2022 abgelaufen und die Petentin war als Erbin ihres Bruders angeschrieben worden. Da es sich jedoch um die Schwiegereltern ihres Bruders handelte, sah sie sich nicht in der Pflicht und verwies auf die Friedhofssatzung der Gemeinde, nach der das Nutzungsrecht und somit auch die Verpflichtung zur Einebnung auf sonstige Erben nur mit deren Zustimmung übergeht. Eine entsprechende Zustimmung hatte sie nie gegeben, noch das Nutzungsrecht auf sich umschreiben lassen.

Die Bürgerbeauftragte konnte anhand der Satzungsbestimmungen den Einwand der Petentin nachvollziehen. Der um Überprüfung gebetene Bürgermeister teilte sodann mit, da sich die Petentin nicht in der Pflicht sehe, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen, werde die Gemeinde die Einebnung der Grabstelle auf eigene Kosten bzw. auf Kosten der Allgemeinheit übernehmen müssen. Das Grabmal sowie der Grabschmuck ginge somit entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Eingabe konnte letztlich einvernehmlich abgeschlossen werden.

3. BAUEN, WOHNEN UND DENKMALSCHUTZ

Zu dem Themenkomplex „Bauen und Wohnen, Denkmalschutz“ wandten sich Bürgerinnen und Bürger im Berichtsjahr – wie schon im Vorjahr – mit ganz unterschiedlichen Anliegen an die Bürgerbeauftragte. Neben Beschwerden über die Tätigkeit oder Untätigkeit der zuständigen Verwaltungen gab es darunter aber auch Anregungen und bloße Bitten, wie z. B. die Bitte um einen Ortstermin. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Bürgerbeauftragte es regelmäßig begrüßt, wenn Bürgerinnen und Bürger das Gespräch mit der Verwaltung suchen, um die Angelegenheit im Dialog zu klären. Je nach Sach- und Rechtslage kann auch ein Gespräch vor Ort Sinn machen. Zwar bindet ein solches Gespräch immer Kapazitäten. Neben dem Aspekt einer bürgerfreundlichen Verwaltung bietet es jedoch die Chance, die Angelegenheit mitunter auch abschließend zu klären. So bleibt beiden Seiten ein vielleicht langwieriger Schriftverkehr sowie die Beschreibung des Rechtsweges einschließlich des damit verbundenen Kosten- und Prozessrisikos erspart. Ob eine Klärung im Rahmen eines Gespräches gelingt, hängt indes von verschiedenen Faktoren, nicht zuletzt von der Sach- und Rechtslage, aber auch von den beteiligten Personen, ab. Die Bürgerbeauftragte hat sich daher besonders über die Fälle gefreut, in denen dies gelungen ist.

Kostenfestsetzung im Rahmen einer Baugenehmigung

Mit folgender Anregung wandte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte: Er hatte – wie beantragt – eine Baugenehmigung erhalten. Zugleich hatte die Untere Bauaufsichtsbehörde Kosten hierfür festgesetzt. Er machte geltend, dass er die Kostenfestsetzung in Form eines Fließtextes komplett übersehen habe. In diesem Zusammenhang hat er beanstandet, keine Berechnung

der Kosten bekommen zu haben. Erst mit der Mahnung sei der Sachverhalt für ihn transparent gewesen. Mit seiner Eingabe hat er im Ergebnis angeregt, die Verwaltungspraxis zu überdenken, indem künftig eine aus seiner Sicht bürgerfreundlichere, deutlichere Handhabung gewählt wird.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung erläutert, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde auf Seite 5 der Baugenehmigung die Gesamtkosten des Bescheides festgesetzt und die dazugehörigen Rechtsgrundlagen dargelegt habe. Darüber hinaus sei die Kostenfestsetzung in der Anlage zur Baugenehmigung separat aufgeschlüsselt worden. Letztendlich ist die Kreisverwaltung zu dem Ergebnis gelangt, dass bei vollständiger Durchsicht der Unterlagen die angefallenen Kosten ersichtlich gewesen wären. Sie hat daher eine Anpassung der Kostenfestsetzung – wie vom Petenten angeregt – für nicht erforderlich erachtet.

Anschließend nahm der Fall jedoch folgende positive Wendung: Der Petent hat mitgeteilt, dass die Angaben der Kreisverwaltung vollumfänglich zutreffend seien. So hätte er in der Tat bei vollständiger Durchsicht der Unterlagen die für die Erteilung der Baugenehmigung angefallenen Kosten erkennen können. Er hat daher vielmals um Entschuldigung gebeten. Zugleich hat er darum gebeten, dass die Bürgerbeauftragte dies auch gegenüber der Kreisverwaltung kommuniziert. Dieser Bitte ist sie gerne nachgekommen, konnte die Angelegenheit schlussendlich doch einvernehmlich geklärt werden.



Sanierungsmaßnahmen im Einklang mit dem Denkmalschutz

Ein Ehepaar hatte ein unter Denkmalschutz stehendes Wohnhaus erworben, das es sanieren wollte. Hierfür hatte es bereits eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erhalten. Die Petenten haben jedoch geltend gemacht, dass die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde verschiedene Punkte abgelehnt bzw. die Genehmigung unter Auflagen erteilt hatte, womit sie sich nicht einverstanden erklären konnten. In diesem Zusammenhang haben die Petenten es bedauert, dass die Untere Denkmalschutzbehörde ihrer Bitte um einen Ortstermin bislang nicht entsprochen hatte.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Untere Denkmalschutzbehörde nach Angaben der Kreisverwaltung

zu einem Ortstermin eingeladen, an dem u. a. auch Vertreterinnen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als zuständige Denkmalfachbehörde teilgenommen haben.

In der Sache hat die Kreisverwaltung versichert, dass die strittigen Punkte ausführlich besprochen worden seien und die Denkmalfachbehörde das nach dem Denkmalschutzgesetz für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche Einvernehmen herstellen können. Aufgrund des vorgenannten Ortstermins habe sie als Untere Denkmalschutzbehörde sodann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die strittigen Punkte und zwar für die Dämmung der hinteren Fassade, die Restaurierung des Daches, die Errichtung einer Fotovoltaikanlage und für die Versetzung der Fachwerkwand im Obergeschoss erteilt.



4. UMWELT

Der Themenkomplex „Umwelt“ umfasst insbesondere das Immissionsschutzrecht einschließlich des Schornsteinfegerwesens, das Abfall- und Wasserrecht, das Natur- und Tierschutzrecht sowie die Rechtsgebiete, die die Landespflege, Jagd, Forst, Fischerei, Landwirtschaft wie auch Weinbau betreffen. Angesichts dieser großen Bandbreite an Rechtsgebieten sind die Anliegen entsprechend vielseitig. Oftmals betreffen sie Einzelfälle. Mitunter sind die Anliegen aber auch von allgemeinem Interesse. Folgende Auswahl an Eingaben aus dem Berichtsjahr soll die Bandbreite verdeutlichen:

Weitere Messstellen zur Erfassung der Auswirkungen von Kerosinablässen

Mit ihrer Eingabe sprach sich eine Bürgerin im Ergebnis für weitere Messstationen in Rheinland-Pfalz aus, um ihren Angaben nach genauere Daten der Belastung von Luft, Boden, Vegetation und Gewässer durch Kerosinablässe als derzeit der Fall erfassen zu können.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass in Rheinland-Pfalz drei Messstationen (Hortenkopf, Leisel, Dunzweiler) in möglichen Überflug- und Ablassgebieten mit speziellen Messgeräten nach Angaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität betrieben werden, die auch durch Flugzeuge abgelassenes Kerosin (Kohlenwasserstoffe) detektieren können. In diesen Gebieten, und zwar im Pfälzer Wald, im Hunsrück und in der Westpfalz, sind damit aus Sicht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität bereits drei empfindliche Detektoren zur Überwachung von Luftschadstoffen aktiv. Diese drei Messstationen gehören zum sog. ZIMEN-Messnetz (Zentrales Immissionsmessnetz Rheinland-Pfalz – ZIMEN), das das Land Rheinland-Pfalz nach Angaben

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität seit langem zur kontinuierlichen Erfassung und Überwachung von Luftschadstoffen nach den Vorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie betreibt. Jedes Ablassereignis werde zudem durch Experten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz anhand der kontinuierlichen Messdatenerfassung immissionsschutzfachlich bewertet.

Weiter hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität erklärt, dass die an den genannten Messstationen festgestellten Messwerte an Kohlenwasserstoffen in der Vergangenheit – auch in Zeiträumen erfolgter Treibstoffablässe durch Flugzeuge – unauffällig und typisch für den ländlichen Raum gewesen waren.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität darauf hingewiesen, dass auch Kohlenwasserstoffmessungen in den größeren rheinland-pfälzischen Städten durchgeführt werden. Die hier ermittelten Immissionskonzentrationen würden aufgrund der Emissionen aus Industrieprozessen, Verkehr, Hausbrand und Tankstellenbetrieb weitaus höher als in den vorgenannten Messstationen der möglichen Ablassgebiete liegen.

Zusätzlich betreibe das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz noch 24 Benzolmessstellen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat versichert, dass die EU-rechtlich vorgeschriebenen Grenzwerte alle sicher mit erfreulicherweise sinkendem Trend eingehalten werden.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Ausweitung des Luftmessnetzes keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Bewertung der Schadstoffexposition hätte, zumal das Luftmessnetz



kontinuierlich an die lufthygienischen Standards der EU-Luftqualitätsrichtlinie angepasst wird.

Schließlich hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität noch darauf hingewiesen, dass bereits in den Jahren 2002 bis 2004 im Umfeld der Militärflughäfen Ramstein und Spangdahlem ein umfangreiches Immissionsmessprogramm inklusive Treibstoffanalysen durchgeführt worden war. Im Ergebnis konnten seiner Auskunft nach auch hier keine Grenzwertüberschreitungen der durch die EU-Luftqualitätsrichtlinie reglementierten Luftschadstoffe festgestellt werden.

Im Übrigen hat das Umweltbundesamt am 8. Mai 2019 einen Bericht zu den Wirkungen von Treibstoffschnellablässen auf Umwelt und Gesundheit veröffentlicht (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung BR-Drs. 529/19). Ausweislich dieses Gutachtens schätzt das Umweltbundesamt die Auswirkungen solcher Ablässe im Hinblick auf die Belastung der Luft, des Bodens, des Grundwassers und auf die menschliche Gesundheit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand als unkritisch ein.

Dennoch hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität eingeräumt, dass sich nicht 100-prozentig ausschließen lässt, dass Treibstoffschnellablässe zu einer erhöhten gesundheitlichen Belastung der möglicherweise exponierten Bevölkerung führen könnten. Dies werde aber derzeit durch umweltmedizinische und toxikologische Erkenntnisse nicht gestützt. Selbst im Falle starker beruflicher Exposition (z. B. bei Betankungspersonal an Flughäfen) ließen sich medizinische Schädwirkungen durch unverbrannte Flugzeugtreibstoffe nicht belegen. Die laufend ermittelten Immissionskonzentrationen von Kohlenwasserstoffen an den Luftmessstationen im betroffenen Ablassgebiet sind nach den vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität getroffenen Feststellungen sehr gering und liegen

deutlich niedriger als in städtischen Bereichen von Rheinland-Pfalz. Damit werden auch die Ergebnisse der genannten Studie des Umweltbundesamtes bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität jedenfalls auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse eher unwahrscheinlich, dass die nach einem Treibstoffschnellablass den Boden nur unter ungünstigen Bedingungen erreichenden, in jedem Fall aber sehr geringen Niederschlagsmengen eine gesundheitliche Schädwirkung hervorbringen können.

Im Übrigen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität erläutert, dass der Luftraum über dem Pfälzer Wald nicht aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte von der Flugsicherung für den Kerosinablass von Flugzeugen vorgeschlagen werde, sondern aufgrund der Risikominimierung im Vergleich zu stark frequentierten Flugrouten.



Unspezifische Brummgeräusche

Die grundsätzlich für Gewerbelärm zuständige Gewerbeaufsicht bei einer der Struktur- und Genehmigungsdirektionen hatte in einem Fall zwar die Ursache für den beanstandeten Lärm nicht herausfinden können. Im Ergebnis konnte dies aber dahinstehen, weil ihre Lärmmessung keine Überschreitung der zulässigen Lärmrichtwerte ergeben hatte. Aber der Reihe nach:

Eine Bürgerin machte erhebliche Lärmbelästigungen geltend, die sie auf die Kühlanlage des in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft befindlichen Lebensmittelmarktes zurückgeführt hatte. Ihren Ausführungen war zu entnehmen, dass sie wegen der Lärmbelästigungen nachts keinen Schlaf mehr fände und das ständige Gedröhne gesundheitsgefährdend sei.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich die Petentin nach Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion erstmals am 16. November 2021 an ihre Gewerbeaufsicht gewandt hatte. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion hat erklärt, dass sie sich über Brummgeräusche zur Tag- und Nachtzeit, ausgehend von dem Rückkühler des ansässigen Lebensmittelmarktes, beschwert hatte. Daraufhin habe ihre Gewerbeaufsicht am 17. November 2021 die Örtlichkeit aufgesucht, um sich einen eigenen Eindruck vor Ort zu verschaffen.

Nach den weiteren Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion ist der Kühler zur zugewandten Seite des Wohnhauses der Petentin in der Lkw-Ladezone montiert und überragt diese nicht. Der Abstand zwischen dem Kühler und den schutzbedürftigen Wohnräumen der Petentin beträgt in etwa 22 m.

Anschließend sei, so die Struktur- und Genehmigungsdirektion, in den Abendstunden des 19. November 2021 eine überschlägige Lärmmessung bei der Petentin durchgeführt worden. Der Zeitpunkt sei so ausgewählt worden, damit die Einwirkung der Nebengeräusche der angrenzenden Bundesstraße sowie der

Bahnstrecke auf das Messergebnis minimiert wird. Die Lärmmessung sei an der der potentiellen Lärmquelle zugewandten Seite des Wohnhauses der Petentin erfolgt, wo aus Sicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion die höchsten Lärmwerte zu erwarten waren. Als Ergebnis der Lärmmessung konnte laut Struktur- und Genehmigungsdirektion festgestellt werden, dass es durch den Kühler zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm kommt; die Werte wurden vielmehr sicher eingehalten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich das Wohnhaus der Petentin in einem sog. Mischgebiet befindet.

Nachdem die für Mischgebiete zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nach den von der Struktur- und Genehmigungsdirektion getroffenen Feststellungen sicher eingehalten wurden, konnte es im Ergebnis dahinstehen, ob der von der Petentin geltend gemachte Lärm möglicherweise von einer anderen, nichtgewerblichen Quelle herrührt.

Auch wenn sich die Lärmsituation für die Petentin nicht verbessert hat und sie nach den vorliegenden Informationen keine weiteren Maßnahmen seitens der Verwaltung erwarten konnte, ist hier das sehr schnelle und bürgerfreundliche Verwaltungshandeln der Struktur- und Genehmigungsdirektion zur Klärung der Angelegenheit besonders hervorzuheben.

Flutlichtbeleuchtung einer zur Nachtzeit ruhenden Baustelle

Folgender Fall dürfte angesichts der danach im Jahr 2022 eingetretenen Energiekrise so wohl kaum mehr vorkommen: Ein Bürger, der gegenüber einer städtischen Baustelle wohnte, machte erhebliche Lichtbelästigungen zur Nachtzeit geltend. Mit seiner Eingabe wollte er erreichen, dass die seinen Angaben nach ab 22:00 Uhr störende „Flutlichtbeleuchtung“ der Baustelle möglichst zeitnah abgestellt wird, damit er nicht mehr beim Schlafen gestört wird.



Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Rohbaufirma nach Angaben der um eine Stellungnahme gebetenen Stadtverwaltung die Baustellenbeleuchtung manuell bedient hat. Die Stadtverwaltung hat zugleich eingeräumt, dass das Ein- und Ausschalten in der Vergangenheit leider offensichtlich nicht mit der entsprechenden Sorgfalt erfolgt sei. Hierfür hat sie um Entschuldigung gebeten und die Rohbaufirma daher nochmals eindringlich angewiesen, hier mit größter Sorgfalt zu arbeiten, damit eine Lichtbelästigung außerhalb der Arbeitszeit nicht mehr auftritt. Anschließend hat sich der Bürger für den Einsatz der Bürgerbeauftragten sehr bedankt.

Bepflanzen eines Wirtschaftsweges mit Weinstöcken

Ein Winzer hatte beanstandet, dass ein Dritter einen gemeindeeigenen Wirtschaftsweg mit Weinreben bepflanzt und sich diesen so zu eigen gemacht hatte. Diesbezüglich hatte die um eine Stellungnahme gebetene Verbandsgemeindeverwaltung u. a. zunächst mitgeteilt, den Verursacher schriftlich aufgefordert

zu haben, die Rebenbepflanzung bis zum 30. September 2019 zurückzubauen und den Wirtschaftsweg wiederherzustellen. Zugleich hatte sie versichert, die ordnungsgemäße Herstellung des Wirtschaftsweges zu überwachen. Mit dem Einverständnis des Petenten wurde der Vorgang seinerzeit mit den erteilten Auskünften zunächst abgeschlossen. Im November 2019 hat der Petent aber geltend gemacht, dass in der Örtlichkeit trotz seiner Erinnerungen nach wie vor noch nichts passiert sei. Im Ergebnis wollte er erreichen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit seine Familie, die in der Nachbarschaft Weinberge bewirtschaftet, den Wirtschaftsweg wieder benutzen kann.

Die Ermittlungen haben zunächst ergeben, dass der Dritte gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung versichert hatte, den Wirtschaftsweg bis zum 31. Januar 2020 wiederherzustellen.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Ortsgemeinde nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung beschlossen, einen Tauschvertrag mit dem Dritten abzuschließen mit der Folge, dass er Eigentum an dem bepflanzten Wegegrundstück erhält. Dem ist der Petent entschieden entgegengetreten.

Anschließend hat die Ortsgemeinde laut Verbandsgemeindeverwaltung am 24. März 2021 beschlossen, die Wiederherstellung des Wirtschaftsweges zu fordern, sollte sich der Petent mit dem Dritten nicht bis zum 1. Juni 2021 geeinigt haben. Auch dieser Beschluss fand nicht die Zustimmung des Petenten, wollte er doch von Anfang an den ursprünglichen Zustand erreichen.

Schlussendlich hat die Verbandsgemeindeverwaltung erklärt, den Dritten aufgefordert zu haben, den Wirtschaftsweg bis zum 15. Oktober 2021 wiederherzustellen. Seinen Antrag auf Verlängerung der Frist bis zum 30. November 2021 habe sie abgelehnt.

Am 20. Oktober 2021 hat der Petent schließlich mitgeteilt, dass „nach nunmehr drei Jahren und acht

Monaten Wegblockade die Durchfahrt des Weges jetzt wieder frei ist". Im Übrigen hat er sich für die Unterstützung sehr bedankt. Abschließend hat er erklärt, dass „ohne Ihren Einsatz und Ihren Nachdruck die „Verschleppungsspielchen“ mit Sicherheit weitergegangen wären“.

Dieser Fall, der dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 zur Kenntnis gegeben wurde, zeigt, dass auch nach Jahren einem Anliegen entsprochen werden kann; ein beharrliches Nachhaken durch die Bürgerbeauftragte hat hier letztlich zu dem gewünschten Erfolg geführt.

Biotüten statt Biotonnen?

Mit folgender Anregung wandte sich ein Bürger im Berichtsjahr an die Bürgerbeauftragte: Er wollte erreichen, dass der Biomüll in Rheinland-Pfalz künftig

einheitlich mittels sogenannter Biotüten gesammelt wird. Insoweit sprach er sich gegen Biotonnen aus. Letztlich hat er eine Änderung des im Entwurf veröffentlichten Abfallwirtschaftsplans 2022, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle, begehrt, indem darin die Biotüte für die Art der Getrenntsammlung in privaten Haushaltungen vorgegeben wird.

Das um eine Überprüfung gebetene Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen können.

Als Begründung hat das Ministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zunächst auf eine im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie mit dem Titel „Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien, bundesweite





Hausmüllanalyse“ verwiesen. Danach sei die behältergebundene und haushaltsnahe separate Erfassung von Küchen- und Nahrungsabfällen mittels Biotonne in der Breite das einzig adäquate Sammelsystem, mit dem eine mengenmäßig relevante Organikmenge abgeschöpft werden kann. Eine Erfassung über Säcke oder Beutel oder ausschließlich im Bringsystem auf Wertstoffhöfen könne in Einzelfällen mit besonderen Rahmenbedingungen eine Alternative darstellen; eine umfassendere Abschöpfung der Küchen- und Nahrungsabfälle aus dem Hausmüll sei damit aber nicht zu erreichen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die sich im Rahmen ihres Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung gegen die Erfassung mit der Biotonne entschieden haben, seien daher aufgefordert, ihr alternatives Sammelsystem mit Blick auf seine Geeignetheit zur Zielerreichung beständig zu überprüfen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Im Übrigen hat das Ministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität auf die regional sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der privaten Haushalte im Hinblick auf die Getrenntsammlung von Bioabfällen in Rheinland-Pfalz hingewiesen.

Die Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen (von der Stadt mit verdichteter Bauweise bis hin zur Einzelhausbebauung im ländlichen Raum) steht nach Auffassung des Ministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität einer landeseinheitlichen Vorgabe zum Verfahren der Getrenntsammlung entgegen.

Vor diesem Hintergrund enthält der Planentwurf mit der Ziffer 2.1.1.1.1 „Zielwert Anteil Bioabfälle im häuslichen Restabfall“ keine Vorgaben über die Art der Sammlung. Es werden vielmehr die Ziele, die durch die Getrenntsammlung erreicht werden sollen, verfahrensoffen formuliert. Die konkrete Umsetzung dieser Ziele sowie die Organisation der Abfallwirtschaft seien im Übrigen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition behandelt. Die Mitzeichnungsfrist endete am 20. April 2022; sie hatte 52 Mitzeichnungen.

Einsammeln von Abfällen bei Schnee und Eis

Unabhängig voneinander hatten eine Bürgerin und ein Bürger beanstandet, dass im Winter 2021 wegen leichten Schneefalles kein Abfall und auch keine sog. gelben Säcke abgeholt worden waren. Dies soll zur Folge gehabt haben, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren Abfall – bei ähnlicher Wetterlage – selbst entsorgen mussten. Letztlich haben sie sich für eine bürgerfreundlichere Regelung als seinerzeit der Fall ausgesprochen.

Die Ermittlungen haben zunächst ergeben, dass einzelne Straßenzüge nach Rücksprache mit dem für die Einsammlung von Abfällen beauftragten Entsorgungsunternehmen witterungsbedingt (Eis- bzw. Schneeglätte) nicht angefahren werden konnten. Der Entsorgungsträger hat in diesem Zusammenhang erläutert, dass die Entscheidung über das Anfahren bzw. die Befahrbarkeit von Straßen gemäß gesetzlicher Vorgaben ausschließlich die Fahrerin bzw. der Fahrer des Abfallsammelfahrzeuges trägt. Denn sie bzw. er sei allein für das Fahrzeug verantwortlich wie auch für die mitfahrenden Beschäftigten. Abfallsammelfahrzeuge haben nach Auskunft des Entsorgungsträgers zum Teil ein Gewicht von über 30 Tonnen und müssten permanent an Steigungen anhalten; dies erschwere die Einsammlung von Abfällen und sei vor allem bei Schnee- und Eisglätte mit einem hohen Gefahrenpotential verbunden.

Des Weiteren hat der Entsorgungsträger auf § 14 Abs. 9 der für ihn gültigen Abfallsatzung verwiesen. Danach erfolgt die Entleerung oder Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, sofern Abfallbehälter aus einem von ihm nicht vertretenen Grund nicht entleert oder abgefahren werden können. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen,

Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere bei höherer Gewalt, besteht nach § 14 Abs. 11 der Abfallsatzung kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Nach den vom Entsorgungsträger getroffenen Feststellungen beruhen diese Regelungen auf dem rheinland-pfälzischen Satzungsmuster und würden auch bundesweit vielerorts angewandt werden.

Aus vorgenannten Gründen hat der Entsorgungsträger zunächst keine Änderung der Abfallsatzung in Erwägung gezogen, erklärte sich jedoch später bereit, das zuständige Gremium damit zu befassen.

Im weiteren Verlauf der Petitionsverfahren wurde der Entsorgungsträger damit beauftragt, Regelungen in die Gebührensatzung mit aufzunehmen, wonach im Falle witterungsbedingter Ausfälle der Abfuhr durch Schnee und Eis vergünstigte amtliche Abfallsäcke für Restabfall angeboten werden sollen.

Die weiteren Ermittlungen haben schließlich ergeben, dass das zuständige Gremium nach Angaben des Entsorgungsträgers u. a. vorgenannte Änderung der Gebührensatzung beschlossen hat. Die Gebühr für den amtlichen Abfallsack von derzeit 8,00 Euro reduzierte sich in diesen Fällen, so der Entsorgungsträger weiter, um 5,00 Euro auf 3,00 Euro. Insoweit wurde dem Anliegen der Petentin und dem Petenten entsprochen.

Soweit die Petentin und der Petent darüber hinaus beanstandet haben, dass seinerzeit auch keine gelben Säcke abgeholt worden sind, hat der Entsorgungsträger darauf hingewiesen, dass hierfür das Duale System verantwortlich sei. Dieses vergibt die Aufträge für die Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen. Letztlich wurde der Petentin und dem Petenten erläutert, dass die Bürgerbeauftragte sie nicht gegenüber dem privatwirtschaftlich organisierten Dualen System unterstützen kann.

Kein Anspruch auf Quellwasser

Eine Bürgerin wies darauf hin, dass das Trinkwasser für ihren Stadtteil zurzeit zugekauft werde und ein Rheinuferfiltrat darstelle. Das gelieferte Trinkwasser weise einen Härtegrad von zehn aus. Hingegen würden alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgemeindegebietes Trinkwasser erhalten, das hauptsächlich aus Quellwasser bestehe und einen Härtegrad von nur vier habe. Die Bürgerin machte geltend, dass durch den hohen Härtegrad ihre Geräte, Wasserleitungen usw. mehr belastet würden als bei den Einwohnerinnen und Einwohnern, die hauptsächlich Quellwasser als Trinkwasser erhielten. Sie hat sich dadurch ungleich behandelt gefühlt und wollte erreichen, dass auch ihr Stadtteil künftig (wieder) vornehmlich mit Quellwasser beliefert wird.

Die um eine Überprüfung gebetene Verbandsgemeindeverwaltung hat zunächst dargelegt, aus welchen Gründen die Trinkwasserversorgung in dem in Rede stehenden Stadtteil geändert worden war. Des Weiteren hat sie erläutert, dass alle in ihrem Verbandsgemeindegebiet befindlichen Kommunen einen Mix aus Wasser aus der eigenen Gewinnung und aus zum Teil zugekauftem Fremdwasser erhielten.

Im Übrigen hat die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass Wasser in Deutschland ein Gemeingut sei. Es sei für alle da und gehöre niemanden, also keiner Einzelperson, keiner Kommune und auch nicht der Verbandsgemeinde. Die Kommunen haben den Auftrag, ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Aus diesem Versorgungsauftrag leite sich das exklusive Recht ab, Wasser aus der Natur und somit aus Quellen, Brunnen oder Gewässern zu gewinnen und es für die Trinkwasserversorgung zu nutzen. Das Wasser gehöre somit nicht einem bestimmten Stadtteil oder einer Ortsgemeinde.



Vielmehr hat der Wasserversorger die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung für alle Einwohnerinnen und Einwohner heute und für die Zukunft sicherzustellen. Alle Haushalte in der Verbandsgemeinde würden nach denselben Maßstäben mit Wasser versorgt werden, nämlich unter der Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit. Die Bürgerin würde somit in keiner Weise anders als alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde behandelt werden. Bislang sei es nur so gewesen, dass die Bürgerin geringe Mengen zugekauften Wassers erhalten hatte, während tausende andere Haushalte in der Verbandsgemeinde überwiegend mit zugekauftem Wasser versorgt worden waren. Durch die im Rahmen des Petitionsverfahren beschriebenen Entwicklungen würden sich

dieselben Grundsätze nun so auswirken, dass jetzt auch der Haushalt der Bürgerin mit dem gleichen zugekauften Wasser beliefert werde, das tausende andere Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde täglich trinken würden. Daraus ergebe sich keine Schlechterstellung gegenüber anderen.

Nachdem die Bürgerin damit keinen Anspruch auf einen geringeren Härtegrad ihres Trinkwassers hat und sie nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung nach wie vor Wasser in Trinkwasserqualität erhält, konnte im Ergebnis keine Regelung der Angelegenheit in ihrem Sinne erzielt werden.



5. VERKEHR

Auffallend waren in den ersten Monaten des Berichtszeitraums die Eingaben zu den Wartezeiten in den Führerscheinstellen.

Führerschein

Bürgerinnen und Bürger wandten sich diesbezüglich an die Bürgerbeauftragte und machten ihren Unmut darüber geltend, dass sie auf einen Termin, z. B. zur Umschreibung einer Fahrerlaubnis, Abholung eines Führerscheins etc. mehrere Wochen warten sollten. Mitunter waren auch Fälle dabei, in denen aufgrund laufender Fristen ein Warten auf einen Termin in ferner Zukunft nicht möglich war.

Ein Petent, der gerade seinen Führerschein machte, beschwerte sich darüber, dass er dreieinhalb Monate warten sollte um Unterlagen abgeben zu können. In diesem Zusammenhang stellte er die Frage, aus welchem Grund dies nicht online möglich sei.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung teilte dazu mit, dass aufgrund der weiterhin durch die Pandemie hervorgerufenen Situation und der zur Eindämmung notwendigen Maßnahmen auch der Dienst der Fahrerlaubnisbehörde stark eingeschränkt sei. Bei den erforderlichen Online-Terminbuchungen sei aufgrund steigender Terminanfragen, insbesondere im Hinblick auf den Führerscheinumtausch, derzeit leider mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Es stehe täglich ein bestimmtes Terminkontingent, orientiert an der Anzahl der Mitarbeitenden, zur Verfügung, um den Terminwünschen gleichermaßen wie den notwendigen Hintergrundarbeiten nachkommen zu können. Dabei sei es das Ziel, wieder kurzfristig an die kurzen Wartezeiten in der Fahrerlaubnisbehörde anzuknüpfen, und es sei stets der Anspruch der mit großem Engagement arbeitenden Mitarbeitenden, den Anliegen des Publikums kompetent, verlässlich und im Rahmen zumutbarer

Bearbeitungszeiten nachzukommen. Bedauerlicherweise würden des Öfteren kurzfristig Termine storniert und ohne Stornierung nicht wahrgenommen, was sich zusätzlich auf die bereits angespannte Terminalsituation auswirke. Rechtzeitig abgesagte Termine würden umgehend und automatisiert wieder freigegeben, sodass bei Besuch der Homepage mit Online-Terminvergabe durchaus die Möglichkeit bestehe, einen früheren Termin buchen zu können. Ebenfalls würden vermehrt Doppel- und Mehrfachbuchungen für ein Anliegen vorgenommen, die sodann das Terminangebot für andere Bürgerinnen und Bürger erheblich mindern. Eine solche Terminblockierung sei für alle Beteiligten sehr unbefriedigend und trage zusätzlich zu einer angespannten Terminalsituation bei. Sowohl die telefonische Erreichbarkeit als auch die Erreichbarkeit über E-Mail seien grundsätzlich jederzeit gewährleistet. Während des Publikumsbetriebs hätten die Mitarbeitenden jedoch nicht die Möglichkeit, jedes Gespräch entgegenzunehmen und würden im Verhinderungsfall zurückrufen. Im konkreten Fall sei eine Antragstellung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis aufgrund der bisherigen gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der Identitätsprüfung, derzeit online leider nicht möglich. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werde eine etwaige Fahrerlaubnis-Onlinebeantragung derzeit vom Verkehrsministerium Rheinland-Pfalz geprüft. Es sei bereits absehbar, dass dies künftig möglich sein werde. Zu einem optimierten Verfahrensablauf biete die Fahrerlaubnisbehörde bereits jetzt in Zusammenarbeit mit der Bundesdruckerei in Berlin den Versand von EU-Kartenführerscheinen an. Der EU-Kartenführerschein werde von der Bundesdruckerei direkt nach Hause zum Antragsteller geschickt. Der hieraus gewonnene Vorteil liege darin, dass eine zusätzliche Terminbuchung sowie ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinstelle, um den neuen EU-Kartenführerschein abzuholen, nicht mehr notwendig sind.



Zudem konnte dem Petenten in der Zwischenzeit ein früherer Termin angeboten werden, der diesen dann aber nicht wahrgenommen hatte, sondern den ursprünglich vereinbarten und damit späteren Termin.

Ein weiterer Bürger benötigte beruflich für eine neue Arbeitsstelle einen „CE-Führerschein“. Der nächste Online-Termin, mehr als drei Monate später, war ihm jedoch zu spät. Durch den Hinweis der Verwaltung, wegen immer wieder frei werdender Termine regelmäßig auf die Online-Terminbuchung zu schauen, konnte er im Laufe des Petitionsverfahrens einen wesentlich früheren und damit rechtzeitigen Termin buchen.

In weiteren Eingaben dieser Art verwies die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger sodann auch auf die Möglichkeit, regelmäßig online nach freigeordneten Terminen zu suchen.

Ein anderer Bürger beschwerte sich darüber, dass er wegen eines Antrags auf Erweiterung seines Führerscheins auf Klasse C sieben Wochen warten sollte. Im Laufe des Petitionsverfahrens nahm die zuständige Führerscheinstelle Kontakt mit dem Petenten auf und bot ihm einen früheren Termin an.

Um die Abholung eines Führerscheins ging es in einer weiteren Eingabe. Der Petent hatte die Prüfung zur Führerscheinerweiterung C1 bestanden und wollte diese auch nutzen. Er bekam einen Termin zur Abholung mehr als einen Monat später und bat daher um einen früheren Termin. Die Führerscheinstelle bot ihm im Laufe des Petitionsverfahrens einen kurzfristigen Termin an, damit der Petent die Führerscheinerweiterung auch nutzen konnte.

Für ihren Sohn setzte sich ein Ehepaar ein und wünschte einen früheren Termin zur Abholung des Führerscheins, da der früheste online zu vereinbarende Termin zu spät war und der Sohn seinen Führerschein vor dem Urlaub abholen wollte. Die zuständige Verwaltung ermöglichte dem Sohn einen kurzfristigen Termin, in dessen

Rahmen er einen vorläufigen Führerschein erhielt. Dafür bedankten sich die Eltern ausdrücklich.

Offenbar schienen sich die Probleme bei den Zulassungsstellen jedoch im Laufe des Jahres 2022 erledigt zu haben, da die Bürgerbeauftragte dann nur noch wenige Eingaben erreichten.



6. STEUERN UND ABGABEN

6.1 Erhebung der Grundsteuerdaten über ELSTER verursacht Beschwerden

Die Grundsteuerreform und die damit einhergehende Erfassung der Grundsteuerdaten über ELSTER führte zu Eingaben an die Bürgerbeauftragte. Die damit im Zusammenhang stehenden Probleme wurden auch in den überregionalen Medien thematisiert und führten offensichtlich bei vielen Bürgerinnen und Bürger bundesweit zu Frust. So titelte eine überregionale Zeitung in einem Online-Artikel: „Wie die digitale Grundsteuererklärung die Bürger verzweifeln lässt; Millionen Bürger versuchen gerade, ihre Grundsteuererklärung abzugeben. Manche verzagen an Beamtendeutsch, verwirrenden Formularen und Technikhürden. Warum manche Anrufer weinen.“ Die Tagesschau titelte: „Viel Frust bei Grundsteuer-Erklärungen“ (Online 18. August 2022).

Ursächlich für die Eingaben war die Reform der Grundsteuer, die bundesweit die Ermittlung von Grundsteuerwerten für ca. 36 Mio. Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zum Stichtag 1. Januar 2022 (sog. Hauptfeststellung) erforderlich machte. Zur Durchführung der Hauptfeststellung bedurfte es einer Feststellungserklärung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer. Die Frist zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts lief ab dem 1. Juli 2022 bis – zunächst – 31. Oktober 2022. Hierauf aufbauend werden die Finanzämter Bescheide über den neuen Grundsteuerwert und den entsprechenden Grundsteuermessbetrag erlassen.

In diesem Zusammenhang wandten sich besorgte Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte und fragten, was sie machen sollen, wenn sie keinen Computer besitzen, keinen Internetzugang haben und auch niemanden kennen, der ihnen helfen kann.

Die Bürgerbeauftragte nahm diese Eingaben zum Anlass, sich u. a. an das Ministerium der Finanzen zu wenden.

Zunächst legte das Ministerium dar, dass den Kommunen frühzeitig Grundsteuermessbescheide übermittelt werden müssten, damit ihnen eine ausreichende Datenbasis zur Kalkulation der Hebesätze zur Verfügung stehe. Nur dann könnten sie rechtzeitig die Grundsteuerbescheide mit Wirkung ab 1. Januar 2025 erlassen. Das Ministerium erklärte, dass, damit die Grundsteuerreform im Wesentlichen innerhalb des knappen zweijährigen Zeitfensters ab Juli 2022 umgesetzt werden könne, der Gesetzgeber eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärungen vorgehen habe. Diese Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer solle die Finanzämter bei der zeitgerechten Umsetzung und Durchführung der Hauptfeststellung unterstützen. Weiterhin käme hinzu, dass bei einer elektronischen Übermittlung ein reibungsloser Ablauf zu erwarten sei, sodass die Eigentümerinnen und Eigentümer grundsätzlich mit deutlich weniger Rückfragen durch die Finanzämter rechnen dürfen. Zur Unterstützung der Erklärungsspflichtigen habe sich die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz dazu entschlossen, den Eigentümerinnen und Eigentümern im Regelfall Hilfestellungen und wichtige Hinweise in Form eines allgemeinen Informationsschreibens zuzusenden. Dieses Schreiben wurde ergänzt durch ein jeweils individuelles Datenstammblatt, welches relevante Daten für die Erklärung enthielt. Soweit die Angaben des Datenstammblatts aus Sicht der Erklärungsspflichtigen zutreffend wären, könnten die entsprechenden Daten unmittelbar in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden. Mit dem Versand dieser Informationsschreiben sei bereits Ende April 2022 begonnen worden.



Ab dem 1. Juli 2022 konnte über das kostenlose Steuererklärungsportal ELSTER die entsprechende Erklärung online erstellt und der Finanzverwaltung elektronisch zugeleitet werden. Hierfür war eine vorherige Registrierung im ELSTER-Portal Voraussetzung. Wer noch nicht in ELSTER zugelassen war, sollte sich zeitnah kostenlos registrieren lassen. Die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz hatte hierzu verschiedene Klickanleitungen erstellt, die eine Registrierung sowohl mit der steuerlichen Identifikationsnummer als auch mit dem Personalausweis Schritt für Schritt erklärten. Alternativ konnte die Erklärung auch über den ELSTER-Zugang von nahen Angehörigen abgegeben werden. Das Ministerium benannte Ansprechpartner bei technischen Fragen zu ELSTER (die bundesweite ELSTER-Hotline oder die ELSTER-Beauftragten der Finanzämter). Daneben gab es für das Ausfüllen der Feststellungserklärung in ELSTER ebenfalls eine Klickanleitung, in der die Vorgehensweise Schritt für Schritt erklärt war. Besonders häufig gestellte Fragen und weitere wichtige Informationen waren als „Fragen und Antworten – Grundsteuer“ auf der Homepage des Landesamtes für Steuern zusammengestellt. Für die Beantwortung von weiteren Fragen stand darüber hinaus ein textbasiertes Dialogsystem (virtueller Assistent) zur Verfügung. Ergänzend wies das Ministerium darauf hin, dass

die elektronische Abgabe der Feststellungserklärung auch über Produkte von externen Softwareanbietern möglich sei und selbstverständlich auch Steuerberatungen, aber auch Grundstücks- und Hausverwaltungen Unterstützung leisten dürften. Mit der Abgabe der Feststellungserklärung seien im Übrigen grundsätzlich keine Belege einzureichen, sondern erst auf Verlangen der Steuerverwaltung vorzulegen. Zur weiteren Unterstützung bei der elektronischen Abgabe einer Erklärung seien auch die Digital-Botschafterinnen und -Botschafter des Landes, ein Projekt des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Medien-Kompetenz Forum Südwest sowie der Medienanstalt Rheinland-Pfalz informiert. Diese könnten damit ebenfalls beim Zugang zum ELSTER-Portal behilflich werden.

Sofern erklärungsspflichtige Steuerbürgerinnen und Steuerbürger nicht über die entsprechenden technischen Möglichkeiten und persönlichen Kenntnisse für eine elektronische Datenübermittlung verfügen würden, könne das zuständige Finanzamt in Fällen, in denen eine elektronische Übermittlung der Feststellungserklärung persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, auf eine elektronische Datenübermittlung verzichten. In solchen Einzelfällen – sogenannten „Härtefällen“ – war

die Abgabe der Feststellungserklärung auch in Papierform möglich. Von einem Härtefall war nach Mitteilung des Ministeriums insbesondere auszugehen, wenn die Steuerpflichtigen nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügten, die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenübertragung nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder die Steuerpflichtigen nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage seien, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Für diese Eigentümerinnen und Eigentümer gab es folgende Möglichkeiten:

Ab Anfang Juli konnten die Vordrucke zur „Erklärung der Feststellung des Grundsteuerwerts“ ausgefüllt, ausgedruckt und in Papier dem zuständigen Finanzamt übersandt werden. Diese online ausfüllbaren PDF-Vordrucke enthielten zusätzlich Plausibilitätsprüfungen, die die korrekte Erstellung der Erklärung unterstützen. Auch hier konnte beim Ausdruck der Vorlagen Hilfe durch nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer auch dieses Angebot nicht in Anspruch nehmen konnten, bestand ebenfalls ab Juli 2022 die Möglichkeit, in den Service-Centern der Finanzämter, unter Angabe der entsprechenden Gründe, Papiervordrucke zu erhalten. Die Service-Center der Finanzämter konnten hierzu ab Juli donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr ohne eine vorherige Terminvereinbarung aufgesucht werden. Die Einreichung eines schriftlichen „Härtefallantrags“ war bei einer Vorsprache im Service-Center insoweit nicht erforderlich. Gleichwohl sollte jede Eigentümerin und jeder Eigentümer vorab individuell prüfen, ob nicht auf familiäre Hilfe bei der elektronischen Übertragung der Erklärungsdaten zurückgegriffen werden könne. Nahe Familienangehörige durften sich gegenseitig unterstützen, also Kinder beispielsweise ihre Eltern. Familienangehörige durften z. B. ihre eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Feststellungserklärung auch für ihre nahen Angehörigen zu übermitteln.

Weitere telefonische Auskünfte konnten die Steuerpflichtigen in ihrem jeweils zuständigen Finanzamt erfragen. Die individuelle Telefonnummer der zuständigen Stelle war auf dem Informationsschreiben, oben rechts, abgedruckt. Dort konnten die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger auch fernmündlich das Vorliegen eines Härtefalles darlegen und z. B. bei eingeschränkter Mobilität um die Zusendung der Papiervordrucke bitten. Daneben stand auch die zentrale Info-Hotline der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz für allgemeine Auskünfte zur Verfügung.

Im Rahmen einer zeitlich nachfolgenden Eingabe, mit der ein Bürger die Erfassung der Grundsteuerdaten als „umständlich und kompliziert“ bezeichnete, wies das Ministerium auf eine weitere Hilfemöglichkeit hin. Die Finanzämter boten jeweils donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr den Service der ELSTER Vor-Ort-Registrierung an. Mithilfe dieses Verfahrens konnten Bürgerinnen und Bürger ihr Id.Nr.-basiertes ELSTER-Zertifikat unmittelbar in den örtlichen Finanzämtern erstellen. Jeder Registrierungsvorgang wurde durchgehend von einem sachkundigen Bediensteten begleitet, der die Bürgerinnen und Bürger durch die einzelnen Arbeitsschritte führt. Im Anschluss wurde das Zertifikat auf einem USB-Stick gespeichert und den Bürgerinnen und Bürgern ausgehändigt. Termine für die ELSTER Vor-Ort-Registrierung konnten über die Websites der Finanzämter oder telefonisch und der jeweiligen Service-Nummer vereinbart werden.

Ergänzend konnte seit dem 4. Juli 2022 eine auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen entwickelte Web-Anwendung „Grundsteuererklärung für Privateigentum“ zur kostenlosen Erklärungsabgabe für in Rheinland-Pfalz gelegene Grundstücke genutzt werden. Mit dieser Anwendung könnten Erklärungen für folgende einfache Fallvarianten elektronisch erstellt und abgegeben werden:

- ▶ unbebaute Grundstücke,

- ▶ Ein- und Zweifamilienhäuser sowie
- ▶ Eigentumswohnungen.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung eines „Härtefalls“ wandte sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte, der sich für seine 94-jährige Mutter einsetzte. Er beanstandete, dass beim Finanzamt unter der angegebenen Telefonnummer niemand zu erreichen sei und bat darum, dass seine Mutter die Erklärung in Papierform abgeben darf. Im Laufe des Petitionsverfahrens setzte sich das Finanzamt auf Vorschlag der Bürgerbeauftragten direkt mit dem Petenten in Verbindung und die Angelegenheit konnte kurzfristig geklärt werden.

Unterschiedliche Probleme machte ein Bürger im Zusammenhang mit der Erhebung der Grundsteuerdaten geltend und begehrte deren Lösung. Im Laufe des Petitionsverfahrens nahm das Finanzamt telefonischen Kontakt mit ihm auf. Dafür bedankte sich der Petent ausdrücklich. Er führte aus, dass er „ein langes und gutes Gespräch“ mit einem Mitarbeiter des Finanzamts hatte, in dessen Rahmen die meisten Problempunkte geklärt werden konnten, sodass er die Grundsteuererklärung nunmehr abgeben kann.

Leider gab es weitere Probleme im Zusammenhang mit der Übermittlung der Grundsteuerdaten.

So wandte sich eine Bürgerin an die Bürgerbeauftragte und brachte ihren Unmut darüber zum Ausdruck, dass sie die Daten über ELSTER übermitteln solle. Sie scheiterte bereits bei der Anmeldung, finde nicht die Stellen für die Eintragungen etc. und wolle die Erklärung in Papierform abgeben. Im Laufe des Petitionsverfahrens sandte das zuständige Finanzamt der Bürgerin die Erklärungsvordrucke in Papier zu.

Eine andere Bürgerin führte aus, dass sie von mehreren Nachbarn angesprochen und um Hilfe bei der Übermittlung der Grundsteuerdaten gebeten worden sei. Sie habe versucht, entsprechende Formulare für ihre Nachbarn zu organisieren, die über keinen Internet-Zugang verfügen bzw. keinen Computer haben.

Nach einer telefonischen Auskunft des Finanzamts sei es erforderlich, dass die Betroffenen die Formulare am Finanzamt abholen. Die Bürgerin wies darauf hin, dass z. B. ein Nachbar über 80 Jahre und gehbehindert ist. Seine Ehefrau sei ein Pflegefall und es sei ihm mangels öffentlichen Nahverkehr nicht möglich, zum Finanzamt zu fahren. Eine andere Nachbarin habe eine beginnende Demenz und habe daher ebenfalls nicht die Möglichkeit, zum Finanzamt zu fahren.

Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte die Bürgerin mit, dass sie von einem sehr freundlichen Mitarbeiter kontaktiert worden sei, der ihr die Formulare für ihre Nachbarn zuschicken wird.

Eine Besonderheit bestand für die Betroffenen der Flutkatastrophe im Juli 2021. So wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte und schilderte, dass sie die Grundsteuererklärung für das Grundstück ihrer Eltern einreichen wollte. Dieses Grundstück wurde allerdings überflutet und der Bodenrichtwert in der Ausfüllhilfe entspreche dem Wert vor der Flut. Bislang habe sie erfolglos versucht zu erfahren, wie sie den aktuell angemessenen Bodenrichtwert erfahren kann.

Das zuständige Finanzamt teilte dazu nach einer Beteiligung des Landesamts für Steuern mit, dass gemäß § 247 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) die durch die örtlichen Gutachterausschüsse ermittelten Bodenrichtwerte bei der Berechnung des Grundsteuerwerts zugrunde gelegt würden. Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und dem konkret zu bewertenden Grundstück führten bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts grundsätzlich zu keiner Anpassung des Bodenwerts. Lediglich bei unterschiedlichen Entwicklungszuständen und unterschiedlichen Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen würden solche Abweichungen berücksichtigt. Auch nach nochmaliger Prüfung handele es sich um den Entwicklungsstand „baureifes Land“. Das Wohngrundstück der Eltern befinde sich innerhalb eines Straßenzuges, der nach

öffentlich-rechtlichen Vorschriften baulich nutzbar sei. Insbesondere liege das Grundstück nicht in einem vorläufigen bzw. endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sodass in der Bodenrichtwertzone grundsätzlich keine Bauverbote bestünden. Ein abweichender Entwicklungszustand und mithin eine Abweichung der Grundstücksmerkmale vom Bodenrichtwertgrundstück im Sinne des § 247 Abs. 1 Satz 2 BewG könne demnach nicht angenommen werden. Die Finanzverwaltung sei gesetzlich an die amtlich festgelegten Bodenrichtwerte gebunden. Ein individueller Wertabschlag könne nicht vorgenommen werden, sodass der ausgewiesene Bodenrichtwert maßgeblich sei.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich sodann an den zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte. Dieser verwies auf die eigens aufgrund der Hochwasserkatastrophe an der Ahr veröffentlichten Informationen, denen u. a. zu entnehmen ist, dass auch im Ahrtal zum Stichtag 1. Januar 2022 für alle Bereiche die Bodenrichtwerte fortgeschrieben wurden. Der Immobilienmarkt sowohl im oberen als auch im unteren Ahrtal zeige mindestens bis zum 14./15. Juli 2021 und somit ca. 1,5 Jahre nach dem letzten Stichtag der Bodenrichtwerte eine mehr oder weniger starke preisliche Entwicklung nach oben. Nach dem Hochwassereignis habe sich in den von der Flut betroffenen Bereichen in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ein eher verhaltener bzw. abwartender Markt gezeigt. Bei den nun im vorläufig festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiet liegenden Stadtgebieten sei seitdem eher eine Stagnation der Preisentwicklung zu verzeichnen. Im Unterschied zu den übrigen Zonen im Stadtgebiet seien die Bodenrichtwerte in diesen Bereichen gegenüber 2020 somit nur gedämpft anzuheben gewesen. Für alle übrigen von der Flut nicht unmittelbar betroffenen Gemeindebereiche (z. B. Seitentäler) seien die Bodenrichtwerte entsprechend der jeweils ermittelten konjunkturellen Wertsteigerung fortzuschreiben. Dort habe es zumindest bis zum 1. Januar 2022 keine Erkenntnisse für eine Stagnation der Werte gegeben.

Nach den vom Gutachterausschuss getroffenen Feststellungen hat die Bodenrichtwertzone, in der das Grundstück liegt, somit grundsätzlich eine entsprechende Bodenwertsteigerung bis zum Stichtag 14. Juli 2021 erfahren. Für den Zeitraum bis zum Jahresende sei dann eine entsprechend gedämpfte Fortschreibung erfolgt, da diese Zone von dem Schadensereignis zwar betroffen war, sich entgegen vielen anderen Bereichen zum Stichtag 1. Januar 2022 aber nicht innerhalb des Geltungsbereiches des vorläufigen gesetzlichen Überschwemmungsgebietes befindet. Im Gegensatz dazu sei beispielhaft in den südlich angrenzenden Zonen, die nicht von dem Ereignis betroffen waren, ein vergleichsweise noch stärkerer Wertanstieg für den Zeitraum nach der Flut erfolgt. Der Gutachterausschuss versicherte, dass der Bodenrichtwert zum Stichtag 1. Januar 2022 für den Bereich des Grundstückes sowohl die Entwicklung bis zur Flut als auch die Zeit danach entsprechend der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse ausreichend und angemessen berücksichtigt. Für eine flutbedingte Reduzierung des Bodenrichtwertes zum 1. Januar 2022 um pauschal 50 Prozent werde daher kein Raum bzw. keine belegbare Datengrundlage gesehen. Inwiefern in diesem konkreten Fall (Objekt/Wohnhaus mit Flutschaden) ggf. eine individuelle steuerliche Betrachtung in Frage komme, sei bei Bedarf mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Dem Gutachterausschuss würden aufgrund der Bestimmungen in § 195 BauGB Abschriften von allen Kaufverträgen über Grundstücksgeschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich übermittelt. An dieser Stelle sei anzumerken, dass auch die Kaufpreisentwicklung nach dem 1. Januar 2022 zumindest im Stadtgebiet und den Stadtteilen von Bad Neuenahr-Ahrweiler keinesfalls einen flutbedingten Rückgang der Wertverhältnisse zu verzeichnen hat. Es sei hier mindestens von einer Stagnation bzw. eher wieder von einem weiteren Preisanstieg auszugehen, der durch Kauffälle eindeutig zu belegen sei.



Ein anderer Bürger erachtete die Art und Weise der Erhebung der Grundsteuerdaten als altersdiskriminierend.

In diesem Zusammenhang wies das Ministerium darauf hin, dass sich bei dem Begriff „Härtefallregelung“ nicht um eine Legaldefinition handelt. Vielmehr habe sich der Begriff als eine in der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und bei den steuerberatenden Berufen gängige Kurzbeschreibung eines Sachverhalts etabliert, indem zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mittels Datenfernübertragung durch die Finanzbehörden verzichtet werden kann. Ausdrücklich soll mit dem Begriff keine Person despektierlich bezeichnet werden.

Die Hinweise der Finanzämter auf die verschiedenen Service-Angebote der Steuerverwaltung und die Hinweise auf die zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten für nahe Angehörige sollen nach Auskunft des Ministeriums die Erklärungsabgabe erleichtern und die Umsetzung der Grundsteuerreform fördern. Bei einer Abgabe der Grundsteuererklärung in Papierform erfolgen bei der Erklärungserstellung bzw. Erklärungsabgabe keinerlei Vollständigkeits- oder Plausibilitätsprüfungen. Dies mindere erfahrungsgemäß die Qualität der Steuererklärungen und führe dazu, dass die Finanzämter die Steuerpflichtigen anschreiben und um Korrektur bzw. Vervollständigung der Erklärung bitten müssen. Die

Steuerpflichtigen würden somit nicht von der Übermittlung der erforderlichen Angaben entbunden und sogar mehrfach mit der oftmals als Belastung empfundenen Steuererklärungsabgabe konfrontiert. Insoweit biete eine elektronische Erklärungsabgabe – sofern möglich – für beide Seiten viele Vorteile.

Das Ministerium erklärte weiter, dass ungeachtet der Vorteile einer elektronischen Erklärungsabgabe abweichend von der in anderen steuerlichen Angelegenheiten erforderlichen Schriftlichkeit kein schriftlicher Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich sei. Zudem seien die Finanzämter angewiesen, bei der Prüfung der sog. „Härtefallanträge“ keine allzu hohen Anforderungen an den Vortrag zu stellen und im Sinne der Steuerpflichtigen mit „Augenmaß“ zu prüfen. Abschließend wies das Ministerium darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die in den rheinland-pfälzischen Finanzämtern bestehenden Verfahrensabläufe für alle Steuerbürgerinnen und Steuerbürger gleich seien. Es erfolge keinerlei Anknüpfung an das Alter. Eine Diskriminierung aufgrund des Alters im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer Vorschriften vermochte das Ministerium nicht zu erkennen.

Neben der Erhebung der Grundsteuerdaten mussten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in 2022 auch grundstücksbezogene Angaben

im Rahmen des Zensus machen. So stellte eine Petentin die Frage, warum nicht einfach die im Rahmen des Zensus erhobenen Daten von der Finanzverwaltung verwendet werden.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium der Finanzen führte zu dem Anliegen der Petentin aus, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz reformbedingt Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts an die Finanzämter abgeben müssen. Diese Erklärungen seien von der seit Mai 2022 im Rahmen des Zensus 2022 stattfindenden Gebäude- und Wohnungszählung des Statistischen Landesamts unabhängig. Die Erhebung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sei ursprünglich für 2021 geplant gewesen, pandemiebedingt aber um ein Jahr verschoben worden. Daher würden beide Erklärungspflichten zusammenfallen, mit der Folge, dass eine parallele Datenerhebung unvermeidlich ist, zumal unterschiedliche Erhebungsmerkmale abgefragt würden und die Umsetzung der Grundsteuerreform von terminlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geprägt sei.

Die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2022 sowie die Umsetzung der Grundsteuerreform seien somit zwei separate Vorgänge, die trotz einer gewissen Deckungsgleichheit der zu deklarierenden Daten voneinander zu trennen sind. Eine Weitergabe der Daten aus dem Zensus 2022 erfolge aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht. Die Finanzverwaltung sei auch bei der Grundsteuerreform an die Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der Abgabenordnung gebunden. Vor diesem Hintergrund sei ein Datenaustausch zwischen Statistischem Landesamt und Steuerverwaltung im Sinne einer Amtshilfe rechtlich untersagt.

Im Oktober 2022 wurde sodann, auch als Folge der erheblichen Kritik, die Abgabefrist für Grundsteuererklärung bundesweit einmalig von Ende Oktober bis

Ende Januar 2023 verlängert. Bis dahin hieß es laut Medienberichterstattung, dass nicht einmal jeder dritte Haus- und Wohnungseigentümer die Erklärung abgegeben hatte. Die Bürgerbeauftragte hofft, dass sich mit dieser Verlängerung die geschilderten Probleme lösen lassen.

DANK der Bürgerbeauftragten

Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass die unbestritten bestehenden, anfänglichen Probleme im Zusammenhang mit der Erhebung der Grundsteuerdaten durch Hilfeangebote und Unterstützung der Finanzämter soweit wie möglich ausgeglichen wurden. Ein großer Dank gilt all denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der rheinland-pfälzischen Finanzämter, die dazu beigetragen haben.

Wie jedes Jahr dankt die Bürgerbeauftragte den Finanzämtern, dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen für die gute Zusammenarbeit. Der Wille zu helfen und Lösungen zu finden bzw. dort, wo es keine Lösung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gibt, eine ausführliche und verständliche Begründung dafür zu geben, zeichnet die Finanzverwaltung in Rheinland-Pfalz aus.

6.2 Wirtschaftsordnung

Die Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 hatte zur Folge, dass seitens des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes staatliche Hilfen zum Wiederaufbau für Betroffene des Hochwassers und Starkregens in den Landkreisen Ahrweiler, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und in der kreisfreien Stadt Trier gewährt wurden. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung in Rheinland-Pfalz ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz



(ISB). Dies führte zu Eingaben an die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, die oftmals die Antragsbearbeitung zum Gegenstand hatten. In diesem Zusammenhang war und ist es wichtig, dass den Menschen schnell und möglichst unkompliziert geholfen wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die ISB in den durch die Bürgerbeauftragte an sie herangetragenen Fällen, dort wo es möglich war, kurzfristig um Lösungen bemüht hat, sodass die Eingaben erfreulich schnell beantwortet werden konnten. Nicht selten zeigte sich, dass die geschilderten Probleme nicht im Verantwortungsbereich der ISB lagen, sondern andere Gründe hatten, z. B. weil es noch offene Fragen gab oder Unterlagen fehlten.

So beschwerte sich ein Bürger über die verzögerte Bearbeitung seiner vier Anträge auf Gewährleistung von Leistungen aus den Aufbauhilfen. Die ISB nahm kurzfristig Kontakt mit ihm auf und klärte die von ihm angesprochenen Punkte ab, insbesondere, welchen Grund es für die Verzögerung bei der Bearbeitung seiner Anträge gab. Darüber hinaus wurde dem Bürger angeboten, sich bei weiteren Fragen an einen namentlich benannten Mitarbeiter zu wenden.

Ein weiterer Petent beanstandete die schleppende Bearbeitung seines Antrags auf Aufbauhilfe. Auch hier konnte seitens der ISB kurzfristig eine Lösung herbeigeführt und der endgültige Bescheid versendet werden.

Ähnlich gelagert war eine Eingabe, bei der es ebenfalls um die Bewilligung eines Antrags auf Wiederaufbauhilfe ging. Hier zeigte sich, dass der Antrag kontinuierlich bearbeitet und bereits ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erlassen wurde, da die Schadenszusammenfassung fehlte. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte sodann der Bewilligungsbescheid erlassen werden und Mittelabrufe erfolgen.

Ein Sohn setzte sich für seine Eltern im Zusammenhang mit der Wiederaufbauhilfe des Landes Rheinland-Pfalz

ein und hatte diverse Fragen zum Mittelabruf, bei dem es zunächst Probleme gab. Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte die ISB mit, dass man mit dem Petenten telefonierte und die offenen Punkte geklärt hat. Der Antrag sei bewilligt worden und eine Anzahlung bereits geflossen.

Allerdings konnte nicht immer den Anliegen entsprochen werden. Dies war z. B. der Fall, wenn die Vorschriften eine Aufbauhilfe nicht vorsahen. So hatte sich ein Bürger im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Wiederaufbauhilfe an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Unterstützung gebeten.

Die Ermittlungen ergaben, dass der Petent Wiederaufbauhilfe für die Eröffnung eines Geschäfts in Hessen begehrte. Dieser hatte nach Auskunft der ISB das Geschäft zuvor im Flutgebiet betrieben, das komplett zerstört wurde. Ein Antrag mit Totalzerstörung inklusive dem Ersatz von Einkommensverlusten wurde im Januar positiv beschieden und erste Gelder waren bereits geflossen. Erst danach habe sich der Petent dazu entschlossen, das neue Geschäft in Hessen und nicht an seinem alten Standort zu eröffnen.

Die ISB teilte dazu mit, dass die Unterstützung eines Wiederaufbaus außerhalb von Rheinland-Pfalz gemäß der Verwaltungsvorschrift nicht vorgesehen ist. Dem Petenten sei bereits vor längerer Zeit mitgeteilt worden, dass die Unterstützung durch eine Billigkeitsleistung für eine Investitionsmaßnahme außerhalb von Rheinland-Pfalz nicht möglich ist und erhaltene Abschlagszahlungen zurück überwiesen werden müssen.

DANK der Bürgerbeauftragten

allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ISB für ihr Engagement und die Bereitschaft, im Petitionsverfahren schnelle und sachgerechte Lösungen herbeizuführen.

7. SOZIALES UND GESUNDHEIT

Die Eingaben im Bereich Soziales und Gesundheit sowie die Verteilung auf die einzelnen Sachgebiete entsprachen im Berichtsjahr 2022 in etwa den Jahren 2019 und 2020. Das Jahr 2021 mit einem großen Anteil an Eingaben zum Bereich Gesundheitswesen war insoweit ein Sonderfall.

Insbesondere die Eingaben zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind wieder auf das Niveau von 2020 angestiegen, wobei sich diese im Vergleich zu den Jahren davor, also den „Vor-Corona-Jahren“, immer noch auf einem recht niedrigen Niveau befinden. Grund hierfür ist sicherlich auch, dass die Regelungen für den vereinfachten Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung (SGB II/SGB XII) aus Anlass der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurden.

Allerdings war ab Mitte des Jahres zu spüren, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die hohen Energiekosten und die Inflation änderten und gerade Personen mit niedrigeren Einkünften wieder vermehrt Leistungen beantragten.

Zu beobachten war, dass ein sehr großer Teil der Eingaben die Dauer der Bearbeitung eines Antrags betraf, unabhängig ob es sich dabei um Anträge auf Wohngeld, Grundsicherung, Zuschüsse zu Kinderwunschbehandlungen oder Eingliederungshilfeleistungen handelte. Vermutlich spielten hier vermehrte Krankheitsfälle aufgrund Coronainfektionen und damit verbundener Absonderungen, gerade auch im Frühjahr und Sommer 2022, neben der Urlaubszeit eine große Rolle. Vielfach lautete die Antwort der Verwaltungen, dass es zu viel Arbeit für zu wenig Personal gab.

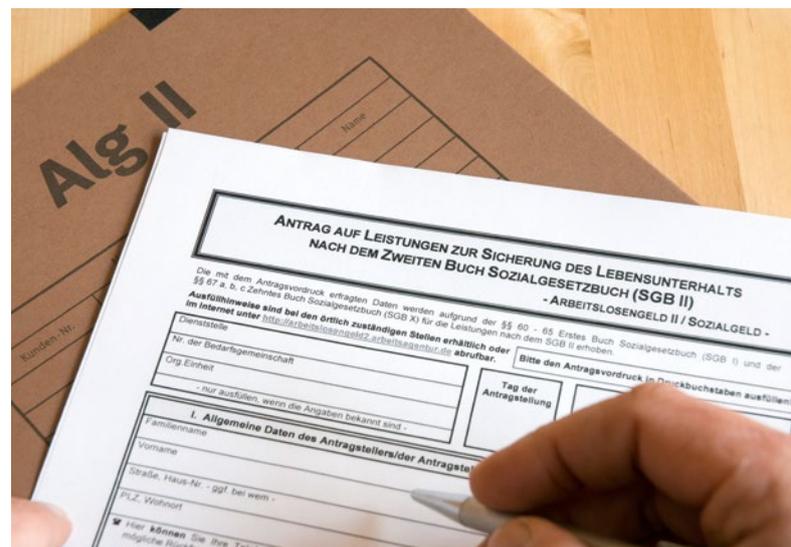
Der erhebliche Rückgang der Eingaben im Bereich Gesundheitswesen ist vor allem auf das Ende der Impfstoffknappheit zurückzuführen. Auch wenn es nach wie

vor Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie gab, waren diese eher mittelbar zu spüren. Dabei ging es hier allein um Eingaben im Bereich der Gesundheitsfürsorge bzw. Anforderungen und Auswirkungen im Gesundheitswesen. Insgesamt ist anzumerken, dass spätestens ab der zweiten Jahreshälfte Eingaben hierzu kaum noch eine Rolle spielten.

Auf einige Fälle aus dem Bereich Soziales und Gesundheit soll hier im Folgenden näher eingegangen werden:

7.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) sowie die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Die Eingaben betrafen mehrheitlich die Dauer der Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Leistungen.





Dabei ist festzuhalten, dass sich die Verwaltungen sehr bemühten, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger möglichst schnell zu entscheiden. Dennoch kam es aufgrund unterschiedlicher Umstände immer wieder zu Verzögerungen und Problemen.

Zuständigkeitsfragen

In einem solchen Fall wandte sich eine Betreuerin hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, da ihre Betreute ab November keine Leistungen zum Lebensunterhalt mehr erhielt. Bis dahin hatte sie Übergangsgeld für den Eingangsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten. Seit November war sie in den Arbeitsbereich gewechselt. Zudem erfolgte zu November ein Umzug in einen anderen Landkreis. Ursprünglich hatte die Betreuerin bereits Anfang September, also rechtzeitig, einen Antrag auf Grundsicherung bei der für den damaligen Wohnort zuständigen Verbandsgemeinde gestellt. Da sie jedoch gleichzeitig einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Kreisverwaltung gestellt hatte, verwies die Verbandsgemeindeverwaltung sie für die Grundsicherung auch an die Kreisverwaltung. Dort sah man sich nicht in der Verantwortung, sondern hielt die Verbandsgemeindeverwaltung für zuständig. Diese wiederum blieb bei ihrer Auffassung und verwies erneut an die Kreisverwaltung bzw. aufgrund des Umzugs in den Nachbarkreis an die dortige Verwaltung, die unmittelbar die Grundsicherungsanträge bearbeitet. Also beantragte die Betreuerin dort Grundsicherungsleistungen, erhielt aber die Auskunft, dass keine Zuständigkeit bestünde, da die Kreisverwaltung des vorherigen Wohnortes den Antrag auf Eingliederungshilfe noch nicht abgelehnt hatte. Dieser sah jedoch weiterhin keine Veranlassung, selbst zu entscheiden. Die Betreuerin ärgerte sich zwischenzeitlich, dass sie den – aus ihrer Sicht notwendigen – Antrag auf Eingliederungshilfe vor dem Umzug gestellt hatte, da dies offenbar alles verkomplizierte. Die Bürgerbeauftragte nahm kurzfristig Kontakt mit beiden

Kreisverwaltungen auf, damit diese gemeinsam eine schnelle Lösung im Sinne der betroffenen Bürgerin finden, da diese nicht einmal in der Lage war, im November die Miete für die neue Wohnung zahlen. Im Ergebnis konnte kurzfristig geklärt werden, dass die Kreisverwaltung, bei der der Antrag zuerst gestellt wurde, über die existenzsichernden Leistungen entschied und diese vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2023 bewilligte.

Mitarbeit bei Antragstellung erforderlich

Nicht immer liegt es aber an den Verwaltungen, wenn die Leistungen nicht rechtzeitig bewilligt werden. Voraussetzung ist z. B., dass Anträge rechtzeitig gestellt und auch geforderte Unterlagen und Nachweise, soweit möglich, vorgelegt werden. Ein Petent beantragte beispielsweise Anfang Februar 2022, dass sein Antrag, den er im Dezember 2021 bei der Kreisverwaltung gestellt hatte, immer noch nicht bearbeitet worden war. Er wusste nicht, wie er seinen Lebensunterhalt sicherstellen sollte. Hier stellte sich heraus, dass der Petent am 8. Dezember 2021 aus der Haft entlassen worden war und seitdem bei seiner Mutter und dem Stiefvater lebte. Am 21. Dezember 2021 stellte er per E-Mail einen Antrag beim Jobcenter, worauf ihm die zuständige Mitarbeiterin am Folgetag telefonisch die leistungsrelevanten Tatbestände erläuterte und ihm die Antragsunterlagen zugeschickt wurden. Diese gingen am 6. Januar 2022, allerdings unvollständig, ein, worauf mit Schreiben vom 7. Januar 2022 weitere für die Entscheidung über den Antrag notwendige Nachweise angefordert wurden. Diese wurden von dem Petenten aber erst Anfang Februar per E-Mail nachgereicht. Da immer noch Unterlagen fehlten, wurden diese mit E-Mail vom gleichen Tag angefordert. Dies nahm der Petent offensichtlich zum Anlass, sich mit dem Hinweis an die Bürgerbeauftragte zu wenden, sein Antrag würde nicht bearbeitet. Aufgrund der Eingabe konnte die zuständige Mitarbeiterin vor Ort im

telefonischen Kontakt mit der Mutter des Petenten die offenen Fragen klären, worauf umgehend die Bearbeitung des Antrags und die Auszahlung der Leistungen erfolgten. Eine verzögerte Bearbeitung durch die Verwaltung war im Ergebnis nicht festzustellen.

Probleme bei der Antragstellung

Ein ausländischer Mitbürger hatte dagegen Probleme, überhaupt einen Antrag zu stellen. Er wollte bei der Stadtverwaltung Grundsicherungsleistungen beantragen, da er mit seinem Einkommen nicht auskam. Allerdings konnte er weder bei persönlichen Vorsprachen noch telefonisch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erreichen und wusste nicht, was er noch tun sollte. Er sprach daher bei der Bürgerbeauftragten vor, wo ihm zunächst geraten wurde, ein kurzes formloses Schreiben bei der Verwaltung einzureichen, dass er einen Antrag stellen möchte und um Kontaktaufnahme bittet. Zwei Wochen später erschien er wieder, da er weiterhin niemanden erreichen konnte. Daraufhin nahm die Bürgerbeauftragte Kontakt mit der Verwaltung auf. Diese teilte mit, dass das Sozialamt die Eingabe als formlosen Antrag wertet und dem Bürger Antragsunterlagen übersandt hatte. Zudem wurden ihm die Telefonnummern verschiedener Kontaktpersonen genannt, an die er sich direkt wenden kann. Da er sich nicht mehr bei der Bürgerbeauftragten meldete, führte dies offenbar zum Erfolg.

7.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden auch immer Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt, da die Unterkunft gesichert sein muss. Dabei werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft und Heizung übernommen, soweit diese angemessen sind. Dies gilt auch für etwaige Abschlagszahlungen bei den Neben- und Heizkosten.

Zahlungsweise von Heizkosten

Im Januar 2022 beanstandete ein Petent, dass seine Heizkosten nicht in Form einer Abschlagszahlung übernommen würden, sondern er diese vorstrecken müsste. Die Wohnungen in dem Häuserkomplex, in dem er lebt, verfügten nicht über eine Zentralheizung. Vielmehr würde mit Ölöfen geheizt, wobei das Öl monatlich gekauft und bar bezahlt werden müsste. Das Jobcenter würde nun von ihm fordern, dass er die Kosten zunächst vorstreckt und wollte ihm diese im Nachhinein erstatten. Da das Jobcenter in der Vergangenheit bereits die Heizkosten im Voraus bezahlt hätte, wollte er erreichen, dass dies weiterhin geschieht. Hierzu teilte das Jobcenter mit, dass es richtig sei, dass ursprünglich Leistungen für Heizkosten im Voraus gewährt wurden. Dadurch kam es jedoch mehrfach zu Überzahlungen, weswegen das Verfahren geändert wurde. Nach nochmaliger Sachverhaltsprüfung im Rahmen der Eingabe erklärte das Jobcenter, dass es ab sofort die Heizkosten wieder im Voraus zahlen werde, analog zu Leistungsbeziehenden in regulären Wohnverhältnissen mit pauschalen Vorauszahlungen von Heiz- und Nebenkosten. Nach Vorlage der Rechnungen für das erworbene Heizöl werden dann die tatsächlichen Heizkosten mit den Vorauszahlungen verrechnet. Zudem werden die Vorauszahlungen den saisonalen Gegebenheiten angepasst, also in den Wintermonaten höher angesetzt als in den Sommermonaten, um so dem unterschiedlichen Heizbedarf Rechnung zu tragen. Mit diesem Ergebnis war der Petent zufrieden.

Erhöhung von Gasabschlägen und Grundsicherung

Im Rahmen der Erhöhung von Abschlagszahlungen für Gas ab Herbst 2022 gab es nur vereinzelte Eingaben. Die Anfragen erfolgten in der Regel telefonisch und wurden nicht extra erfasst. Hier ging es um die Frage, ob aufgrund der gestiegenen Kosten ein Anspruch auf



Leistungen bestehen könnte. Probleme bei der Übernahme höherer Gasabschläge sind bei der Bürgerbeauftragten kaum angekommen.

In einem Fall schilderte eine ältere Bürgerin telefonisch eine erhebliche Erhöhung des Gasabschlags ab Oktober 2022 von aktuell 375 Euro auf 675 Euro für das von ihr und ihrem Ehemann bewohnte Einfamilienhaus. Zuvor hätte der Gasabschlag noch 137 Euro betragen. Als Einkommen würden sie über Renten von ca. 1.200 Euro verfügen. Die Bürgerin hatte daher bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgesprochen und nach Hilfe bzw. Gewährung von Grundsicherung gefragt, worauf ihr erklärt worden wäre, dass man ihr nicht helfen könne.

Bei einer näheren Prüfung stellte sich dann heraus, dass bei der Vorsprache der Petentin eine Berechnung anhand der tatsächlichen Heizkosten ab Oktober erfolgte. Der genannte Ehemann war jedoch bereits im Mai 2022 verstorben. Dieser hätte aufgrund seiner Erkrankung zuletzt dauerhaft gefroren, sodass es bereits vor Oktober zu dem hohen Gasabschlag gekommen war. Da die Petentin bei der Vorsprache keine konkreten Nachweise über ihr Einkommen vorlegte, konnte die Berechnung allerdings nur überschlagsmäßig erfolgen. Der Sachbearbeiter kontaktierte die Petentin in der Folge nochmals telefonisch, um zur konkreten Prüfung die genauen Einkommensverhältnisse zu erfragen. Dabei stellte sich heraus, dass dem Grundsicherungsbedarf von insgesamt 1.214 Euro (unter Berücksichtigung des Gasabschlags von 675 Euro) ein Einkommen von insgesamt 1.422 Euro gegenüber stand. Damit hatte sie trotz des hohen Abschlags keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Der Bürgerin war aber bereits bei ihrer Vorsprache von dem Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung geraten worden, sich an den Gaslieferanten zu wenden und mit dem Hinweis auf die verringerte Personenzahl um eine Reduzierung des monatlichen Abschlags zu bitten. Zudem wies er auf Hilfsmöglichkeiten durch

die Verbraucherzentrale hin. Auch seitens der Bürgerbeauftragten wurde die Petentin noch einmal auf die Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz hingewiesen.

7.3 Energiepreispauschale

Ab Herbst kamen vermehrt Anfragen zu der im September 2022 an Erwerbstätige gezahlten Energiepreispauschale, in der Regel allerdings telefonisch. Vielfach gab es Fragen, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber zahlen müsse oder was man tun könne, wenn dieser nicht zahle. Hier konnte die Bürgerbeauftragte meist nur auf die gesetzlichen Regelungen und die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums verweisen. Da es sich um bundesgesetzliche Regelungen handelt, konnte die Bürgerbeauftragte bei Beschwerden über den berücksichtigten Personenkreis nur an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags verweisen.

Im Rahmen einer solchen Eingabe beanstandete eine Bürgerin, die eine kurzfristige Aushilfstätigkeit beim Kindergartenzweckverband einer Verbandsgemeinde ausübte, dass ihr von der Verbandsgemeindeverwaltung die Energiepreispauschale nicht gezahlt wurde. Sie war der Ansicht, dass sie einen Anspruch hätte, da sie im September kurzfristig tätig war. Hier teilte der Bürgermeister der Verbandsgemeinde mit, dass nach den Informationen des Bundesfinanzministeriums der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nicht auszahle, wenn der Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt und der Arbeitslohn pauschal besteuert worden sei. Da die Petentin als kurzfristig Beschäftigte pauschal besteuert wurde, hatte sie somit keinen Anspruch. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums könnte in dem Fall die Energiepreispauschale im Rahmen der Steuererklärung 2022 geltend gemacht werden. Im Ergebnis konnte die Petentin nur über diese Regelungen informiert werden. Da sie eine Altersrente bezog, wurde sie darauf hingewiesen, dass im Dezember eine Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner gezahlt würde.

7.4 Wohngeld

Die Auswirkungen der Inflation und vor allem die gestiegenen Energiepreise führten zu einer erheblichen Steigerung der Eingaben im Bereich der Wohngeldanträge. Zwar waren diese immer noch auf einem insgesamt niedrigen Niveau, allerdings war festzustellen, dass gerade die Bearbeitungsdauer zu erheblichen Problemen für die Bürgerinnen und Bürger führte und diese – bei allem Verständnis für die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht immer nachvollziehbar war. Gründe, die die Verwaltungen angegeben haben, warum die Bearbeitung so lange dauerte, waren insbesondere Krankheitszeiten, coronabedingte Personalausfälle, Personalmangel und eine erhebliche Steigerung der Anträge.

Zum Teil warteten die Bürgerinnen und Bürger sehr lange, bis sie sich hilfeschend an die Bürgerbeauftragte wandten; teilweise reichte hierzu allerdings auch bereits eine Aussage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer.

Keine Nachricht über den Eingang

In einem Fall beanstandete eine Petentin Mitte August 2022, dass sie Ende Juni 2022 den Wohngeldantrag eingereicht hatte, aber auch nach gut sieben Wochen weder eine Eingangsbestätigung noch eine andere Rückmeldung erhalten hatte. Auch Anfragen per E-Mail zum Bearbeitungsstand waren unbeantwortet geblieben. Bei einer persönlichen Vorsprache wäre ihr dann mit einem bedauernden Lächeln mitgeteilt worden, dass sie noch viel Geduld haben müsste und die Bearbeitung vier bis sechs Monate dauern könnte. Hier konnte der Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens geholfen werden. Im Ergebnis dauerte die Bearbeitung des Antrags dann nur drei Monate.

Nach 28 Wochen die Geduld verloren

In einem anderen Fall wandte sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte, nachdem sich über 28 Wochen (also mehr als sieben Monate) nichts getan hatte. Er hatte den Wohngeldantrag Anfang April gestellt, jedoch erst auf Nachfrage Ende Juni eine Eingangsbestätigung und die Auskunft erhalten, dass zu der Zeit die Anträge von Mitte Februar bearbeitet würden und der Bearbeitungsrückstand zehn Wochen betrage. Bis Mitte Oktober hatte er allerdings nichts gehört und verlor nun die Geduld. Er gab an, dass er auf das Geld angewiesen wäre. Die lange Bearbeitungsdauer führte dazu, dass er sein Konto überziehen musste, wodurch ihm wiederum Kosten entstanden. Der Landrat führte aus, dass die Wohngeldbehörde erhöhte Bearbeitungsrückstände hätte. Diese begründeten sich u. a. darin, dass deutlich mehr Anträge auf Auszahlung von Wohngeld gestellt würden. Zudem wären mit den anstehenden Änderungen der rechtlichen Bestimmungen des Wohngeldes zum 1. Januar 2023 einige technische Umstellungen bei den Wohngeldbehörden verbunden.





Darüber hinaus wären erhöhte Steigerungen bei Weiterleistungsanträgen im Rahmen der COVID-19-Pandemie u. a. durch Wegfall des Kurzarbeitergeldes zu verzeichnen. Aufgrund dieser Umstände hätten sich bei der Bearbeitung leider beträchtliche Verzögerungen ergeben.

Der Petent konnte diese Begründung nicht nachvollziehen. Aus seiner Sicht handelte es sich hierbei lediglich um Ausreden für grobe Versäumnisse. Es wäre ein Schlag in das Gesicht jedes Bürgers, der auf das Wohngeld angewiesen ist. Aus seiner Sicht zeugen diese Begründungen von Verantwortungslosigkeit und/oder Unfähigkeit, da nach mehr als einem Jahr aufgetretene Bearbeitungsengpässe nicht durch entsprechende Personalmaßnahmen beseitigt würden. Offensichtlich sei eine Petition bei der Bürgerbeauftragten die einzige Möglichkeit, in angemessener Zeit zu seinem Recht zu kommen.

Die vom Landrat angesprochenen technischen Umstellungen bei den Wohngeldbehörden dürften zumindest bei der Bearbeitungsdauer dieser Petition noch keine Rolle gespielt haben. Die Bundesregierung hat die Änderungen im Wohngeldgesetz ab Januar 2023 erst Ende September im Bundeskabinett beschlossen und der Bundestag erstmals im Oktober über den Gesetzentwurf beraten hat. Der endgültige Beschluss der Wohngeldreform erfolgte Ende November 2022, sodass diese Anfang 2023 in Kraft treten kann. Dies ist tatsächlich sehr kurzfristig, wenn noch technischen Umstellungen notwendig sind. Da bereits aktuell in etlichen Verwaltungen längere Bearbeitungszeiten festgestellt werden können und sich durch die Wohngeldreform die Zahl der Wohngeldberechtigten nach Angaben der Bundesregierung mehr als verdoppeln könnte, bleibt abzuwarten, wie sich die Bearbeitungszeiten 2023 entwickeln. Bei allem Verständnis für die schwierige Personalsituation und die Zunahme der Arbeitsbelastung des vorhandenen Personals aufgrund der Zunahme der Anträge im Berichtsjahr bleibt auch

der Bürgerbeauftragten nur, festzustellen, dass eine Bearbeitungszeit von mehr als sechs Monaten für einen Erstantrag auf Hilfe deutlich zu lang ist. Es handelt sich hier doch gerade um Menschen, die auf die Unterstützung angewiesen sind, weil sie nicht über ausreichend Einkommen verfügen.

Keine Grundsicherung mehr, aber Bearbeitung des Wohngeldantrags dauert

Dies verdeutlicht auch der Fall einer 76 Jahre alten Bürgerin, die sich Anfang November mit der Bitte um Hilfe an die Bürgerbeauftragte wandte. Sie hatte bis einschließlich April Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Diese Leistung war eingestellt worden und sie wurde aufgefordert, Wohngeld zu beantragen. Der Grund für die Einstellung war der Bürgerin nach eigener Aussage nicht bekannt. Sie hatte dies erst mal so hingenommen und den Wohngeldantrag Ende April gestellt. Sie gab an, dass sie mehrfach versucht hatte, den Stand der Bearbeitung zu erfragen. Im Juni wäre ihr dann mitgeteilt worden, dass der Bescheid bald erstellt würde. Dennoch hatte sich seitdem nichts mehr getan. Aufgrund der Eingabe teilte die Stadtverwaltung mit, dass für die abschließende Bearbeitung des Wohngeldantrags noch eine Mitteilung der Rentenversicherung zur Erfüllung der Wartezeit für den Grundrentenzuschlag fehlte. Dieser war mit Schreiben vom 22. Juni 2022, also knapp drei Monate nach Antragstellung, beim Rentenversicherungsträger angefordert worden und ging erst Mitte September 2022 bei der Stadtverwaltung ein. Allerdings führte auch dies noch nicht dazu, dass der Antrag unmittelbar bearbeitet wurde. Hierzu war es offensichtlich notwendig, dass sich die Petentin Anfang November an die Bürgerbeauftragte wandte und diese bei der Verwaltung nachfragte.

7.5 Ausbildungsförderung

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können neben Studentinnen und Studenten auch Schülerinnen und Schüler beantragen, die für ihre weiterführende Ausbildung eine Schule besuchen. Daneben gibt es noch die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das sog. Aufstiegs-BAföG oder Meister-BAföG. Diese werden von den jeweils zuständigen Kommunalverwaltungen gezahlt. Auch hier wurden zumeist Probleme bei der Bearbeitung des Antrags geschildert. Auf zwei Fälle soll kurz eingegangen werden.

Förderung bis zum Ende der Ausbildung

Eine Petentin wollte erreichen, dass ihr bis zum Abschluss ihrer Ausbildung zur Erzieherin Leistungen nach dem AFBG gezahlt werden. Dieses war ihr nur bis Ende Juni 2022 bewilligt worden, da in diesem Monat die Prüfungen absolviert wurden. Der verpflichtende Unterricht an der Schule ging aber bis zum 23. Juli 2022. Sie verwies darauf, dass Mitschüler die Leistungen von den Kreisverwaltungen zweier Nachbarkreise auch für Juli erhalten. Der zuständige Mitarbeiter hatte ihr dagegen mitgeteilt, dass eine Förderung nur bis zu dem Monat erfolgen könne, in dem der letzte Unterrichtstag vor den Prüfungen erfolgt. Daraufhin schaltete die Petentin Anfang Juni die Bürgerbeauftragte ein. Die Kreisverwaltung teilte mit, dass sie von dem Maßnahmeträger am 1. März 2022 die schriftliche Mitteilung erhalten hatte, dass der letzte vorbereitende Unterricht am 9 Juni 2022 erfolgte. Da die Leistungen nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich mit Ablauf des Monats enden, in dem planmäßig der letzte Unterricht erfolgt, hätte die Förderung nur bis Juni 2022 bewilligt werden können. Auf eine erneute Nachfrage erhielt die Kreisverwaltung vom Maßnahmeträger die Auskunft, dass noch bis zum 21. Juli 2022 Unterricht im Klassenverband mit

einer verpflichtenden Teilnahme erfolgt und es sich um erstmalig vermitteltes Wissen bzw. Lernstoff handelt. Aufgrund der neuen Erkenntnisse bewilligte die Kreisverwaltung kurzfristig Ende Juni die Leistungen auch für den Monat Juli 2022.

Schwierigkeiten bei der Weiterbewilligung

In einem anderen Fall bat eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, die eine zweijährige Weiterbildung in Vollzeit absolvierte, um Hilfe. Mit den Leistungen nach dem AFBG bestritt sie den Lebensunterhalt für sich und die beiden Kinder. Da der Bewilligungszeitraum am 31. Juli endete, wollte sie rechtzeitig einen Folgeantrag stellen. Bei der Stadtverwaltung konnte sie jedoch weder telefonisch noch per E-Mail jemanden erreichen. Auch über den Downloadpool konnte sie kein Antragsformular erhalten. Nachdem sie von einem Mitschüler einen Vordruck für einen Folgeantrag erhalten hatte, konnte sie diesen am 19. Juli abgeben. Dies reichte jedoch nicht mehr zur Bearbeitung und Auszahlung der Leistungen für August. Diesen Monat konnte die Petentin noch mit Rücklagen überbrücken. Nachdem sie auf eine Nachfrage am 22. August jedoch die Auskunft erhielt, dass ihr Antrag noch nicht bearbeitet wäre und sie auch für September keine Zahlung erhalten würde, führte dies bei ihr zu existenziellen Ängsten. Die Rücklagen waren aufgebraucht und sie wusste nicht, wie sie einen weiteren Monat ohne Einkommen überbrücken sollte. Geld, um für die Kinder Schulmaterialien für das Anfang September 2022 beginnende Schuljahr zu kaufen, fehlte ebenfalls. Nachdem sich die Petentin sowohl an die Bürgerbeauftragte als auch direkt an den Oberbürgermeister wandte, wurde der Antrag kurzfristig bearbeitet und die Leistungen ausgezahlt.



7.6 Rentenversicherung

Die Eingaben zum Bereich Rentenversicherung sind im Berichtsjahr weiter zurückgegangen und betrafen unterschiedlichste Themen.

Wiederaufleben einer Rente statt Rentenantrag

In dem Fall eines Erwerbsminderungsrentners konnte sehr schnell eine Lösung gefunden werden. Der Betreuer wandte sich an die Bürgerbeauftragte, nachdem sein Betreuer seine Arbeitstätigkeit aufgeben musste und die Lohnfortzahlung am 30. März 2022 endete. Die Gewährung von Krankengeld war durch die Krankenkasse mit dem Hinweis auf den Bezug einer Erwerbsminderungsrente abgelehnt worden. Der Betreuer stellte daher Mitte April 2022 einen formlosen Rentenantrag. Daraufhin erhielt er eine Eingangsbestätigung mit der Aufforderung, einen offiziellen Antrag vorzulegen. Als er dies tun wollte, wäre ihm erklärt worden, dass dies nicht möglich wäre. Bei der Nachfrage der Bürgerbeauftragten stellte sich heraus, dass ein neuer Rentenantrag gar nicht notwendig war. Warum diese Aussage in der Eingangsbestätigung getroffen worden war, ließ sich nicht mehr nachvollziehen. Dem Betreuten war bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt worden, die nur aufgrund der Höhe des erzielten Arbeitsverdienstes nicht gezahlt wurde. Da sich aus den vorgelegten Unterlagen ergab, dass ein Verdienst von mehr als 6.300 Euro im Jahr 2022 nicht überschritten werden dürfte, wurde die Rente rückwirkend ab Januar 2022 gezahlt.

Zusendung des Abschlussberichtes einer Reha-Maßnahme

In einem anderen Fall teilte ein Bürger mit, dass er mehrfach bei der Rentenversicherung per E-Mail um Übersendung des Abschlussberichtes seiner Reha-Maßnahme vom 15. Juni bis 20. Juli 2022 gebeten hätte, aber bis Mitte September 2022 keine Nachricht erhalten habe. Hier stellte sich heraus, dass dem Rentenversicherungsträger der Abschlussbericht noch nicht vorlag und sie den Petenten etwa zeitgleich zu seiner Eingabe darüber informiert hatte. Zudem nahm die Rentenversicherung aufgrund der Eingabe Kontakt mit dem Reha-Zentrum auf, das mitteilte, dass der Entlassungsbericht zwischenzeitlich geschrieben und dem Arzt zur Unterschrift vorgelegt wurde. Der Vorgang sollte bevorzugt behandelt werden. Der Petent erhielt den Entlassungsbericht Anfang Oktober.

Wunsch nach persönlicher Vorsprache bei der Beratungsstelle der Rentenversicherung

Aber auch im Rahmen der Eingaben zum Bereich „Rente“ spielte das Thema „Corona“ eine Rolle. Mitte Juni beanstandet ein Petent, dass ihm seitens der Rentenversicherung mitgeteilt wurde, dass ein persönlicher Termin in der Beratungsstelle nicht möglich wäre. Aufgrund der Corona-Pandemie würden nur telefonische Termine vergeben. Der Petent wollte wissen, warum es kein persönliches Gespräch gäbe und wer diese Entscheidung getroffen hätte. Aus seiner Sicht wären etwaige Schutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie nicht mehr notwendig. Er verwies insoweit auf die Niederlande, in denen er regelmäßig Urlaub mache und wo es keine Maßnahmen mehr gäbe. Die Deutsche Rentenversicherung teilte mit, dass aufgrund der Corona-Pandemielage die Entscheidung erfolgte, zeitweise keine persönlichen Beratungen durchzuführen. Dies wäre zum Schutz der Mitarbeitenden, der Versicherten, von denen sehr viele

zu Risikogruppen gehören, und zur Eindämmung der Pandemie geboten gewesen. Dennoch hätten in dieser Krisensituation auch in dringenden Fällen individuelle Lösungen unter Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen gefunden werden können. Im Übrigen wären seit dem 1. Mai 2022 wieder persönliche Beratungen in der Beratungsstelle möglich. Hierauf meldete sich der Petent erneut, da er telefonisch die Nachricht erhalten hatte, dass man ihm im Juli noch keinen Termin für September anbieten konnte. Im Übrigen würde er einen Präsenz-Termin nur für eine Person erhalten. Ein gemeinsamer Termin für ihn und seine Ehefrau wäre nicht möglich. Zudem müsste ein Mundschutz getragen werden. Hiermit war er nicht einverstanden und wollte wissen, wer angeordnet hat, dass in Rheinland-Pfalz diese Beschränkungen gelten und in anderen Bundesländern und der EU nicht. Die Deutsche Reiseversicherung wies erneut darauf hin, dass diese Entscheidung, persönliche Beratungen weiterhin unter Nutzung medizinischer Masten durchzuführen, auf Grundlage des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Versicherten getroffen wurde. Nachdem der Petent in der Folge darauf hingewiesen wurde, dass der Deutschen Rentenversicherung in ihren Räumlichkeiten das sog. Hausrecht obliege, sodass sie eine Maskenpflicht anordnen kann, auch wenn der Gesetzgeber eine solche in Innenräumen nicht (mehr) allgemein angeordnet, nahm er die Entscheidung hin.

7.7 Landespflegekammer

Regelmäßig erreichen die Bürgerbeauftragte Eingaben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der Landespflegekammer. In der Regel betrifft dies die Zahlung bzw. Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen. In den der Bürgerbeauftragten bekannt gewordenen Fällen ging es vor allem um die aus Sicht der Mitglieder sehr lange Bearbeitungsdauer, insbesondere dann, wenn es um die Rückforderung von Beiträgen ging.

Überzahlte Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft

Der Petent war bis zum Jahr 2018 in der Pflege tätig. Eine Beendigung seiner Mitgliedschaft wäre nach längerem Schriftverkehr schließlich mit Schreiben vom 30. Juni 2021 schriftlich bestätigt worden. Zudem wurde angekündigt, dass ein Guthaben aus Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 98 Euro ausgezahlt würde. Mit seiner Eingabe beanstandete der Petent, dass bis Januar 2022 keine Auszahlung erfolgte und auch zuletzt verschiedene Kontaktaufnahmen erfolglos waren. Die Landespflegekammer teilte dazu mit, dass das Guthaben aus den Mitgliedsbeiträgen zunächst mit fälligen Beiträgen aus den Vorjahren und dem Jahr 2021 verrechnet wurde und erst nach Vorlage des Rentennachweises rückwirkend korrigiert wurde. Da die Höhe des auszahlenden Guthabens dem Petenten aber bereits im Juni mitgeteilt wurde, konnte dies kein Grund sein, warum der Betrag monatelang nicht ausgezahlt wurde. Der Petent meldete sich Mitte März erfreut und teilte mit, dass der Betrag von 98 Euro nun endlich eingegangen wäre.

Auch in einem weiteren Fall ging es um die Erstattung von zu viel gezahlten Mitgliedsbeiträgen, und zwar ab Juni 2021. Nach Angaben des Petenten endete seine Pflichtmitgliedschaft mit dem Eintritt in die Altersrente zum 1. Juni 2021. Bis März 2022 war eine Auszahlung des überzahlten Mitgliedsbeitrags nicht durchgeführt worden. Vielmehr hätte er im Dezember 2021 per E-Mail die Auskunft erhalten, dass er darauf keinen Anspruch hätte. Auf weitere Einwendungen erfolgte keine Reaktion mehr. Nachdem sich der Petent dann an die Bürgerbeauftragte wandte, teilte die Landespflegekammer mit, dass die Abmeldung vorgenommen und dem Petenten mit Datum vom 18. August 2021 ein Abmeldebescheid zugestellt wurde. Der Beitragsbescheid mit der durchgeführten Korrektur der Beitragsbemessung wurde am 16. März 2022 per Post an den Petenten gesandt und der Betrag von 68,60 Euro am 17. März 2022 an den Petenten überwiesen.



Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags aufgrund der Elternzeit

In einem weiteren Fall beanstandete eine Petentin die Forderung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 88,20 Euro mit Bescheid vom 21. Juli 2022. Sie gab an, dass sie sich seit Februar 2022 im Mutterschutz befand und daran ab Mai die Elternzeit anschloss, die voraussichtlich bis zum 17. März 2023 andauert. Gegen den Bescheid hatte sie Widerspruch eingelegt und Nachweise über die Dauer der Elternzeit und die Geburt des Kindes beigefügt. Auch auf eine weitere E-Mail von Mitte August 2022 erfolgte keine Rückmeldung. Stattdessen erhielt sie mit Datum vom 22. Oktober 2022 eine Zahlungserinnerung. Bei der telefonischen Kontaktaufnahme hätte sie die Aussage erhalten, dass sie die Zahlung entrichten solle, mit etwas Glück würde sie das Geld wiederbekommen. Hierüber war die Petentin sehr erbost. Sie versuchte noch einmal, per E-Mail Kontakt aufzunehmen. Nachdem sie keine zeitnahe Antwort erhielt, wandte sie sich schließlich an die Bürgerbeauftragte. Die Landespflegekammer erklärte, dass die Petenten im Oktober 2021 mitteilte, dass sie sich aufgrund Schwangerschaft im Berufsverbot mit anschließender Elternzeit befand. Mit Datum vom 1. Dezember 2021 forderte die Landespflegekammer eine Bestätigung des Arbeitgebers an, auf dem der konkrete Befreiungszeitraum ersichtlich war (Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit). Daraufhin wurde am 15. Januar 2022 ein Beitragsbescheid mit dem bis dahin bekannten Befreiungszeitraum bis 31. März 2022 erteilt. Da weitere Nachweise fehlten, wäre am 21. Juli 2022 ein Beitragsbescheid für die Monate April bis Dezember 2022 ergangen. Weiter teilte die Landespflegekammer mit, dass der Widerspruch fristgerecht und am 22. August 2022 der angeforderte Nachweis des Arbeitgebers über den Zeitraum der Elternzeit eingegangen. Am 4. November 2022, also kurz bevor das Schreiben der Bürgerbeauftragte bei der Landespflegekammer einging, erhielt die Petentin die Befreiung



für den angegebenen Zeitraum der Elternzeit. Es ist nachvollziehbar, dass eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erst nach Vorlage der Nachweise über den tatsächlichen Zeitraum erfolgen kann. Hier hatte die Petentin es offenbar versäumt, die entsprechenden Nachweise über den Zeitraum der Elternzeit vorzulegen. Dennoch geschah dies zeitnah im Rahmen des Widerspruchsverfahrens. Allerdings wäre es zu der Eingabe nicht gekommen, wenn aufgrund der vorgelegten Nachweise keine Zahlungserinnerung mehr erfolgt wäre bzw. sie zumindest eine entsprechende Antwort erhalten hätte, dass die Bearbeitung des Widerspruchs kurzfristig erfolgt und die Zahlung bis dahin aufgeschoben würde. Die telefonische Antwort, dass sie erst zahlen solle und mit viel Glück ihr Geld zurückerhalte, war nicht hilfreich.

7.8 Kinderwunschbehandlung

Nicht immer führt die Dauer der Bearbeitung von Anträgen zu existenziellen Sorgen. Gleichwohl kann es sehr belastend sein, wenn die Bearbeitung eines Antrags lange dauert. Seit dem 1. März 2021 unterstützt

das Land Rheinland-Pfalz ungewollt kinderlose Paare finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion (sog. Kinderwunschbehandlung). In diesem Zusammenhang erreichten die Bürgerbeauftragte einige Eingaben, bei denen deutlich wurde, dass die Bearbeitungsdauer sehr lang war. Anfang Januar 2022 teilte der Präsident des Landesamtes für Soziales Jugend und Versorgung mit, dass es zunächst Anlaufschwierigkeiten gab und das Landesamt aufgrund der hohen Antragszahlen an die Kapazitätsgrenzen gelangte. Dies läge auch darin begründet, dass das Thema emotional sehr belastet sei und die Antragsteller einen hohen Beratungs- und Informationsbedarf hätten, was wiederum erhebliche Ressourcen binde.

Dauer der Bearbeitung des Antrags und der Auszahlung

Einen solchen Fall schilderte ein Ehepaar, dass auf einen Antrag für den ersten Versuch einen vorläufigen Bescheid etwa einen Monat nach Antragseingang erhalten hatte. Für den zweiten Versuch hätten sie fast drei Monate auf einen Bewilligungsbescheid warten müssen. Sie fragten sich nun, ob es bei einem dritten Versuch, den sie aktuell starten wollten, wieder monatelang dauere, bis mit dem Behandlungsversuch begonnen werden könnte. Zudem beanstandeten sie, dass die Auszahlungsanträge vom 3. Januar 2022, die sie zu den Bewilligungsbescheiden aus 2021 eingereicht hatten, bis Anfang Mai noch nicht bearbeitet worden waren.

Hierzu teilte der Präsident des Landesamtes mit, dass die Bearbeitungssituation in diesem Aufgabenbereich weiterhin äußerst angespannt war, da die Antragszahlen sich auf einem anhaltend hohen Niveau bewegten und eine Personalaufstockung leider noch nicht umgesetzt werden konnte. Mittlerweile konnte aber eine Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung der

Bewilligungsbescheide umgesetzt werden, die eine gewisse Beschleunigung der Bearbeitungszeiten bewirke. Insoweit sicherte der Präsident des Landesamtes den Petenten im Rahmen der personellen Ressourcen eine schnellstmögliche Bearbeitung eines möglichen Folgeantrags zu. Die den Petenten zustehenden Fördermittel wurden zudem Mitte Mai 2022 ausgezahlt.

Keine Kostenübernahme bei Behandlungsversuch vor Antragsbewilligung

Ein anderes Ehepaar schilderte ebenfalls Probleme im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung einer Kinderwunschbehandlung. Dabei ging es ihnen insbesondere darum, den zweiten Versuch abzurechnen. Hierfür hatten sie am 22. April 2022 den Antrag eingereicht. Laut ihren Angaben war angesichts der medizinischen Erfordernisse ein zügiger Maßnahmebeginn angezeigt. Ihnen wäre im Mai telefonisch eine erneute Zustimmung zugesichert worden; ein entsprechendes Schreiben erhielten sie nicht. Dennoch begannen sie im Juni mit dem zweiten Versuch, der auch in einer Schwangerschaft resultierte. Sie wollten nun auch einen Kostenzuschuss für den zweiten Versuch erhalten und zudem wissen, wann die Abrechnung des ersten Versuchs erfolgen würde.

Hier stellte sich heraus, dass der erste Antrag auf Zuwendung zu der Kinderwunschbehandlung am 14. September 2021 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einging. Am 20. Dezember 2021 beantragten die Petenten eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme. Da der Zuwendungsantrag bereits mehr als drei Monate nicht bearbeitet werden konnte, wurde am gleichen Tag eine solche Genehmigung erteilt. Der Zuwendungsbescheid erging dann am 15. Februar 2022. Der Auszahlungsantrag ging am 29. März 2022 postalisch beim Landesamt ein. Der Präsident des Landesamtes führte aus, dass die Anträge jeweils in der Reihenfolge der



Eingänge beim Landesamt bearbeitet werden. Aufgrund der Vielzahl von Zuwendungs- und Auszahlungsanträgen, Widersprüchen, Beratungen, Beantwortung von Sachstandsanfragen sowie sonstiger Aufgaben der Sachbearbeiterinnen wäre es bis Anfang Juli noch nicht möglich gewesen, die Anträge zeitnah zu bescheiden bzw. eine valide Aussage zu treffen, wann mit der Bearbeitung eines bestimmten Antrages gerechnet werden kann. Mit E-Mail vom 12. Juli 2022 wären die Petenten aufgefordert worden, noch fehlende Unterlagen einzureichen. Nach Vorlage sollte der Auszahlungsbescheid übersandt sowie die Zuwendung ausgezahlt werden. Eine Zuwendung zum zweiten Versuch konnte dagegen nicht gewährt werden. Voraussetzung einer Zuwendung ist u. a., dass mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus noch nicht begonnen worden ist. Maßnahmenbeginn ist der Kauf von Medikamenten bzw. das Einlösen von Rezepten, die für die Kinderwunschbehandlung erforderlich sind. Erst wenn der Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung zugestellt wird, kann mit der Maßnahme begonnen werden. Hierüber wurden die Petenten mehrfach informiert. U. a. wäre in der Eingangsbestätigung darauf hingewiesen worden. Auch wäre für den zweiten Versuch keine Genehmigung auf vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt worden. Eine solche würde im Einzelfall in der Regel dann bewilligt, wenn es medizinisch indiziert ist, sofort mit der Maßnahme zu beginnen, die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller kurz vor Erreichen der Altersgrenze stehen oder aber der Antrag so lange nicht bearbeitet werden konnte, dass ein weiteres Warten unzumutbar ist. Solche Gründe hätten die Antragsteller nicht vorgetragen bzw. wären aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Insofern hätte es keinen Grund gegeben, eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme zu erteilen noch wäre eine solche telefonisch übermittelt worden. Eine Genehmigung erginge immer schriftlich. Hier konnte den Petenten leider nicht geholfen werden.



7.9 Corona-Tests

Zu Beginn des Berichtsjahres war es noch wichtig, über ein Impfzertifikat bzw. einen sog. Genesenenausweis zu verfügen. Dabei spielte auch die Qualität der Tests eine Rolle. Nachdem im Jahr 2021 oft ein PCR-Test erforderlich war, änderte sich dies im Berichtsjahr. In der Regel reichte ein sog. Antigen-Schnelltest aus, um eine Corona-Infektion nachzuweisen. Auch Quarantänemaßnahmen wurden bereits aufgrund eines Antigen-Schnelltest angeordnet.

Genesenen-Bescheinigung nur bei PCR-Test

Die unterschiedlichen Tests und ihre Folgen führten aber zu anderen Problemen. Eine Petentin wollte erreichen, dass für ihren Ehemann und die beiden Kinder vom Gesundheitsamt eine Genesenen-Bescheinigung ausgestellt wird. Diese wären an einer verifizierten Teststelle positiv auf das Coronavirus getestet worden. Das Gesundheitsamt hätte auch drei Absonderungsbescheinigungen ausgestellt. Allerdings hätte niemand darauf hingewiesen, dass für die Ausstellung

einer Genesenen-Bescheinigung ein PCR-Test erforderlich wäre.

Die Kreisverwaltung teilte dazu mit, dass nach § 2 Abs. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung zu den anerkannten Tests die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts galten. Danach musste die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein. Der Ehemann der Petentin und die beiden Kinder wurden jedoch nur mittels eines PoC-Antigentests positiv getestet. Aufgrund der damals geltenden Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, wonach für eine Genesenen-Bescheinigung ein PCR-Test oder ein vergleichbarer Test vorliegen mussten, bestand keine Möglichkeit, die Genesenen-Bescheinigung auszustellen. Ob eine extra Information durch das Gesundheitsamt erfolgte, dass eine Genesenen-Bescheinigung nur bei einem PCR-Test ausgestellt werden kann, konnte nicht festgestellt werden. Allerdings wurde in den Absonderungsverfügungen dringend die Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung empfohlen, wenn das positive Testergebnis auf einem PoC-Antigentest beruht. Zudem wurde mitgeteilt, dass ein „Frisch Genesener“ nur jemand mit einer positiven PCR-Testung von weniger als drei Monaten ist. Im Ergebnis war es aber unerheblich, ob eine Information über die Voraussetzungen für eine Genesenen-Bescheinigung erfolgte, da tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausstellung nicht vorlagen.

Die Corona-Tests waren auch im Laufe des Jahres immer noch Gegenstand von Anfragen und Eingaben, auch wenn die kostenlosen Bürgertests ab Juli 2022 abgeschafft wurden und nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ein Test kostenlos war. Dies war insbesondere für den Besuch von Alten- und Pflegeeinrichtungen der Fall. Da ansonsten immer weniger

verlangt wurde, einen entsprechenden Test vorzulegen, wurden auch die Beschwerden weniger. Auch hatte dies zur Folge, dass es im Laufe der nächsten Monate immer weniger Teststellen gab.

Dabei wurde regelmäßig auch die Qualität der Teststellen moniert. So gab es immer wieder Bürgerinnen und Bürger, die angaben, dass aus ihrer Sicht die Schnelltests nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden wären. Eine schriftliche Beschwerde erfolgte jedoch selten.

Fehlerhafte Vorgehensweise einer Teststelle

Einen solchen Fall schilderte eine Krankenschwester im September 2022. Sie hatte selbst zu Hause einen Schnelltest durchgeführt, der positiv war. Bei der ersten Teststelle wurde ihr erklärt, dass dort zunächst ein Schnelltest durchgeführt werden muss und erst, wenn dieser positiv wäre, ein PCR-Test möglich wäre. Die Petentin, die leichte Symptome hatte, wunderte sich über die Durchführung des Tests, da der Abstrich nur vorne in der Nase abgenommen wurde. Sie ging jedoch davon aus, dass die Teststation möglicherweise bessere Tests hatte als sie. Der Test war negativ; auch ein zweiter Test, der ihr angeboten wurde, war negativ. Zu Hause machte die Petentin erneut einen Schnelltest, der erneut positiv war. Da der Hausarzt nicht zu erreichen war, nahm sie ihren positiven Selbsttests mit und fuhr zu einer anderen Teststation, wo – ohne zu diskutieren – ein PCR-Test durchgeführt wurde. Zum Glück war sie nach Absprache mit ihrer Vorgesetzten nicht zur Arbeit erschienen, da der PCR-Test positiv war. Da der Besuch von Einrichtungen von einem solchen Test in einer Teststation abhängig gemacht wurde, äußerte sie Zweifel an der Qualität dieser Tests und deren Durchführung. Es könnte nicht sein, dass ein Schnelltest zu Hause bessere Ergebnisse liefere als Tests an einer Teststation.



Der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung wies darauf hin, dass die Regelungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) dahingehend geändert wurden, dass Personen, die sich zu Hause selbst positiv getestet hatten, einen direkten Anspruch auf eine PCR-Bestätigung hatten. Ein Anspruch bzw. die Verpflichtung, den durchgeführten Selbsttest durch einen Schnelltest bestätigen zu lassen, bestand zu der Zeit nicht mehr. Die Teststellen, die durch das Land Rheinland-Pfalz beauftragt seien, wurden nach Angaben des Präsidenten hierüber über verschiedene Kommunikationskanäle informiert. Zudem wurde beim Landesamt ein entsprechendes Beschwerdemanagement für eingehende Beschwerden im Rahmen der Testungen an Corona-Teststellen etabliert. Dort wurde die Beschwerde der Petenten

geprüft und festgestellt, dass die betroffene Teststelle sich rechtswidrig verhalten hatte. Der von der Petentin durchgeführte positive Selbsttest stellte bereits die Anspruchsgrundlage für den bestätigenden PCR-Test dar. Aus diesem Grund wurde aufgrund des Anfangsverdachts eines Abrechnungsbetrugs der Sachverhalt an die zuständige Polizeidienststelle mit der Bitte um weitere Prüfung und gegebenenfalls Einleitung eines Strafverfolgungsverfahrens abgegeben. Darüber hinaus wurde die Teststelle auf die Liste der zu inspizierenden Teststellen gesetzt und sollte schnellstmöglich inspiziert werden. Abschließend teilte der Präsident des Landesamtes mit, dass alle Teststellen nochmals hinsichtlich der korrekten Vorgehensweise bei den bestätigenden PCR-Testungen sensibilisiert werden sollten.



8. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN

Teilnahme am sprachtherapeutischen Unterricht nicht zielführend

Neben Fragen der schulischen Betreuungsangebote, steht die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund auch im Schulalltag eine Herausforderung dar.

Im konkreten Fall ging es um die Einschulung eines syrischen Kindes. Hier waren Fragen der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse zu bewerten.

Die Einschulung des Schulneulings stand zu Beginn des Schuljahres 2022/23 in die Grundschule an. Der Schüler wurde von der Grundschule zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes im Bereich Sprache gemeldet und von einer Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache überprüft.

Nach § 11 Abs. 5 Sonderschulordnung (SoSchO) erstellt die beauftragte Förderschule das sonderpädagogische Gutachten, welches mit einer Empfehlung abschließt. Dieses wird eröffnet und der Wunsch des Petenten bezüglich des Förderortes wurde aufgenommen und an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weitergeleitet. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft nach § 12 Abs. 1 und 3 SoSchO die Schulbehörde. Dazu gehört auch, dass der Fördervorschlag des Gutachtens (z. B. Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich der Sprache) abgelehnt werden kann.

Im Fall des Sohnes des Petenten handelte es sich um ein Kind mit Migrationshintergrund, dessen Mutter- und Umgangssprache arabisch ist. Die Familie ist 2015 aus Syrien geflohen. Der Sohn war 2018 ohne jegliche Deutschkenntnisse im Kindergarten aufgenommen worden. Die Eltern befürchteten daher ein Schulversagen ihres Kindes, weshalb sie eine Teilnahme am Sprachförderunterricht erreichen wollten.

Bei der Schuleingangsuntersuchung wurden mangelnde Deutschkenntnisse sowie allgemeine Entwicklungsrückstände festgestellt. Er hatte mit ca. einem Jahr zu Sprechen begonnen. Zunächst hatte er die arabische Sprache erworben und mit Eintritt in den Kindergarten habe er sich erstmals mit der deutschen Sprache auseinandergesetzt.

Der sprachtherapeutische Unterricht in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ zielt auf die Gruppe von Kindern ab, die beim ersten Spracherwerb deutliche Störungen der Sprachentwicklung oder gar Sprachbehinderungen in der Muttersprache Deutsch (Stammeln, Stottern, Dysgrammatismus, Wortbedeutungsschwierigkeiten, Mutismus usw.) aufweisen. Hier wird ein therapieimmanenter Unterricht durchgeführt, der speziell auf diese Beeinträchtigungen in der deutschen Laut- und Schriftsprache ausgerichtet ist. Es handelt sich demnach um Kinder, die trotz deutscher Muttersprache und konsequentem deutschsprachigem Umfeld in der Familie die Muttersprache ohne Hilfe nicht regelgerecht erwerben könnten.

Im Falle dieses Kindes wies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) darauf hin, dass eine Teilnahme am sprachtherapeutischen Unterricht weder zielführend noch vorgesehen ist. Es wurde den Eltern stattdessen empfohlen, dass das Kind Deutsch als zweite Sprache, neben der Muttersprache Arabisch erlernt.



9. OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Im Jahr 2021 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) verabschiedet. Dies hat konkrete Auswirkungen auf die Arbeit im Büro der Bürgerbeauftragten, insbesondere auf die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche. Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Erfolgreiche Prävention ist ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie – gerade für Familien mit besonderen Belastungen.

Hierzu sollen Familien sowie Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe bekommen. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch – ohne Antrag – eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht das Gesetz beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweiterungsbefähigt verbessert. Das Land hat dieses nunmehr auf Bundesebene formulierte Ziel des § 9 a SGB VIII bereits im Jahr 2017 mit der Einrichtung der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bei der Bürgerbeauftragten umgesetzt. Das Gesetz stärkt damit organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch – auch ohne ihre Eltern.

Die Entwicklungsförderung von Kindern- und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe soll hierzu insbesondere die individuelle und soziale Entwicklung fördern, Benachteiligungen vermeiden und abbauen, Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl beschützen und letztlich dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bewährt hat sich die Verstärkung der Stelle durch eine pädagogische Fachkraft im Jahr 2019. Hierdurch konnte eine noch bessere zielorientierte pädagogische Ansprache gegenüber Kindern- und Jugendlichen erreicht werden. Auch die Gesprächskultur zur Problemlösung vor Ort mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie Jugendämtern konnte intensiviert werden. Das Ziel ombudtschaftlicher Standards, Gesprächsführungen nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ durchzuführen, ist nunmehr die Regel. Das Projekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Stärkung der Kinderrechte (EUR&QUA) ist mit einer Vereinbarung der Projektpartner in eine schriftliche Form gegossen worden. „Erklärfilme“ über Kinderrechte sind seit dem Jahr 2021 auf der Homepage abrufbar.

Geprägt ist die Arbeit in der Ombudsstelle durch ständige fachliche Fortbildung, sowohl pädagogisch wie auch juristisch, der Mitarbeiter sowie dem Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern des Bundesnetzwerkes Ombudschaften. Dieses findet mehrmals jährlich statt.

Daneben bietet die Ombudsstelle eigene Fachveranstaltungen. Unter anderem fand ein großes Fachsymposium im Landtag mit dem Thema „Grenzen

ombudtschaftlicher Arbeit“ unter der Moderation von Marcus Niehaves, bekannt aus der ZDF-Reihe WiSo, statt. Vertreten waren Mitarbeitende aus Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Care-Leavern sowie Ombudsstellen. Als Gesprächspartner auf dem Podium konnte eine Referentin der (ebenfalls beim Landtag angesiedelten) Ombudsstelle Schleswig-Holstein, die Leiterin des Instituts für Kinderrechte aus Hessen sowie ein Vertreter der Care-Leaver gewonnen werden. Insgesamt nahmen ca. 90 Personen in Präsenz bzw. Online an der Veranstaltung teil. Das Zusammenführen der unterschiedlichen Sichtweisen auf die Arbeit der Ombudsstelle führte zu gegenseitigem Verständnis der in diesem komplizierten Rollengeflecht agierenden. Zudem wurden Tagesveranstaltungen, wie bspw. Gespräche mit der Hochschule, Fachbereich Pädagogik, und Care-Leavern durchgeführt.

9.1 Kinder- und Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hieran hat sich die Jugendhilfe bei allen Aufgaben, Leistungen und Tätigkeiten zu orientieren. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Für das Verhältnis der öffentlichen zur freien Jugendhilfe ist das Nachrangprinzip von entscheidender Bedeutung: Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von freien Jugendhilfeträgern betrieben werden können oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (Subsidiarität).

Beispielhaft ist nachfolgend ein Fall aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt, den die Bürgerbeauftragte einer Lösung zuführen konnte:

Finanzierung des Führerscheins

Neben klassischen Fragen im Kinder- und Jugendhilfebereich wie die Gewährung von Umgangs-, Besuchs- und Aufenthaltsrechten, ergeben sich auch ganz praktische Probleme wie die Finanzierung eines Führerscheins, der für die schulische und berufliche Weiterentwicklung des Betroffenen existenziell sein können. So hat sich ein in einer Jugendhilfeeinrichtung lebender Petent an das Büro der Bürgerbeauftragten gewandt, der ein Gymnasium mit dem Ziel der Erlangung des Abiturs besuchte. Anschließend möchte er studieren.

Dem Jugendlichen war vom Jugendamt die finanzielle Unterstützung zur Erlangung des Führerscheins nicht in Aussicht gestellt worden. Dies irritierte ihn, da er von Bekannten, die ebenfalls in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht seien, erfahren habe, dass jene Kosten für den Führerschein erstattet worden seien.

Für den Petenten war es sinnvoll den Führerschein zum jetzigen Zeitpunkt zu erlangen, da er dies momentan neben der Schule gut bewältigen konnte. Sobald er ein Studium begonnen habe, bei dem er ggfls. noch einen Nebenjob annehmen müsse, sei dies unter der Doppelbelastung schwierig zu bewältigen. Außerdem wäre er mit der Erlangung des Führerscheins später so flexibel, dass er einen Studienplatz in weiterer Entfernung antreten könne, und so auch in Anbricht des Fahrweges und der Auswahl des Nebenjobs flexibel wäre.

Im Rahmen der stationären Jugendhilfe können junge Menschen einen Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins erhalten. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die nach einem festgelegten



Prüfungsverfahren getroffen wird. Die jungen Menschen werden in der Regel rechtzeitig über die Möglichkeit informiert und wissen, welche Vorleistungen und Unterlagen sie einreichen müssen, damit im Jugendamt der Antrag geprüft werden kann. Es kann also nicht automatisch von einer Bezuschussung ausgegangen werden.

Es wurden mit dem Petenten Gespräche geführt, der daraufhin die fehlenden erforderlichen Unterlagen bei der Behörde einreichte. Die zuständige Behörde entschied dann, dass der Petent einen Zuschuss zum Führerschein gewährt bekommt. Der Petent dankte der Bürgerbeauftragten anschließend für ihre Unterstützung.

9.2 Kindergärten und Kindertagesstätten

Auch die Zuweisung von Kindertagesstättenplätzen (Kita-Plätzen) gehört zu Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) haben Kinder im Alter von ein bis drei Jahren einen Anspruch auf Betreuung in einer Kita oder in der Kindertagespflege. Der zeitliche Umfang richtet sich bei beiden Betreuungsformen nach dem individuellen Bedarf. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf den Besuch einer Kita. Die Jugendämter müssen dafür sorgen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für diese Altersgruppe zur Verfügung steht. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können diese Kinder auch in der Kindertagespflege gefördert

werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu gehört auch, dass die Rahmenbedingungen zur Betreuung der Kinder gewährleistet sind.

Angespannte Personalsituation in einem Kindergarten: Nichtfachkraft durfte weiter beschäftigt werden

In einem Fall hatte sich ein Petent als Mitglied eines Personalrats einer Kindertagesstätte an die Bürgerbeauftragte gewandt. Er setzte sich für die Weiterbeschäftigung einer Aushilfskraft ein und bat die Bürgerbeauftragte um eine dementsprechende Unterstützung. Personen, die in Kindertagesstätten tätig sind, müssen über definierte Qualifikationen verfügen, damit sie dauerhaft von Trägern in Einrichtungen beschäftigt und von Seiten des Landes beschäftigt werden können. Die zu erfüllenden Vorgaben sind in der rheinland-pfälzischen Fachkräftevereinbarung vom 1. Juli 2021 niedergelegt.

Die Fachkräftevereinbarung wurde von allen Spitzenverbänden verhandelt. Die Situation der betroffenen Hilfskraft findet sich hierin, aufgrund ihrer bisher

beruflich erworbenen Qualifikationen nicht wieder, weshalb sie einzig als Nichtfachkraft beschäftigt werden konnte. Ein solcher Einsatz ist höchstens über einen Zeitraum von sechs Monaten möglich.

In Rheinland-Pfalz ist man sich der mitunter personell schwierigen Situation einzelner Kindertagesstätten bewusst, die aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels, insbesondere in Verbindung mit der vorherrschenden Corona-Pandemie, bestand. Um dem entgegenzuwirken, wurde im Rahmen des Rundschreibens Nr. 5/2022 des Landesjugendamtes eine Ausnahmeregelung getroffen und in § 15 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) normiert. Es wurde konkretisiert, dass der gesamte Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 28. Februar 2022 für Nichtfachkräfte von der herkömmlichen Regelung ausgenommen sei. Im Falle der Nichtfachkraft bedeutete dies – die bisherigen Vertretungen ungeachtet – die Möglichkeit einer einmaligen Weiterbeschäftigung für höchstens sechs Monate. Diese Option wurde mit der Verbandsgemeinde kommuniziert worden.

Das Landesjugendamt machte deutlich, dass ihm die seit einiger Zeit sehr schwierige Situation im konkreten Fall bewusst ist. Allem voran die Bedingungen, die aus dem fortbestehen den Personalmangel resultieren sowie die damit verbundenen Konsequenzen für die Mitarbeitenden, die Kinder und Eltern vor Ort.

Aus diesem Grund erfolgte in den vergangenen Tagen und Wochen eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Landesamt, dem dortigen Kita-Referat, Kreisjugendamt und Kommune, sodass nun eine Lösung erarbeitet werden konnte, die eine Entzerrung der Lage versprach. Mit diesem Vorgehen wurde eine dauerhafte Lösung initiiert. Der Petent zeigte sich mit dem erzielten Ergebnis zufrieden.



10. ÖFFENTLICHER DIENST

10.1 Beamtenrecht (Öffentliches Dienstrecht)

Dienstrecht bezeichnet in Deutschland die Rechtsmaterie, die die Dienstverhältnisse der Beamten regelt.

Das Dienstrecht ist das Sonderrechtsgebiet eines Teil der natürlichen Personen des Öffentlichen Dienstes. Das Dienstrecht gehört zum öffentlichen Recht und ist Teil des Besonderen Verwaltungsrechts.

Das Dienstrecht trifft Bestimmungen auf folgenden Gebieten:

- ▶ Recht der Dienstverhältnisse (Begründung, Beendigung, Rechte und Pflichten)
- ▶ Besoldungsrecht
- ▶ Laufbahnrecht
- ▶ Versorgungsrecht (Ruhebezüge, Dienstunfälle, Hinterbliebenenversorgung)
- ▶ Beihilferecht
- ▶ Urlaubsrecht (Erholungs-, Sonderurlaub)
- ▶ Reisekostenrecht
- ▶ Umzugskostenrecht
- ▶ Trennungsgeldrecht
- ▶ Nebentätigkeitsrecht
- ▶ Disziplinarrecht

Die Bürgerbeauftragte hat bereits im allgemeinen Teil zur aktuellen Situation des öffentlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz Stellung genommen und eine schwierige Situation beschrieben, die hauptsächlich auf einen festgestellten Personalmangel in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zurückzuführen ist. Dies fand auch bei Eingaben aus dem Bereich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung ihren Niederschlag. Es kann daher nicht verwundern, dass die Fallzahlen im Bereich des öffentlichen Dienstrechtes

im vergangenen Jahr stark zugenommen haben. Ein Schwerpunkt bildete dabei das Beihilferecht.

Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen

Die Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge hatte sich im Laufe des Kalenderjahres 2022 sukzessive erhöht. Dabei erschien gerade zuletzt im Mai und Juni die Bearbeitungsdauer durch die Feiertage zusätzlich erhöht. Das Interesse an einer zeitnäheren Bearbeitung der Anträge der Beihilfeberechtigten konnte das Landesamt für Finanzen nachvollziehen. Eine kürzere Bearbeitungsdauer sei sicherlich wünschenswert, allerdings nicht immer realisierbar. Durch das System von Beihilfe und privater Krankenversicherung – anders als Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, bei denen die Leistungserbringerinnen und -erbringer ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse abrechnen – müssen die Beihilfeberechtigten für die im Krankheitsfall in Anspruch genommenen Leistungen in Vorkasse treten, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Selbstverständlich sei es der Beihilfestelle in Kenntnis der Bedeutung ihrer Arbeit ein besonderes Anliegen, Anträge kurzfristig zu bearbeiten und beantragte Beihilfen möglichst zeitnah auszuzahlen, um so den Zeitraum des notwendigen in Vorkasse Tretens in einem für die Beihilfeberechtigten erträglichen Maß zu halten. In Zeiten eines gesteigerten Antragsaufkommens, bei erhöhten Abwesenheiten der Bearbeiterinnen und Bearbeiter, gerade während der Coronapandemie, oder bei Auftreten von sonstigen Unwägbarkeiten konnte nicht immer eingehalten werden. Eine Bearbeitungsdauer von 20 Arbeitstagen wurde als zumutbar angesehen. Es wurden aber auch Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitungszeiten wieder auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Die Beihilfeberechtigten haben die Möglichkeit, zur finanziellen Entlastung eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe zu beantragen, um kostenintensive Aufwendungen bereits vor der Stellung eines Beihilfeantrages ganz oder zumindest teilweise begleichen zu können. Der Antrag auf Abschlagszahlung kann formlos – beispielsweise über das Kontaktformular – unter Beifügung der zu erwartenden Kosten (Rezept mit voraussichtlichem Preis) bzw. der zugrundeliegenden Rechnung gestellt werden.

Nur dauerhaft erhöhte Schülerzahlen gewähren Ansprüche

Fragen in Bezug auf das Besoldungsrecht haben sich im Zuge der Zuwanderung von geflüchteten ukrainischen Kindern nach Rheinland-Pfalz gestellt. Aus welchem Grund?

Hier ging es um die Zahlung einer Zulage wegen Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler wegen der Ereignisse in der Ukraine.

Nach der bestehenden Rechtslage löst eine Anzahl von mehr als 360 Schülerinnen und Schülern gemäß der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) grundsätzlich die Gewährung einer Zulage nach Anlage 8 des LBesG aus. Aus einer der ADD vorliegenden tabellarischen Aufstellung ist jedoch ersichtlich, dass die Schülerzahl der Schule in den letzten fünf Jahren im endgültigen Gliederungsplan lediglich einmal den maßgeblichen Wert für eine Höhergruppierung überstieg. Im aktuellen vorläufigen Gliederungsplan wurde von der Schule zum Stichtag eine Schülerzahl angegeben, die unterhalb des für die Höhergruppierung maßgeblichen Wertes lag. Zutreffend war, dass diese Zahl im Laufe der folgenden Wochen aufgrund von Neuzugängen und der neu angemeldeten ukrainischen Schülerinnen und Schüler angestiegen ist. § 22 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) legt fest: „Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich

die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere... nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzung allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.“ Tatsächlich bedarf es zusätzlich zur Erfüllung der Voraussetzung einer statusverändernden Maßnahme. Ein Beförderungsanspruch besteht grundsätzlich nicht, kann sich aber ergeben, wenn eine freie und besetzbare Beförderungsstelle vorhanden ist, die der Dienstherr zum entsprechenden Zeitpunkt auch tatsächlich besetzen will.

Der Dienstherr ist dabei grundsätzlich dem einzelnen Beamten gegenüber nicht verpflichtet, eine entsprechende Planstelle zu schaffen, um sie mit ihm zu besetzen. Die Schaffung von Planstellen im öffentlichen Dienst erfolgt vielmehr allein im öffentlichen Interesse und hat den sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln im Blick zu behalten.

Eine Planstelle Zulage wäre im öffentlichen Interesse zu schaffen, wenn an der Schule dauerhaft entsprechend hohe Schülerzahlen vorhanden wären. Üblicherweise ist dabei eine Prognose darüber abzugeben, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse – also das Überschreiten der maßgeblichen Grenze von Schülerinnen und Schülern – als dauerhaft erweisen und es sich nicht um eine Ausnahme handelt. Um diese Prognose aufstellen zu können, bedarf es einer belastbaren Tatsachengrundlage.

Es muss daher eine stabile Schülerzahl über einen zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren gegeben sein, bevor eine Höherdotierung ausgesprochen werden kann. Die Entwicklung der Schülerzahl – die aktuell ganz erheblich von den ukrainischen Kindern an der Schule beeinflusst wird – lässt sich derzeit aber nicht belastbar abschätzen. Das einmalige Erreichen der Schülerzahl reicht nicht aus, dieses zu begründen.

11. ANGELEGENHEITEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Eingaben standen in diesem Jahr ausschließlich im Zusammenhang mit der Forderung bzw. Zahlung des Rundfunkbeitrags.

Auch in diesem Jahr gab es viele telefonische Anfragen, die nicht ausdrücklich als Eingaben erfasst wurden. Dabei konnten im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern Fragen beantwortet oder Hinweise zu ihrem weiteren Vorgehen gegeben werden. Dabei ging es v. a. um Fragen zur Anmeldepflicht, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, zur Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen usw. In vielen Fällen reichte die telefonische Auskunft zur Beantwortung der Fragen und Hinweise, wie die Bürgerinnen und Bürger vorgehen können, bereits aus. Besonderheiten waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen. Es konnte lediglich festgestellt werden, dass die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr weiter zurückging.

Allgemein ist festzustellen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Anliegen in der Regel erst an die Bürgerbeauftragte wenden, wenn der Beitragsservice mit der Vollstreckung droht bzw. die Vollstreckungsbehörde bereits tätig wird. Die Gründe, wie es zu der Forderung gekommen ist, können dabei vielfältig sein.

11.1 Nicht fristgemäße Zahlung und Säumniszuschläge

Die Zahlung des Rundfunkbeitrags ist gesetzlich geregelt. Dies bedeutet, dass der Rundfunkbeitrag auch dann gezahlt werden muss, wenn es keine gesonderte Zahlungsaufforderung gibt. Dabei ist die Zahlungsweise in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate. Sofern die Bürgerinnen und

Bürger den Rundfunkbeitrag überweisen, müssen sie selbst sicherstellen, dass dieser pünktlich überwiesen wird. Der Rundfunkbeitrag ist spätestens vier Wochen nach der Fälligkeit zu zahlen. Erfolgt dies nicht, ergeht keine gesonderte Zahlungserinnerung mehr, sondern es wird ein Festsetzungsbescheid versandt. Mit dem Festsetzungsbescheid wird ein Säumniszuschlag von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld fällig, mindestens aber ein Betrag von acht Euro. Wird dann nicht der komplette Betrag ausgeglichen, erhöhen sich die Rückstände allein durch die festgesetzten Säumniszuschläge immer weiter.

Säumniszuschläge höher als die ursprüngliche Forderung

Ein Bürger wandte sich beispielsweise gegen eine Forderung von Rundfunkbeiträgen in Höhe von 129,69 Euro, da er der Auffassung war, dass er die Rundfunkbeiträge



in der Vergangenheit immer fristgemäß gezahlt hatte. Lediglich im ersten Quartal 2018 hätte er den Beitrag einmal nicht rechtzeitig gezahlt, da er keine Zahlungsaufforderung erhalten hätte. Daraufhin sei ein Säumniszuschlag in Höhe von acht Euro in Rechnung gestellt worden. Diesen hatte er nicht gezahlt und erhielt nun immer wieder Bescheide, mit denen Säumniszuschläge in Höhe von acht Euro festgesetzt wurden. Dadurch hatte sich der Rückstand auf knapp 130 Euro aufsummiert. Er war der Auffassung, dass diese Forderung nicht gerechtfertigt wäre.

Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass dieser Bürger in den letzten zehn Jahren entgegen seiner eigenen Aussage die Rundfunkbeiträge nie zum fälligen Zeitpunkt gezahlt hatte. Statt in der Mitte eines Dreimonatszeitraums bezahlte er sie immer zum Ende oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt. Anfang des Jahres 2018 erhielt er eine Zahlungserinnerung, mit der er darauf hingewiesen wurde, dass ihm künftig keine Zahlungserinnerungen zugesandt werden, wenn keine pünktliche Zahlung auf die Zahlungsaufforderung erfolgt. Vielmehr würden die rückständigen Rundfunkbeiträge mit einem Festsetzungsbescheid festgesetzt. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass der Festsetzungsbescheid mit zusätzlichen Kosten verbunden und vollstreckbar ist. Da auch für das 1. Quartal 2018 keine rechtzeitige Zahlung erfolgte, wurde der Rundfunkbeitrag mit Bescheid von 6. April 2018 festgesetzt. Der Bürger zahlte den Rundfunkbeitrag Ende April, allerdings ohne den Säumniszuschlag. Da die Beitragsschuld nicht ausgeglichen wurde, erfolgten keine weiteren Zahlungsaufforderungen mehr. Vielmehr ergingen regelmäßig Festsetzungsbescheide mit Festsetzung eines Säumniszuschlags. Erstmals im Jahr 2019 beanstandete dieser Bürger gegenüber dem Beitragsservice, dass die Erhebung der Säumniszuschläge nicht rechtmäßig wäre, da keine „Rechnungen“ vorausgingen. Der Beitragsservice erläuterte dem Petenten bereits zu diesem Zeitpunkt und in den Folgejahren mehrfach, dass die Höhe und

Fälligkeit des Rundfunkbeitrags gesetzlich geregelt sind und dieser auch ohne Zahlungsaufforderung gezahlt werden müsste. Auch die Bürgerbeauftragte konnte ihn nur darauf hinweisen, dass es sinnvoll sei, den offenen Betrag auszugleichen, damit dieser sich nicht immer weiter erhöhe. Im Ergebnis war die offene Forderung allein dadurch entstanden, dass er den Beitrag immer zu spät gezahlt hatte und dadurch die Säumniszuschläge festgesetzt wurden.

Folgen einer vergessenen Zahlung

Etwas anders lag der Fall eines Bürgers, für den der offene Betrag von 119 Euro nicht nachvollziehbar war. Er war der Ansicht, dass er den Rundfunkbeitrag regelmäßig gezahlt hatte. Er hätte allerdings nicht mitbekommen, dass dieser sich ab August 2021 von monatlich 17,50 Euro auf 18,36 Euro erhöht hatte. Die Höhe des Rückstands konnte er dennoch nicht nachvollziehen. Hier ergab sich, dass das Beitragskonto bis einschließlich September 2020 ausgeglichen war. Die nächste Zahlung erfolgte allerdings erst Anfang April 2021, allerdings nur für drei Monate. Da dieser Bürger in der Folge die weiteren Zahlungen weitestgehend rechtzeitig leistete, allerdings ohne die Erhöhung ab August 2021 mit einzubeziehen, ging der SWR davon aus, dass er die Zahlung für das letzte Quartal 2020 tatsächlich vergessen hatte. Dieser Bürger zeigte auch seine Zahlungsbereitschaft, da er mittlerweile bereits eine Ratenzahlung vereinbart hatte, obwohl er zwischenzeitlich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit worden war. Da er in der Vergangenheit seine Zahlungen immer regelmäßig leistete, wurden dem Petenten aufgrund der besonderen Situation ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von 58 Euro erlassen.



11.2 Antrag zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit zu werden. Auffällig ist, dass viele Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen, dass sie beim Erfüllen der Befreiungsvoraussetzungen automatisch von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind. Grundsätzlich ist jeweils ein Antrag erforderlich, da der Beitragsservice nicht von anderer Seite über die Voraussetzungen informiert wird und daher nicht weiß, ob Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die Befreiung aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen als auch eine Befreiung von Nebenwohnungen möglich ist. Unterschiede gibt es lediglich, ab wann die Befreiung möglich ist.

So ist die Befreiung aufgrund des Bezugs sozialer Leistungen an den im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum geknüpft und kann maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragstellung berücksichtigt werden.

Kein nahtloser Leistungsbezug aufgrund Rentenbewilligung

Eine ältere Mitbürgerin hatte in der Vergangenheit Arbeitslosengeld II bezogen. Im Jahr 2019 hatte sie einen Rentenantrag gestellt, der erst im Mai 2020 bewilligt worden war. Aufgrund des Bezugs der Rente wurde die Bewilligung von Arbeitslosengeld II rückwirkend ab August 2019 aufgehoben. Daraufhin forderte der Beitragsservice nun auch ab August 2019 den Rundfunkbeitrag. Nachdem die Tochter Kenntnis von dem Sachverhalt und den Zusammenhängen erhielt, stellte sie für ihre Mutter umgehend einen Antrag auf Grundsicherung, der ab Oktober 2021 bewilligt wurde. Ihrer Mutter, die die deutsche Sprache nicht gut beherrscht, war nicht bekannt, dass sie unmittelbar

nach Beantragung der Rente den Grundsicherungsantrag hätte stellen müssen, damit die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht weiter möglich war. Sie ging davon aus, dass sie aufgrund des Bezugs der Rente weiter von der Rundfunkbeitragspflicht befreit war, zumal der Unterschied zwischen den Zahlungen vom Jobcenter und der Rente knapp zehn Euro betrug. Die Tochter wies darauf hin, dass ihre Mutter voraussichtlich auch in Zukunft dauerhaft auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sein wird. Auch wenn eine rückwirkende Befreiung aufgrund des fehlenden Leistungsbezugs nach den gesetzlichen Regelungen nicht möglich war, teilte der SWR mit, dass in Anbetracht der Einkommensverhältnisse nicht davon auszugehen ist, dass die Bürgerinnen ihre offenen Beitragsforderungen zeitnah zahlen kann. Aus diesem Grund wurde der bestehende Beitragsrückstand aus wirtschaftlichen Erwägungen niedergeschlagen. Zudem ist zu beachten, dass diese Bürgerin durchgehend von der Rundfunkbeitragspflicht hätte befreit werden können, wenn die Grundsicherung rechtzeitig beantragt worden wäre.



Viele Bürgerinnen und Bürger haben von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gehört, wonach sie für eine Nebenwohnung keine Rundfunkbeiträge zahlen müssen. Sie sind jedoch überrascht, dass hierfür ein Antrag erforderlich ist. Da zudem vielen nicht bekannt ist, dass sie selbst eine neue Wohnung beim Beitragsservice anmelden müssen, kann es zu unerwünschten Forderungen kommen.

Vielfach fragen diese Bürgerinnen und Bürger telefonisch nach, ob es sein könne, dass sie für die Nebenwohnung auch noch zahlen müssen. Ihnen kann dann nur geraten werden, umgehend den entsprechenden Antrag zu stellen. Oft handelt es sich nur um wenige Monate, die nachgezahlt werden müssen. Schwierig wird es, wenn erst einige Zeit später herauskommt, dass es einmal eine Nebenwohnung gab.

Nebenwohnung bereits aufgegeben

Im Berichtsjahr wandte sich ein Bürger im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Befreiung einer Nebenwohnung an die Bürgerbeauftragte. Für die

gemeinsame Hauptwohnung zahlte die Ehefrau den Rundfunkbeitrag. Er musste aus dienstlichen Gründen von April 2021 bis Ende April 2022 eine Nebenwohnung anmieten. Eine An- und Abmeldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt war erfolgt. Allerdings war ihm nicht bewusst, dass die Nebenwohnung auch beim Beitragsservice angemeldet werden muss. Er war davon ausgegangen, dass durch den Beitrag für die Hauptwohnung auch der Beitrag für die Nebenwohnung mit abgegolten ist und bezog sich dabei auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Erst nach seinem Auszug im April 2022 erhielt er Post vom Beitragsservice mit der Nachricht, dass er verpflichtet wäre, die Nebenwohnung anzumelden. Diese Post hatte er erst Anfang August 2022 vom Nachmieter erhalten, da die Briefe trotz des Auszugs in den Briefkasten der ehemaligen Nebenwohnung geworfen wurden. Daraufhin meldete er sich umgehend beim Beitragsservice und erhielt die Auskunft, dass die Nebenwohnung ab August 2022 unbefristet beitragsfrei war. Bis dahin sollte er jedoch Rundfunkbeiträge in Höhe von 290 Euro zahlen. Eine rückwirkende Abmeldung zum Auszug im April 2022 war nach Vorlage der Abmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes unproblematisch möglich. Er bat nun um eine Prüfung, ob eine rückwirkende Befreiung der Nebenwohnung möglich wäre. Wenn er von der Pflicht zur Anmeldung und der notwendigen Antragstellung für die Befreiung gewusst hätte, hätte er den Antrag umgehend gestellt. In diesem Fall erklärte der SWR, aufgrund der Umstände ohne Anerkennung einer Rechtspflicht rückwirkend ab dem Anmeldedatum eine Befreiung zu erteilen, da dies bei einer fristgerechten Antragstellung erfolgt wäre. Bei dieser Entscheidung spielte eine Rolle, dass das Ehepaar die Beitragsforderungen in der Vergangenheit immer beglichen hatte und sich der Petent unmittelbar nach Erhalt der Bescheinigung direkt um eine Klärung der Angelegenheit bemühte.



11.3 Möglichkeit des Rundfunkempfangs

Regelmäßig kommt auch die Frage auf, warum der Rundfunkbeitrag gezahlt werden muss, obwohl der Rundfunk nicht empfangen werden kann. In der Regel betrifft dies Konstellationen, in denen angegeben wird, dass es kein Rundfunkgerät im Haushalt gibt. Hier kann nur auf die gesetzlichen Regelungen hingewiesen werden. Seit dem Jahr 2013 knüpft das Entstehen des Rundfunkbeitrags allein an das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines Kraftfahrzeugs an. Diese Regelungen wurden vom Bundesverfassungsgericht so bestätigt.

Technische Änderung des Rundfunkempfangs ohne Auswirkung auf den Rundfunkbeitrag

In einem Fall schilderte ein Gewerbetreibender Probleme mit dem Rundfunkempfang in seiner Werkstatt. Dieser wäre seit einiger Zeit nicht mehr möglich. Zunächst erfolgte der Empfang über einen Kabelanschluss, seit einigen Jahren über Satellit. Nach einer technischen Umstellung ein Jahr zuvor wäre dies nicht mehr möglich. Auch nach Anschaffung neuer Empfangsgeräte und entsprechender Justierung wäre der Empfang im Winter teilweise gestört, im Sommer gar nicht mehr möglich. Er hätte viele Dinge ausprobiert, um einen Empfang zu ermöglichen. Er konnte nun nicht nachvollziehen, dass er weiterhin den Rundfunkbeitrag für seine Werkstatt zahlen sollte.



Der SWR teilte dazu mit, dass an der Anschrift der Betriebsstätte prinzipiell der technische Rundfunkempfang via Internet, Satellit, UKW im Außenbereich und Kabel möglich ist. Aufgrund der Darstellungen des Petenten ging der SWR davon aus, dass er die für den SAT-Empfang benötigten/geeigneten Geräte besitzt (DVB-S2-Empfänger). Weiter informierte der SWR über die technischen Voraussetzungen und mögliche Fehlerquellen und teilte dem Petenten zudem für Fragen im technischen Bereich die Kontaktdaten der Fachabteilung Programmverbreitung mit. Im Übrigen wäre der Petent trotz vorhandener Empfangsprobleme weiter für seine Betriebsstätte beitragspflichtig. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dem Urteil vom 18. Juli 2018 bestätigt, dass die Möglichkeit der Rundfunknutzung grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet gegeben ist. Das flächendeckende Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könnte jederzeit abgerufen werden. Der lokale Empfang in der Betriebsstätte ist nach Auskunft des SWR nicht als Teil der zu erbringenden öffentlichen Leistung anzusehen. Nur wenn der Rundfunkempfang objektiv unmöglich ist, besteht nach § 4 Abs. 6 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall zu stellen. Eine solche objektive Unmöglichkeit war in diesem Fall nicht gegeben. Vielmehr hielt der Petent die Empfangsmöglichkeit per Kabel für unwirtschaftlich und wollte den Rundfunkbeitrag nicht zahlen, weil die von ihm bevorzugte Nutzung per Satellit nicht mehr möglich war. Hier konnte leider keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

11.4 Besuch beim Zentralen Beitragsservice in Köln

Im Vergleich zur hohen Zahl von Rundfunkbeitragspflichtigen in Rheinland-Pfalz ist die Zahl der Beschwerden bei der Bürgerbeauftragten zum Thema Rundfunkbeitrag recht gering. Bei der großen Masse der Rundfunkbeitragspflichtigen kommt es in der Regel nicht zu Problemen. Am 18. Januar 2022 konnte sich die Bürgerbeauftragte bei einem Besuch beim Zentralen Beitragsservice in Köln über die dortigen Verfahrensabläufe informieren und mit dem Geschäftsführer sowie weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung verschiedene Probleme bei der Bearbeitung thematisieren.

Dabei ging es insbesondere um die sog. FÜRZählerproblematik. Hierauf hatte die Bürgerbeauftragte bereits in den vergangenen Jahren mehrfach hingewiesen. Dabei handelt es sich um die Konstellation, in denen der Beitragszahlende und der Inhaber des Beitragskontos nicht identisch sind. Problematisch sind vor allem die Fälle, in denen ein SEPA-Lastschriftmandat vor vielen Jahren erteilt wurde und aus den Abbuchungen nicht ersichtlich ist, auf wessen Name das Beitragskonto tatsächlich geführt wird. Dies kann gerade bei Trennungen von langjährigen Partnerschaften zu erheblichen Problemen führen, da Beitragskonten personenbezogen geführt werden und gerade nicht für die Wohnung.

Im aktuellen Jahr gab es zu der Thematik nur einzelne Eingaben. Gehäuft fällt dies in der Regel im Zusammenhang mit Meldedatenabgleichen auf, wenn Personen angeschrieben werden, auf die kein Beitragskonto geführt wird, die aber der Auffassung sind, dass sie für ihre Wohnung zahlen und nun erneut zahlen sollen.

Im Berichtsjahr betraf dies eine Bürgerin, deren Ex-Partner vor vier Jahren aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war. Nach der Trennung wurde der Rundfunkbeitrag weiterhin vom Konto dieser Bürgerin



eingezogen. Ihr war nicht bewusst, dass das Beitragskonto auf den Namen des Ex-Partners lief. Im Ergebnis führte dies dazu, dass vom Beitragsservice für die Zeit ab September 2018 bis August 2020 Rundfunkbeiträge in Höhe von über 850 Euro gefordert wurden. Dass die Petentin nicht wusste, dass Beitragskonten personen- und nicht wohnungsbezogen geführt werden und sie so nicht für ihre eigene, sondern für die Wohnung ihres Ex-Partners gezahlt hatte, entband sie laut den Ausführungen des SWR nicht von der Pflicht, die Rundfunkbeiträge für ihre eigene Wohnung ab dem Auszug des Ex-Partners zu zahlen. Daher wurde sie rückwirkend ab diesem Zeitpunkt mit einem eigenen Beitragskonto angemeldet. Der SWR wies darauf hin, dass der Petentin nur eine private Klärung der Situation übrig bleibt. Der Zentrale Beitragsservice wäre nicht befugt, zu ermitteln, ob für die aktuelle Wohnung des Ex-Partners bereits von einer anderen Person Rundfunkbeiträge bezahlt werden oder nicht. Sollte dies der Fall sein, könnte der Ex-Partner eine Abmeldung und Rückerstattung der Beiträge beantragen. Er wurde lediglich darüber informiert, dass die bisher erteilte Einzugsermächtigung widerrufen wurde. Die Petentin konnte nur darauf hingewiesen werden, dass sie einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz der von ihr für ihren Ex-Partner gezahlten Rundfunkbeiträge hat, den sie entsprechend geltend machen müsste. Dass dies gerade nach längeren Trennungen und eventuell fehlenden Informationen zum tatsächlichen Aufenthalts- oder Wohnort des Ex-Partners schwierig ist, dürfte jedem klar sein.

Bereits im Jahr 2021 war bei der Bearbeitung der Eingaben aufgefallen, dass vereinzelt auf Kontoauszügen der Name des Beitragskontoinhabers zu lesen war. In einem solchen Fall ist es den Beitragszahlenden zumindest möglich, zu erkennen, dass er eventuell für eine andere Person den Rundfunkbeitrag zahlt. Dies würde ihnen einen Grund für Nachfragen geben. In einem solchen Fall wäre eine frühzeitige Klärung möglich.

Im Dialog mit der Geschäftsführung des Beitragsservice in Köln teilte dieser mit, dass die sogenannte Fürzahlerproblematik dort bekannt ist und gerade nach den allgemeinen Meldedatenabgleichen gehäuft auftritt. Es stellte sich heraus, dass die Information eines vom zahlenden abweichenden Beitragspflichtigen tatsächlich vom Beitragsservice an die Geldinstitute übermittelt wird. Allerdings erfolgt die Darstellung auf dem Kontoauszug je nach Geldinstitut unterschiedlich. Es gibt einige Geldinstitute, die diese Angaben im Abbuchungstext anführen, andere jedoch nicht. Der Beitragsservice hat darauf selbst keinen Einfluss.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten wäre es sinnvoll, wenn hier eine einvernehmliche Lösung gefunden werden könnte, damit auch die Beitragszahlenden erkennen können, ob sie auch ihre eigene Schuld oder die eines Dritten leisten. Durch die Information auf dem Kontoauszug hätten sie zumindest die Möglichkeit, dies zu erkennen.

DANK der Bürgerbeauftragten an den SWR

Abschließend bedankt sich die Bürgerbeauftragte für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SWR, aufgrund der erst in vielen Fällen möglich war, eine Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.



IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN IM JAHR 2022



Die bereits in den letzten zwei Jahren festzustellende Tendenz, dass die Möglichkeiten der öffentlichen Petition mehr genutzt wird, hat sich auch im Jahr 2022 weiter fortgesetzt. Mit einer Anzahl von 43 veröffentlichten Petitionen war dies der bisher höchste Wert seit Einführung der öffentlichen Petition im Jahr 2011. Größtenteils handelt es sich um sog. Legislativeingaben,

d. h. Petitionen, die auf die Schaffung oder Änderung einer gesetzlichen Regelung gerichtet sind. Dies erklärt sich u. a. daraus, dass die Voraussetzungen eines allgemeinen Interesses bei diesen Eingaben in der Regel gegeben ist. Besonders viele Mitzeichnungen hatte eine Petition zur Erhöhung und Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2022:

- ▶ Änderung des § 33 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz; beidseitige Handläufe, 2 Mitzeichnungen
- ▶ Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die katholisch-theologische Fakultät und der katholischen Konkordatslehrstühle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 0 Mitzeichnungen
- ▶ Abschaffung der Testpflicht für zweifach Geimpfte, 1 Mitzeichnung
- ▶ Begrenzung der Amtszeit der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, 1 Mitzeichnung
- ▶ Erhalt des Krankenhauses Trier-Ehrang, 498 Mitzeichnungen
- ▶ Alternativen zu einer Umleitungsstrecke, 0 Mitzeichnungen
- ▶ Integrationsfachdienste, 93 Mitzeichnungen
- ▶ Schulferien in Rheinland-Pfalz, 0 Mitzeichnungen
- ▶ Abschaffung der 2G+-Regelung, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Quarantänemaßnahmen in Kitas, 1 Mitzeichnung
- ▶ Änderung der Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung, 7 Mitzeichnungen
- ▶ Einheitliche Entsorgung des Biomülls mittels Biotüte, 52 Mitzeichnungen
- ▶ Anerkennung ausländischer Qualifikationen, 13 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze, 52 Mitzeichnungen
- ▶ Bildungspflicht statt Präsenzplicht, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage; Weltfrauentag als Feiertag, 8 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Hochschulgesetzes, 2 Mitzeichnungen
- ▶ Lernstandskontrollen, 1 Mitzeichnung
- ▶ Aussetzung des Rundfunkbeitrags für November und Dezember 2022, 12 Mitzeichnungen
- ▶ Erstellung einer Machbarkeitsstudie, 2 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz; Sonntagsöffnung, 1 Mitzeichnung
- ▶ Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, Beschränkung der Amtszeit von Bürgermeisterinnen und Bürgermeisters, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Weihnachtsamnestie für Gefangene mit gewaltlosen Cannabisdelikten, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Schulgesetzes (§ 69), 8 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Besetzung des Petitionsausschusses; ehrenamtliche Schöffen, 6 Mitzeichnungen

- ▶ Änderung des Landestransparenzgesetzes; Aufgaben und Pflichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, 8 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, 0 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Stichwahlregelungen, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Einführung des Schulfachs „Tier-Mensch-Umwelt“, 46 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung; Abschaffung der Maskenpflicht, 3 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des KiTa-Zukunftsgesetzes, 177 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Schulgesetzes; Inklusion an den Schulen, 1 Mitzeichnung
- ▶ Bundesratsinitiative; Änderung des Bundesberggesetzes, 1.047 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der 33. Corona-Bekämpfungsverordnung; Abschaffung der allgemeinen Testpflicht, 1 Mitzeichnung
- ▶ Änderung der 33. Corona-Bekämpfungsverordnung; Abschaffung der Maskenpflicht in bestimmten Innenräumen, 4 Mitzeichnungen
- ▶ Mobile Reha in Bad Kreuznach, 276 Mitzeichnungen
- ▶ Abschaffung der Maskenpflicht im ÖPNV und in Schulbussen, 55 Mitzeichnungen

- ▶ Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz, 5 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung der Lehrpläne, 5 Mitzeichnungen
- ▶ Erhöhung und Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, 7.346 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage; Abschaffung von Weihnachten, 1 Mitzeichnung
- ▶ Änderung des Landeswahlgesetzes, 4 Mitzeichnungen
- ▶ Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, 302 Mitzeichnungen

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei unter www.diebuergerbeauftragte.rlp.de zu finden.

➔ www.diebuergerbeauftragte.rlp.de



Übergabe des Berichts der Bürgerbeauftragten an die Ministerpräsidentin und den Landtagspräsidenten



Übergabe des Jahresberichtes 2021 durch die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund an Ministerpräsidentin Malu Dreyer



Übergabe des Jahresberichtes 2021 durch die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund an Herrn Landtagspräsident Hendrik Hering



V. ANHANG

1. MITGLIEDER DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Vorsitzender:	Jörg Denninghoff (SPD) [bis 15.07.2022] Heiner Illing (SPD) [ab 20.09.2022]
Stellv. Vorsitzende:	Petra Schneider (CDU)
Mitglieder:	Jörg Denninghoff (SPD) [bis 15.07.2022] Manuel Liguori (SPD) [ab 20.07.2022] Heiner Illing (SPD) Markus Kropfreiter (SPD) Roger Lewentz (SPD) [ab 15.12.2022] Claus-René Schick (SPD) [ab 09.09.2022] Patric Müller (SPD) [bis 15.12.2022] Tamara Müller (SPD) [bis 08.09.2022] Petra Schneider (CDU) Karina Wächter (CDU) Markus Wolf (CDU) Josef Philip Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Peter Stuhlfauth (AfD) Steven Wink (FDP) Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)

2. MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

Vorsitzender:	Jörg Denninghoff (SPD) [bis 15.07.2022] Heiner Illing (SPD) [ab 20.09.2022]
Stellv. Vorsitzender:	Junk, Dennis (CDU))
Mitglieder:	Manuel Liguori (SPD) [ab 20.07.2022] Jörg Denninghoff (SPD) [bis 15.07.2022] Heiner Illing (SPD) Spies, Christoph (SPD) Dennis Junk (CDU) Matthias Lammert (CDU) Josef Philip Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Peter Stuhlfauth (AfD) Steven Wink (FDP) Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)



3. BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES



Vizepräsident Matthias Lammert:

Wir kommen zu den Punkten 6 a und b der Tagesordnung:

**a) Bericht des Petitions-
ausschusses gem. § 114
Vorl. GOLT**

b) Jahresbericht 2020

Unterrichtung durch die Bürgerbeauftragte

– Drucksache 18/2688 –

Ich darf zunächst dazu auch die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund, und ihren Stellvertreter, Hermann Josef Linn, begrüßen. Herzlich willkommen hier im Hause!

(Beifall im Hause)

Es ist eine Grundredezeit von 5 Minuten je Fraktion vereinbart. Die FREIEN WÄHLER haben zusätzlich 1 Minute. Es wird zunächst vorgeschlagen, dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, dem Abgeordneten Jörg Denninghoff, für den Bericht des Petitionsausschusses das Wort zu erteilen.

(Abg. Martin Haller, SPD: Sehr schön! Guter Mann!)

Ich darf vielleicht im Vorfeld noch sagen, dass Abgeordneter Jörg Denninghoff dem Vernehmen nach mit Ablauf des Monats Juni aus dem Landtag ausscheiden wird. Deswegen ist das vermutlich seine letzte Rede im Landtag. Lieber Herr Kollege, Sie haben zunächst das Wort als Vorsitzender des Petitionsausschusses.

(Abg. Martin Haller, SPD: Wieso „dem Vernehmen nach“? Der Mann hat die Wahl gewonnen!)

Abg. Jörg Denninghoff, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Berichtsjahr 2021 ist der Petitionsausschuss legislaturperiodenübergreifend zu insgesamt sechs Sitzungen zusammengekommen, um sich mit den von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Anliegen zu befassen. Insgesamt konnten so 1.967 Eingaben erledigt werden.

Daneben hat die Strafvollzugskommission, bei der es sich um einen Unterausschuss des Petitionsausschusses handelt, die sich mit Angelegenheiten des Strafvollzugs im Land befasst, an vier Sitzungsterminen getagt. Eine Sitzung der Strafvollzugskommission fand außerhalb in einer Vollzugseinrichtung des Landes statt. Das ist coronabedingt, normalerweise sind wir öfter draußen.

Die Erfolgsquote kann sich ebenfalls sehen lassen. In 1.008 Fällen, das heißt in mehr als der Hälfte aller Eingaben konnte den Bürgerinnen und Bürgern weitergeholfen werden, entweder weil dem Anliegen vollumfänglich oder teilweise entsprochen wurde oder den Bürgerinnen und Bürgern die erbetenen Auskünfte erteilt wurden.

Lediglich bei 351 Eingaben, das heißt in nur 17,8 Prozent aller beschiedenen Anliegen, konnte dem Anliegen nicht entsprochen werden. Dabei handelt es sich





um Eingaben, in denen die Verwaltung oder öffentlichen Stellen keine andere Entscheidung aufgrund der geltenden Rechtslage treffen konnten und Kulanzentscheidungen nicht möglich waren.

375 Eingaben hat der Petitionsausschuss als unzulässig zurückgewiesen. Dies war meist dann der Fall, wenn die Zuständigkeit einer Landesbehörde fehlte oder die der Eingabe zugrunde liegende Angelegenheit Gegenstand eines schwebenden oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens bzw. eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens war.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, kein parlamentarisches Gremium ist näher an den Bürgerinnen und Bürgern als der Petitionsausschuss. Darin bekommt man als Parlamentarier unmittelbar die Auswirkungen der von uns beschlossenen Gesetze mit. Man bekommt einen Eindruck vom Stimmungsbild in der Bevölkerung.

Die Palette der vom Ausschuss beratenen Eingaben reichte thematisch von der Raumluftqualität in einer Kita über die beanstandete Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung einer Schwerbehinderung bis hin zur Forderung nach Anordnung von Parkverboten. Ebenso kamen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht oder der Erhebung von öffentlichen Beiträgen und Abgaben vor. Hieraus können Sie ersehen, dass es sich um Angelegenheiten handelt, die die Menschen im Lande höchstpersönlich betreffen und die sie im Alltag beschäftigen.

Die meisten Eingaben betrafen wie schon in den vorangegangenen Berichtsjahren den Bereich des Justizvollzugs mit 382 Eingaben. Angesichts der Tatsache, dass Freiheitsentzug ein einschneidendes Erlebnis darstellt, ist dies absolut nachvollziehbar. Mein Dank gilt Herrn Justizminister Mertin, dem ehemaligen Staatssekretär, Herrn Fernis, dem aktuellen Staatssekretär, Herrn Dr. Frey, und dem zuständigen Abteilungsleiter, Herrn Messer, für die stets gute und kooperative

Zusammenarbeit, wenn es um den Bereich des Justizvollzugs ging.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie des Abg. Dr. Joachim Streit, FREIE WÄHLER)

Weitere Themenschwerpunkte bildeten Eingaben aus dem Bereich Soziales und Gesundheit, aus dem Bereich Ordnungsverwaltung und Verkehr sowie Landwirtschaft und Umwelt, um nur die größten Themenblöcke zu nennen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zur Vollständigkeit meines Berichts gehört auch, dass ich an dieser Stelle auf die öffentliche Petition eingehe. Im Zeitalter der digitalen Welt gehört die Möglichkeit, sich in grundsätzlichen Angelegenheiten, die über ein Einzelanliegen hinausgehen, auf einer öffentlichen Plattform durch Mitzeichnung einer Thematik anzuschließen, einfach dazu. Ich sehe dies als ganz wesentlichen Teil der Bürgerbeteiligung. Hier besteht eine sehr niedrigschwellige Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zum Parlament. Man kann auf ein Problem aufmerksam machen und sich für dessen Lösung einsetzen.

Ich muss an dieser Stelle klarstellen, dass sich nicht jedes Anliegen für eine Veröffentlichung eignet. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um rein persönliche Anliegen, die über den persönlichen Wirkungskreis hinaus keine Auswirkung entfalten, handelt.

Ob eine Petition veröffentlicht und damit die Möglichkeit einer Mitzeichnung gegeben wird, entscheiden die Sprecher der Fraktionen im Petitionsausschuss zusammen mit dem Vorsitzenden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 22 Petitionen veröffentlicht, die von insgesamt 7.444 Menschen mitgezeichnet wurden.

Die dort behandelten Themen betrafen den Erhalt der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Vallendar, die 3.032 Mitzeichnungen hatte, die Finanzierung der Sozialpädiatrischen Zentren in Rheinland-Pfalz mit 1.757

Mitzeichnungen und die Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit 1.401 Mitzeichnungen, um nur einige Beispiele zu nennen. Daneben gab es vier Sammelpetitionen mit insgesamt 141 Unterzeichnern.

Viele von Ihnen wissen, dass gerade das Eintreten für die öffentliche Petition zu meinem Steckenpferd geworden ist. Die Haltung unseres Parlaments war hier immer eindeutig. Petitionen sind Angelegenheit des Parlaments und nicht die Angelegenheit von Kampagnenplattformen wie openPetition, Change.org oder wie auch immer sie heißen mögen. Nur die öffentliche Petition auf der Homepage der Bürgerbeauftragten gewährt eine unmittelbare Befassung des Parlaments mit dem gegenständlichen Sachverhalt. Bei uns reicht eine Unterzeichnung, eine Unterschrift. Bei uns benötigt man kein Quorum, uns ist jedes Anliegen wichtig.

Dass diese Möglichkeit von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen wird, zeigt die Anzahl von 22 Petitionen im Jahr 2021. Dies stellt übrigens einen Höchststand seit der Einführung im Jahr 2011 dar.

Aufgrund der besonderen Konstruktion des Petitionsrechts in Rheinland-Pfalz, nach der alle an den Landtag oder den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben an die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei weiterzuleiten sind, werden die Eingaben dort zuständigkeithalber bearbeitet.

Dort findet die Kärnerarbeit statt. Ich möchte daher an dieser Stelle der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei, Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter Hermann Linn sowie dem ganzen Team für die geleistete Arbeit und die sehr gute Zusammenarbeit danken.

(Beifall im Hause)

Durch die Vorlagepflicht der Eingaben durch die Bürgerbeauftragte als Hilfsorgan des Parlaments an den

Petitionsausschuss und dessen Letztentscheidungsrecht sowie die Vorlage des Jahresberichts der Bürgerbeauftragten beim Landtag ist eine Rückkopplung zum Parlament jederzeit gewährleistet. Dies funktioniert ausgezeichnet.

Gemeinsam sind der Ausschuss und die Bürgerbeauftragte sehr erfolgreich. Das sogenannte rheinland-pfälzische Modell hat sich bestens bewährt. Liebe Frau Schleicher-Rothmund, hierfür noch einmal auch im Namen des gesamten Ausschusses herzlichen Dank.

(Beifall im Hause)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn ich zu Beginn meiner Ausführungen auf die von den Bürgerinnen und Bürgern persönlich wahrgenommene Auswirkung von gesetzlichen Regelungen hingewiesen habe, möchte ich deshalb auf die sogenannten Legislativeingaben als Eingaben mit dem Ziel, eine Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen herbeizuführen, eingehen. Im Berichtsjahr 2021 hatte sich der Petitionsausschuss mit insgesamt 112 Legislativeingaben zu befassen, von denen insgesamt 13 veröffentlicht wurden.

Die Anzahl ist damit im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen. Wir haben hier ein Plus von fast 9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Schwerpunktthemen waren dabei – wie könnte es anders sein – die Regelungen um die Corona-Pandemie mit 37 Eingaben, sieben Eingaben zum Medien- bzw. Rundfunkstaatsvertrag sowie ebenfalls sieben Eingaben zur Landesbauordnung.

Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen, mich bei der Landtagsverwaltung, hier insbesondere bei Herrn Dr. Hardt,

(Abg. Martin Haller, SPD: Guter Mann!)

der den Petitionsausschuss betreut und für die Bearbeitung der Legislativeingaben zuständig ist, sowie bei Frau Nugdalla ganz herzlich für die gute



Jörg Denninghoff bei seiner Ernennung zum Landrat

Ausschussbetreuung und die gute Zusammenarbeit bedanken. In diesen Dank schließe ich selbstverständlich auch die in der Staatskanzlei für Petitionen zuständigen Referentinnen Frau Dr. Becker-Strunk und Frau Mißkampff ein.

Als Fazit der Arbeit des Petitionsausschusses im Berichtsjahr 2021 stelle ich fest, dass das Petitionsrecht nichts von seiner Bedeutung verloren hat. Die seit Jahren konstante Anzahl der Eingaben belegt dies. In einer Welt mit immer komplexeren Sachverhalten und einer hohen Regelungsdichte, einer Welt, die sich für viele Menschen immer schneller zu drehen scheint und in der einige behördliche Entscheidungen oder staatliches Handeln auch nicht immer nachvollziehbar sind, ist es wichtig, dass sich die Menschen wahrgenommen und mitgenommen fühlen. Hier leistet der Petitionsausschuss wichtige Arbeit. Er befasst sich mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, nimmt sie ernst und strebt Lösungen an.

Deshalb möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss herzlich Danke sagen. Danke für die wirklich hervorragende kollegiale Zusammenarbeit über Fraktionsgrenzen hinweg. Danke für die Arbeitsatmosphäre und Danke für das menschliche Miteinander. Hier wird sachorientiert und ohne Fraktionsbrille zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger gearbeitet. Ich bin deshalb gerne Mitglied im Petitionsausschuss und übe das Amt des Vorsitzenden dieses Ausschusses mit Freude aus.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, es sei mir noch gestattet, ein paar Takte zum Abschied zu sagen. Dies ist meine letzte Rede in diesem Hohen Hause. Ich empfand es wirklich als Glück und Privileg, acht Jahre für dieses wunderbare Land und

meinen Wahlkreis Diez/Nassau und den Rhein-Lahn-Kreis im Landtag wirken zu dürfen. Es war eine Zeit, die ich persönlich nie vergessen werde und für die ich dankbar bin. Ich bin dankbar, weil ich eine gute und kollegiale Zusammenarbeit in den Koalitionsfraktionen und mit weiten Teilen der Opposition erleben durfte, insbesondere mit den Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss. Dort war ich seit meinem Mandatsantritt aktiv.

Ich danke auch der Bürgerbeauftragten und ihrem Stellvertreter, Dir, liebe Barbara, und Dir, lieber Hermann. Wir hatten einen sehr engen, guten Draht. Ich danke der Ministerpräsidentin, Dir, liebe Malu, und der Landesregierung für das vertrauensvolle Miteinander, für die Unterstützung, die ich in meiner Wahlkreisarbeit erfahren durfte, und für eine kollegiale Zusammenarbeit.

Ich danke herzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung und der Fraktionen. Ohne deren engagierte Arbeit wäre es nicht möglich, dass wir hier so effektiv arbeiten. Dafür ein herzliches Dankeschön!

(Beifall im Hause)

Ich werde am 15. Juli, also relativ bald, meine neue Aufgabe als Landrat des Landkreises Rhein-Lahn antreten. Natürlich schwingt an einem solchen Tag etwas Wehmut mit, aber ich freue mich auf diese neue Aufgabe. Ich werde meinen Teil dazu beitragen, dass das gute Miteinander mit dem Land nicht abreißen wird. Wir sind in einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für unser Land Rheinland-Pfalz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft und erfolgreiches Wirken für unser Land. Ihnen persönlich wünsche ich Gesundheit und Wohlergehen.

Vielen herzlichen Dank. Auf Wiedersehen!

(Anhaltend starker Beifall im Hause)

4. AUSSPRACHE ZUM BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES UND ZUM JAHRESBERICHT 2021 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER PLENARSITZUNG AM 8. JUNI 2022

Vizepräsident Matthias Lammert:

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Jörg Denninghoff, auch von unserer Seite aus zunächst ein herzliches Dankeschön für den Bericht, aber auch für die Verabschiedung. Sie sind seit dem 4. Juli 2014 Mitglied dieses Hohen Hauses und waren damals Nachrücker für den ausgeschiedenen Kollegen Frank Puchtler. Sie waren in der 17. und 18. Wahlperiode jeweils Vorsitzender des Petitionsausschusses sowie der Strafvollzugskommission. Sie waren darüber hinaus in weiteren Ausschüssen aktiv, beispielsweise im Ausschuss für Medien und Netzpolitik oder im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie. Ferner waren Sie auch im Rechtsausschuss tätig.

Im Juli werden Sie das Amt des Landrats im Rhein-Lahn-Kreis übernehmen. Dafür wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Erfolg und gutes Wirken für dieses neue und wichtige Amt. Wir haben für Sie, die dürfen Sie nachher gerne hier vorne abholen, zwei Flaschen Wein bereitgelegt. Ich weiß nicht, aus welcher Region sie stammen. Das ist vielleicht auch besser so, weil es sonst vielleicht Diskussionen in diesem Hause gäbe. Wir haben in allen Weinregionen hervorragende Weine, aber es sind auf jeden Fall zwei gute Weine,

(Abg. Martin Haller, SPD: Der beste kommt aus der Pfalz!)

natürlich aus der besten Region, sage ich einmal. Welche es sind, kann man dann schauen.

(Zurufe aus dem Hause)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das können wir gerne nachher diskutieren. Auf jeden Fall noch einmal ein herzliches Dankeschön. Ihnen alles Gute für die Zukunft. Ich denke, man wird sich auf anderer Ebene und in anderen Funktionen weiterhin sehen.

Danke schön.

(Beifall im Hause)

Dann darf ich Kollegin Petra Schneider für die CDU-Fraktion das Wort erteilen. 5 Minuten je Fraktion, die FREIEN WÄHLER 6 Minuten.

Abg. Petra Schneider, CDU:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir von der Leistung und über den Jahresbericht der Bürgerbeauftragten sprechen, müssen wir zunächst die Vorzeichen dieses Berichts beachten. Leicht war dieses Jahr sicherlich nicht. Corona und die Flutkatastrophe im Juli 2021 im Ahrtal und in der Eifel haben deutliche Spuren hinterlassen. Das ist ganz klar. Kontakte waren eingeschränkt und viele Kernaufgaben der Bürgerbeauftragten nicht durchführbar. Insofern hat die Bürgerbeauftragte einen guten Job gemacht.

Geht es um die Bewältigung der Corona-Pandemie als solches, ist die Situation aber eine andere. Gerade bei der Onlinevergabe von Impfterminen gab es erhebliche





Schwierigkeiten. Bei der Bewältigung der Corona-Pandemie dokumentiert der Bericht aufgetretene Probleme insbesondere bei den Corona-Schutzimpfungen. Gerade am Anfang kam es dabei zu erheblichen Problemen bei der Onlineregistrierung und der Erreichbarkeit der Hotline.

Die Landesregierung hatte hingegen kommuniziert, das Land sei gut vorbereitet und plane eine verlässliche und ein für die zu impfenden Personen leicht nutzbare Terminvergabe-System zu etablieren, heißt es im Gesundheitsausschuss vom 25. November 2020. Funktioniert hat das allerdings weniger gut; denn sicherlich hat nahezu jedes Mitglied des Landtags anfangs zu Problemen bei der Vergabe von Impfterminen Anfragen erhalten.

In diesem Punkt ist der Regierung anzukreiden, dass die Kommunikation nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hat.

(Beifall bei der CDU)

Wie eingangs erwähnt, hat die Flutkatastrophe in Teilen unseres Landes bei der gesamten Bevölkerung für Mitgefühl und Betroffenheit gesorgt, doch die überwältigende Solidarität und Hilfsbereitschaft waren einzigartig.

In diesem Punkt möchte ich mich dem Dank der Bürgerbeauftragten an alle freiwilligen Helferinnen und Helfer, die Rettungskräfte, die Polizeibeamtinnen und -beamten, die Soldatinnen und Soldaten, die Bundeswehr und alle, die hier mitwirkten und noch immer mitwirken, herzlich anschließen.

(Beifall bei der CDU)

Was ich aber nicht verstehe – da werden mir sicher einige Kolleginnen und Kollegen recht geben –, ist das langsame Tempo bei der Bewilligung von Hilfsgeldern nach der Flutkatastrophe im Ahrtal. Laut der Landesregierung ist hier eine Menge Geld bereitgestellt worden.

Da frage ich mich aber: Wo ist denn das Geld? Fragen Sie doch einmal einen Menschen im Ahrtal, aus Ahrweiler oder Altenahr, ob die versprochenen finanziellen Hilfen auch angekommen sind. Das Bedürfnis nach Hilfe und Aufmerksamkeit ist noch immer sehr groß. Viele Fragen sind noch offen, und das Gefühl, im Stich gelassen zu werden, macht sich breit.

Bei aller Kritik, niemand hätte sich ausmalen können, welche Tragweite diese Tragödie haben wird. Dennoch möchte ich die Landesregierung bitten zu überprüfen, wohin die Hilfsgelder fließen und wer sie bekommt.

Zudem gilt es zu hinterfragen, ob die Landesregierung genug dafür tut, dass für künftige Ereignisse mit vergleichbaren Dimensionen ausreichend vorgesorgt wird, um sich auf solche Herausforderungen einzustellen. Diese Frage wird im Bericht der Bürgerbeauftragten nicht hinreichend beantwortet.

Aus dem Kapitel des Strafvollzugs geht hervor, dass es auch im Jahr 2021 viele Anliegen gab, die der Bürgerbeauftragten in Form einer Petition kundgetan wurden. Gerade was die Stellen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie der Vollzugsbeamten angeht, freut es mich, dass der enorme Handlungsbedarf erkannt wurde.

Wenn Sie mich fragen, wurden die Probleme in diesem Bereich zu lange übersehen. Hier ist ein aktives Handeln längst überfällig. Der Bericht zeigt sehr eindrucksvoll an dem Beispiel der Beschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen für Tarifbeschäftigte, wie sehr der Teufel im Detail steckt; denn erst durch eine Petition ist das Problem der Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten im Vollzugsdienst deutlich geworden.

Im Konkreten wurde bis dato die Anschaffung eines höhenverstellbaren Schreibtischs für Tarifbeschäftigte davon abhängig gemacht, dass zuvor ein ärztliches Attest und eine Ablehnung der Rentenkasse notwendig

waren. Das ist ein Zustand, der im Jahr 2021 dem Bürger nicht vermittelbar ist.

Es freut mich daher umso mehr, dass auch im vergangenen Jahr viele Anliegen der Beamten und Tarifbeschäftigten im Vollzugsdienst sowie der Vollzugspatienten erfolgreich bearbeitet wurden und dies insgesamt zu einer Verbesserung der Situation geführt hat.

(Glocke des Präsidenten)

Bezüglich des Maßregelvollzugs unterstreicht der Bericht den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Belegsituation, der seit einiger Zeit besteht und der Regierung auch bekannt ist. Getan hat sich diesbezüglich leider noch nicht genug.

Ganz besonders stark war die Entwicklung der Eingaben im Bereich Gesundheit. Die Anzahl der Petitionen hat sich hier im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Ein großer Teil der Petenten hat sich mit einem Anliegen zur Corona-Pandemie an die Bürgerbeauftragte gewandt, doch es war den Eingaben auch vermehrt die Sorge über die Unterbesetzung in der ärztlichen Versorgung in den ländlichen Regionen zu entnehmen.

Dazu stellt der Bericht der Bürgerbeauftragten sogar fest, dass hier eine wachsende Versorgungslücke klappt.

(Glocke des Präsidenten)

– Ich komme zum Ende.

Abschließend möchte ich mich bei der Bürgerbeauftragten Frau Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter Herrn Linn und ihrem gesamten Team herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt dem scheidenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Lieber Herr Denninghoff, lieber Jörg, ich danke Dir für das Jahr der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit, und ich wünsche Dir alles Gute für Deinen beruflichen Werdegang und Deinen neuen Lebensabschnitt. Danke schön.

(Beifall der CDU, bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der FDP und bei den FREIEN WÄHLERN)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Kollege Heiner Illing.

Abg. Heiner Illing, SPD:

Herr Präsident, mit Ihrer Erlaubnis beginne ich mit einem Zitat des Thüringer Bürgerbeauftragten Dr. Herzberg: „Das Vertrauen in Verfahren und Entscheidungen sowie in die (oft namenlos) Handelnden schwindet. Das alles macht den Dialog nicht einfacher, aber umso dringlicher.“



Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie wir aus den vorhergehenden Ausführungen erfahren durften, hat uns auch das zweite Pandemiejahr wieder zahlreiche Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gebracht. Jeder Fall ist für die Betroffenen wichtig und von persönlicher Relevanz, und oft stecken dramatische Ereignisse, unschöne Erfahrungen mit Behörden und Institutionen oder individuelle Schicksale dahinter.

Mit dem Bericht liegen uns 132 Seiten voller Informationen für unsere Arbeit als Abgeordnete vor. Hier kann man hautnah nachlesen, wo unseren Bürgerinnen und Bürgern der Schuh drückt. Es ist mehr als bewundernswert, mit welchem Nachdruck und welchem Enthusiasmus sich unsere Bürgerbeauftragte und ihr Team Tag für Tag für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

(Beifall bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der FDP sowie des Abg. Christian Baldauf, CDU)

Zur Pandemie gesellte sich im Juli letzten Jahres die Flutkatastrophe mit apokalyptischen Ausmaßen: unermessliches menschliches Leid, Tote, zerstörte Dörfer und Infrastruktur. Dieser Themenkomplex wird uns im Landtag, aber auch ganz sicher im Petitionsausschuss in den nächsten Jahren begleiten.

Im Petitionsausschuss haben wir uns immer wieder mit den verschiedenen Corona-Bekämpfungsverordnungen befasst. Oftmals zum gleichen Thema komplett konträr forderten die einen Eltern die Abschaffung jeglicher Schutzmaßnahmen, die anderen Eltern empfanden einen Präsenzunterricht als totale Zumutung. Den Bogen könnte man über die Impfungen bis zu den Testungen weiter spannen.

(Abg. Kathrin Anklam-Trapp, SPD: Ja, genau!)

Was dem einen zu wenig war, war dem anderen zu viel. Oftmals haben sich die Eingaben aber bereits durch die neuesten Verordnungen erledigt.

Da wir nicht öffentlich tagen, lassen Sie mich an einigen Beispielen die Arbeit des Petitionsausschusses darstellen. Häufig werden die Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss zu Nachbarschaftsstreitigkeiten angerufen. So war in einem Fall die Petentin der Auffassung, dass sie durch ihren Nachbarn massiv bedroht werde und Polizei und Staatsanwaltschaft einschreiten müssten. Zugleich ergaben aber auch die Anzeigen des Beschuldigten mit ähnlichem Wortlaut gegenüber der Petentin ganze Aktenberge. Ich denke, dies sind verständlicher Weise Eingaben, bei denen wir an die Grenzen stoßen.

Manchmal bleibt man nach Studium der Unterlagen aber auch etwas irritiert zurück. So beklagte ein Petent, dass sich ein Erbschaftsverfahren bereits seit mehr als einem ganzen Jahr hinzog. Aus den Unterlagen ging hervor, dass zunächst eine komplizierte Erbfolge nach einem bereits im Jahr 1951 verstorbenen Erblasser geklärt werden musste. Bei jedem Gerichtskontakt

zwischen Notariat und Grundbuchamt mussten neue Unterlagen in Form von Erbscheinen vorgelegt werden. Zur Komplexität kam noch hinzu, dass nach dem ersten Erbfall das Grundbuch vor 70 Jahren nicht berichtigt worden war. In solchen Fällen kommt oftmals allein durch die Nachfrage der Bürgerbeauftragten Bewegung in die Sache.

Um eine berührende Angelegenheit ging es im Fall einer Urnenumbettung. Als Ortsbürgermeister sind mir die großen und kleinen Dramen bekannt, die immer wieder im Umfeld von Bestattungen und dem Widerspruch zwischen Friedhofssatzung und den persönlichen Wunschvorstellungen in dieser emotional außergewöhnlichen Situation entstehen.

Hier hatte die Petentin zusammen mit dem Bürgermeister einen Platz für die Urnenbeisetzung ihres verstorbenen Ehemanns auf dem Friedhof gefunden und ausgewählt. Durch einen Fehler der Mitarbeiter erfolgte dann die Beisetzung an anderer Stelle. Den verständlichen Wunsch zur Umbettung der Urne lehnte die zuständige Verbandsgemeinde mit Verweis auf Liegezeiten ab. Auch hier konnte es zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, indem die Verwaltung über ihren Schatten sprang und die Umbettung genehmigte.

Letztes Jahr hatte ich an dieser Stelle von liebestollen, laut balzenden Pfauen berichtet und wollte Sie informieren, wie es weitergeht. Nun, die Behörden wurden auf Druck der SGD aktiv, und die Nutzung der Stallungen wurde untersagt, jedoch hat die Beklagte dagegen Widerspruch eingelegt. Es bleibt somit spannend.

(Vereinzelt Heiterkeit im Hause)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, sieben von 16 Landtagen haben Beauftragte für das Petitionswesen. Ich hoffe für die Bürgerinnen und Bürger der anderen neun Länder, dass ihre Parlamente diese schnellstmöglich ebenfalls einführen.

Ich darf mich an dieser Stelle für die hervorragende Arbeit, die Frau Barbara Schleicher-Rothmund, Herr Hermann Linn und ihr Team leisten, ganz herzlich bedanken. Hierfür auch im Namen unserer gesamten Fraktion ein ganz herzliches Dankeschön.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Ich möchte mich aber auch bei unserem ausscheidenden Ausschussvorsitzenden Jörg Denninghoff und dem gesamten Petitionsausschuss für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Zusammen ist man stark, und zusammen können wir für alle Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer jeden Tag ein wenig mehr erreichen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Josef Winkler.



Abg. Josef Winkler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident. – Ich will zunächst auf ein Thema eingehen, das von unserem Vorsitzenden schon erwähnt wurde, das Thema „Öffentliche Petitionen“. Diese nehmen nämlich eine immer wichtigere Bedeutung ein. Es sind die Petitionen, die andere Menschen durch ihre Mitzeichnung

auf der Homepage der Bürgerbeauftragten oder handschriftlichen Listen unterstützen.

Im Jahr 2021 erlebten wir mit insgesamt fast 7.500 Mitzeichnungen einen Höchststand dieser öffentlichen

Petitionen. Insgesamt ist der Trend über die letzten Jahre zunehmend. Im Jahr 2019 waren es noch 13 öffentliche Petitionen, im Jahr 2020 waren es 20. Die drei Petitionen im Jahr 2021, die die meisten Mitzeichnungen erhalten hatten, hat der Herr Vorsitzende schon erwähnt.

Ich will die Zahlen nicht wiederholen, aber noch einmal die Themen: „Erhalt der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Vallendar“, „Finanzierung der Sozialpädiatrischen Zentren in Rheinland-Pfalz“ und „Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege; Programm ‚Lerne die Sprache des Nachbarn‘“.

Als Grüne haben wir uns über Jahre dafür eingesetzt, dass solche öffentlichen Petitionen, die sehr viel Unterstützung erhalten, auch in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses mit einer Anhörung der Initiatorinnen oder Initiatoren behandelt werden können. Dies hatten wir auf Initiative meines Vorgängers im Petitionsausschuss, dem früheren Landtagsabgeordneten Gunther Heinisch, auch in unseren grünen Wahlprogrammen von 2016 und 2021 festgehalten.

Deshalb freuen wir uns, dass mit Beschluss der neuen Geschäftsordnung dieses Landtags, der mit breiter Mehrheit gefasst wurde, im Februar dieses Jahres genau diese neue Möglichkeit endlich eingeführt wurde. Dort heißt es in § 80 – Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen – in Absatz 3 a: „Haben mindestens 2.500 Personen eine öffentliche Petition mitgezeichnet, erfolgt eine Anhörung des Petenten oder einer Vertrauensperson in öffentlicher Sitzung.“ Das scheint also der Regelfall zu sein.

Die Ausnahme folgt: „Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Er kann auch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die

Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. Das Quorum kann durch Mitzeichnung auf der Homepage der Bürgerbeauftragten sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammelisten erfüllt werden.“ Und so weiter und so weiter, so setzt sich das fort.

Die Petition mit den meisten Mitzeichnungen im Jahr 2021 hätte damit also diese Hürde überwunden und wäre im Ausschuss vorgestellt und öffentlich behandelt worden. Die anderen beiden, die ich eben genannt habe, hätten mit dieser Aussicht auf öffentliche Beratung im Ausschuss vielleicht noch mehr Unterstützung bekommen. Ich denke, damit haben wir einen wirklich interessanten Anreiz für die öffentlichen Petitionen geschaffen, der sich auch von den kommerziellen oder privat finanzierten Anbietern von Petitionsplattformen unterscheidet, die alles Mögliche tun, nur keine Petitionen bearbeiten; der Herr Vorsitzende hat bereits darauf hingewiesen.

Ich will auch noch darauf hinweisen, dass der Bundestag das schon vor einigen Jahren eingeführt hat – dort ist das Quorum natürlich höher und liegt bei 50.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern – und gerade von diesen privaten Plattformen immer wieder die Behauptung aufgestellt wird, die Petition würde im Deutschen Bundestag nur behandelt, wenn dieses Quorum erreicht wäre.

Natürlich ist das Gegenteil richtig; Herr Denninghoff hat es eben gesagt: Jede Petition – das gilt auch hier im Landtag –, auch wenn sie nur von einer einzigen Bürgerin oder einem einzigen Bürger eingereicht wird, wird gleichermaßen ordentlich behandelt. Öffentlich beraten wird sie im Normalfall dann, wenn die Hürde von 2.500 Mitzeichnungen genommen wird. So ist es vom Prinzip her auch im Bundestag. Es ist also schlicht eine Falschbehauptung, wenn mit der Aussage geworben wird, wenn man dieses Quorum nicht erreicht, wird die Petition, also dieses Thema, nicht Thema im Parlament.

Das wollte ich nur noch einmal klarstellen; denn es geht auch gar nicht anders. Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 90 a unserer Landesverfassung lässt uns da keinen Spielraum.

Ich möchte noch kurz etwas zum Anstieg beim Thema „Gesundheitswesen“ sagen. Es ist klar, wir sind von 21 Eingaben im Jahr 2019 nun bei 156 Eingaben im Jahr 2021 angekommen. Das Thema, das alle bewegt hat, kennen Sie.

Im gleichen Zeitraum haben sich aber auch die Eingaben zu den Themen „Leistungen nach dem SGB II“, „Sozialhilfe“ und „Grundsicherung“ nahezu halbiert. Die Ursache dafür liegt darin, dass in der Corona-Zeit bestimmte Voraussetzungen für die Beantragung von Grundsicherungsleistungen vereinfacht und entbürokratisiert wurden. Deshalb setzen wir uns als Grüne auf Bundes- und Landesebene dafür ein, dass dies auch für die Zeit nach Corona möglichst erhalten bleibt.

Ich bedanke mich nun beim Vorsitzenden für die gute Zusammenarbeit. Ich habe daran mitgewirkt, indem ich zu seiner Wahl zum Landrat aufgerufen habe, dass er uns verlassen wird. Ich wünsche Dir alles Gute in Deinem neuen Amt als mein Landrat im Rhein-Lahn-Kreis. Ich bedanke mich aber jetzt zunächst für das gute Zusammenwirken im Petitionsausschuss in dieser Wahlperiode. Ich bedanke mich natürlich auch bei der Bürgerbeauftragten und bei ihrem Stellvertreter sowie bei den Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss und in der Strafvollzugskommission.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der FDP)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion Abgeordneter Peter Stuhlfauth.



Abg. Peter Stuhlfauth, AfD:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben den Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses für das Jahr 2021 gehört. Wie im letzten Jahr will ich mich nur noch kurz zu den auffälligen Zahlen äußern.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind in diesem Jahr 133 Eingaben weniger eingegangen als im letzten Jahr. Von den eingegangenen Petitionen bildete, wie jedes Jahr, der Justizvollzug den Schwerpunkt mit 382 Eingaben. Das sind zwar 151 weniger als im letzten Jahr, aber die Petitionen aus diesem Bereich sind wie immer absoluter Spitzenreiter, und dies bereits seit Jahren.

Der Rückgang in diesem Bereich ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass in den Justizvollzugsanstalten im letzten Jahr lediglich zwei Außensprechtag stattfanden, im Gegensatz zu sonst drei oder vier.

Von dem einen oder anderen einsitzenden Berufspetenten abgesehen, die ständig Eingaben machen, beklagen sich aber sowohl Inhaftierte als auch die Beamten des Justizvollzugs regelmäßig über einen akuten Personalmangel, mit den bereits in den verschiedenen Ausschüssen, in den Haushaltsberatungen und im Plenum ausgiebig besprochenen Folgeerscheinungen wie ein sehr hoher Krankenstand und eine große Anzahl von Überstunden der Beamten. Wenn eine derartige Häufung von Eingaben vorliegt, dann müssen in diesem Bereich tatsächlich Schwachstellen vorhanden sein. Dies bedarf genauer Beobachtung.

Auch im Bereich des Gesundheitswesens gab es, wie von mir bereits zum letztjährigen Bericht prognostiziert, eine Steigerung von 140 Prozent auf 156 Eingaben, Schwerpunkt Corona. Zwei Jahre zuvor, also im

Jahr 2019, waren es lediglich 21 Eingaben aus diesem Bereich.

Ein Punkt war hierbei die Impfpriorisierung, aber ebenso Petitionen, die das Testerfordernis nach 3G, 2G und 2G-Plus betrafen. Für große Teile der Bevölkerung führten die ständigen Änderungen zu Verwirrungen, und der Otto Normalverbraucher konnte mit den alle Lebensbereiche betreffenden ständigen Änderungen kaum Schritt halten.

Sehr viele eingereichte Petitionen waren in diesem Bereich oftmals bei ihrer Besprechung überholt. Dies verwundert natürlich nicht, wenn allein schon das Infektionsschutzgesetz zweimal verändert wurde und es zu über 30 Corona-Bekämpfungsverordnungen kam.

Dazu kamen noch in unregelmäßigen Abständen Allgemeinverfügungen, die teilweise nicht schlüssig und örtlich begrenzt waren. Daher hatten wir 37 Legislativeingaben bezüglich der Corona-Maßnahmen.

Erstaunlich hoch waren auch die Eingaben bezüglich der Impfpflicht, die auf beachtliche 16 Legislativeingaben gestiegen sind und bei denen Gesetzesänderungen bzw. Verordnungsänderungen gefordert wurden.

Insgesamt ist zu sagen, dass ich, wie bereits im letzten Jahr, die Arbeit der Bürgerbeauftragten, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, und ihres Teams nur loben kann. Bedauerlich ist, dass die Bürgerbeauftragte sich trotz ihrer guten Arbeit noch von dem einen oder anderen Petenten auf unsägliche Weise beleidigen lassen muss.

Zum Abschluss möchte ich Frau Barbara Schleicher-Rothmund, Herrn Hermann Linn, ihrem Team und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Jörg Denninghoff, für die geleistete Arbeit und vor allem für die gute und faire Zusammenarbeit danken. Herrn Denninghoff auch die besten Wünsche für seine neue Aufgabe ab dem 15. Juli. Danke.

(Beifall der AfD)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Für die FDP-Fraktion darf ich dem Kollegen Schteven Wink das Wort erteilen. – Steven, ja, Steven Wink. Sie haben 5 Minuten Redezeit.

Abg. Steven Wink, FDP:

Herr Präsident, das gibt eine Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten.

(Heiterkeit im Hause – Heiterkeit des Vizepräsidenten Matthias Lammert)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Der Präsident ist nicht beschwerdefähig..

(Heiterkeit im Hause)

**Abg. Steven Wink, FDP:**

Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Eine Petition einzureichen oder einreichen zu können, ist wohl einer der Wege, durch den Bürgerinnen und Bürger an der Demokratie partizipieren können. Als Mitglied des Petitionsausschusses freut es mich sehr, dass der Trend der Eingaben auch im

Jahresbericht 2020/2021 weiter zunimmt, zum einen natürlich, weil das auch ein höheres Engagement der Bürgerinnen und Bürger zeigt, sich an der Demokratie zu beteiligen, auf der anderen Seite – das darf ich als persönliche Anmerkung an dieser Stelle kundtun – aber auch gewisse Trends in der Gesellschaft erkennbar werden, die im politischen Geschehen aufgegriffen und bearbeitet werden müssen.

An dieser Stelle möchte auch ich mich bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, liebe Barbara Schleicher-Rothmund, und ihrem Vertreter Herrn

Linn herzlich für den unermüdlichen Einsatz bedanken. Mag das Thema auch noch so klein sein, jedes Anliegen wird absolut gleichbehandelt für die Bürgerin oder den Bürger.

Ich kann das aus eigener Erfahrung sagen. Wenn Menschen bei mir sind, kann ich immer mit ruhigem Gewissen sagen, ja, Du kannst zur Bürgerbeauftragten gehen, sie hört sich das an, sie wird das Thema behandeln. Das Ergebnis weiß man heute natürlich noch nicht – Kollege Denninghoff hat es vorhin angesprochen –, aber die Hilfe ist immer da. Manchmal sind Menschen dann auch unter Tränen wieder zu mir ins Büro gekommen und haben gesagt, es hat sich eine Lösung für mich gefunden, und mein Problem ist geklärt.

(Beifall der FDP, der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Bericht zeigt auch noch einmal, wie wichtig die Einführung der oder des Bürgerbeauftragten im Land Rheinland-Pfalz war. Wir haben es gehört: Rheinland-Pfalz hat eine Vorreiterstellung inne. Bis heute haben immer noch nicht alle Bundesländer eine Bürgerbeauftragte oder einen Bürgerbeauftragten.

Frau Barbara Schleicher-Rothmund trägt maßgeblich dazu bei, dass auch in Zeiten des fortschreitenden Digitalisierungsschwungs das Petitionsrecht als oftmals letzter Rettungsanker der Bürgerinnen und Bürger nicht in Vergessenheit gerät. Ich bin fest davon überzeugt, dass nur mit einem solchen Instrumentarium die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an unserem politischen Gemeinwesen weiter gestärkt und auch gewährleistet werden kann.

Es ist auch nicht verwunderlich, dass die meisten Eingaben pandemiebedingt aus dem Bereich des Justizvollzugs, der Ordnungsverwaltung und aus dem Gesundheitswesen stammen. Es handelt sich bei diesen Bereichen um besonders grundrechtssensible Bereiche, die sich auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger extrem auswirken können.

Die Bürgerbeauftragte ist aber auch in vielen anderen Bereichen unterstützend tätig. Einige haben wir schon gehört, zum Beispiel im Bereich Bauen und Wohnen, vor allem die Dauer von Baugenehmigungen, Nachbarklagen oder die Überprüfung von Tierhaltungen. Besonders langwierig sind auch Petitionsverfahren im Bereich Umwelt und Landwirtschaft, und dennoch verbucht sie – man kann es im Bericht sehen – zahlreiche Erfolge für die Menschen.

Auch im Bereich des Straßenverkehrs war sie besonders gefragt, beispielsweise in Parkplatzangelegenheiten – der Vorsitzende hat es gesagt –, und nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluss in dem Bereich, der die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betrifft. Hier gehen selbstverständlich viele Eingaben ein. Die Bürgerinnen und Bürger suchen Hilfe bei der Grundsicherung im Alter, bei der Frage der Erwerbsminderung, der Ausbildungsförderung oder auch der Eingliederungshilfe und der gesetzlichen Sozialversicherung.

Es zeigt sich, die Aufgaben, die unsere Bürgerbeauftragte täglich zu bewältigen hat, sind vielfältig und scheinen schier unendlich. Ich konnte nur einige wenige von ihnen benennen. Deshalb darf ich an dieser Stelle von der FDP-Fraktion Ihnen, Ihrem Stellvertreter und Ihrem Team Dank und Respekt aussprechen für die Arbeit und den unermüdlichen Einsatz. Danke schön.

(Beifall der FDP, der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nur mit diesem unermüdlichen Einsatz schaffen Sie es, solch ein Ansehen in der Politik, in diesem Hohen Hause und auch bei den Bürgerinnen und Bürgern draußen in der Gesellschaft zu haben, die sich gern vertrauensvoll an Sie wenden.

An dieser Stelle möchte ich auch Dir, lieber Jörg, lieber Herr Kollege Denninghoff, als Vorsitzenden für die sachliche parteiübergreifende Zusammenarbeit

danken. Wir kennen uns jetzt ein paar Jahre und haben an anderer Stelle zusammengearbeitet. Es hat immer Spaß gemacht. Es war immer sachlich, kollegial, in manchen Bereichen auch freundschaftlich. Daher vielen Dank.

Wir werden Dich bestimmt vermissen im Petitionsausschuss. Ich wünsche Dir viel Glück und Glückauf in der neuen Aufgabe.

Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall der FDP, der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER erteile ich Kollegin Lisa-Marie Jeckel das Wort. Sie haben 6 Minuten Redezeit.

**Abg. Lisa-Marie Jeckel,
FREIE WÄHLER:**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die 6 Minuten werde ich nicht brauchen. Ich möchte mich kurz halten. Ich denke, aus dem Gesagten meiner Vorredner geht schon hervor, welche Themen uns im vergangenen Jahr beschäftigt haben, wie die Arbeitsweise des Petitionsausschusses ist und wie vielen Anliegen wir abhelfen konnten.

Vor wenigen Monaten erst haben wir zuletzt über den Petitionsausschuss gesprochen, und seitdem hat sich meine Sicht auf die Arbeit unserer Bürgerbeauftragten nicht geändert. Frau Schleicher-Rothmund, Herr Linn, vielen Dank für die tolle Arbeit, die Sie und Ihr Team leisten.



(Beifall der FREIEN WÄHLER und vereinzelt bei der SPD)

Es ist eine sehr gute und wichtige Sache, dass wir eine Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz haben.

Ich denke allerdings, dass wir dies noch viel mehr kommunizieren müssen. Viel zu wenige Menschen wissen von der Möglichkeit und ärgern sich über die Politik, statt sich Hilfe zu suchen, mit der oft ihre Probleme gelöst werden könnten.

Petitionen sind die verfassungsrechtlich verankerte Möglichkeit für Bürger, sich bei allen möglichen Problemen mit dem Staat direkt und unkompliziert an den Landtag zu wenden. Viel zu viele Menschen denken aber immer noch, dass kommerzielle Onlineplattformen der richtige oder gar einzige Weg seien, um Petitionen einzureichen. Deshalb lasst uns darüber sprechen, macht die Menschen auf die Möglichkeiten aufmerksam, die sie in Rheinland-Pfalz haben.

Lieber Herr Denninghoff, vielen Dank für die sehr gute Zusammenarbeit im Petitionsausschuss. Für Ihr neues Amt wünschen wir, die Freien Wähler, Ihnen viel Erfolg. Ich denke einmal, wir werden uns im Rhein-Lahn-Kreis noch öfter begegnen, und ich hoffe, dass wir auch da gut zusammenarbeiten, wenn auch dann in anderer Konstellation.

Vielen Dank.

(Beifall der FREIEN WÄHLER, bei der SPD, bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit wären wir am Ende der Tagesordnungspunkte 6 a und 6 b angelangt. Die Tagesordnungspunkte haben mit der Besprechung ihre Erledigung gefunden. – Noch einmal einen herzlichen Dank an Frau Bürgerbeauftragte Schleicher-Rothmund und ihren Stellvertreter Herrn Linn, und weiterhin eine erfolgreiche Arbeit und frohes Schaffen für unser Land Rheinland-Pfalz.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S. 116)

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.
- (3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.
- (2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

*) Verkündet am 13.05.1974



§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

- (1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn
- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
 - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;
 - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;
 - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn
- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
 - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
 - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.
- (2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

- (1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

- (1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a) mit Verlust der Wählbarkeit,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
 - e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
 - f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).
- (4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.



§ 12 Dienstsitz

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

- (1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.
- (2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.
- (3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

§ 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 27 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Verkündet am 13.05.1974

6. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

für die 18. Wahlperiode in der Fassung des Beschlusses vom 16. Februar 2022

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

- (1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.
- (2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.



LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 6131) 28 999 - 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de